



eurex rundschreiben 232/07

Datum: Frankfurt, 9. November 2007
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Thomas Lenz

 **Aktion erforderlich**  **Hohe Priorität**

Produktionseinführung von Eurex Release 10.0:
Information zu neuen Funktionalitäten, Zeitrahmen und Änderungen am
Eurex-Regelwerk

Kontakt: Customer Support, Tel. +49-69-211-1 17 00, E-Mail: customer.support@eurexchange.com

Zielgruppe:

 Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich
2. Aktualisierte Abschnitte der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
3. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
4. Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
5. Anerkennung der Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten (Formular)
6. Anerkennungserklärung des General Clearer zur Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten
7. Preisverzeichnis
8. Überblick: Product Assignment Groups
9. Überblick: Enhanced Broadcast Solution Product Groups
10. Überblick: Preliminary Overview of Flexible Products

Zusammenfassung:

Der Produktionsstart für Eurex Release 10.0 ist für den **26. November 2007** geplant.
Die mit dem neuen Release eingeführten Funktionen sind in den Final Functional und Technical Release Notes beschrieben, die auf der Eurex-Website unter folgendem Pfad herunter geladen werden können:

www.eurexchange.com > Member Section > Releases > Eurex 10.0

Das vorliegende Rundschreiben stellt Folgendes zur Verfügung:

1. Weitere Informationen und Zeitrahmen der neuen mit Eurex Release 10.0 einzuführenden Funktionen
2. Informationen bezüglich Änderungen des Eurex-Regelwerks im Zusammenhang mit Eurex Release 10.0.

Wo zutreffend, werden wir auf bereits veröffentlichte Eurex-Dokumente verweisen.



Produktionseinführung von Eurex Release 10.0:
Information zu neuen Funktionen, Zeitrahmen und Änderungen am Eurex-
Regelwerk

1 Informationen zu neuen Funktionalitäten

1.1 Überblick

In einer ersten Stufe werden die folgenden Funktionalitäten eingeführt:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| • Änderung des Standardpassworts: | mit Wirkung zum 26. November 2007 |
| • Änderung von Order ID und Trade ID: | mit Wirkung zum 26. November 2007 |
| • Persistente Orders und Quotes: | mit Wirkung zum 26. November 2007 |
| • Zusätzliche Handelsverbesserungen: | mit Wirkung zum 26. November 2007 |
| • Produktgruppierung: | mit Wirkung zum 26. November 2007 |
| • Verbesserung der OTC Flexible Options: | mit Wirkung zum 26. November 2007 |
| • Aktivierung des OTC Flexible Options Settlement Typs „cash“ | mit Wirkung zum 28. November 2007 |
| • OTC Flexible Futures: | mit Wirkung zum 28. November 2007 |
| • Enhanced Broadcast Solution („EBS“-Schnittstelle: | mit Wirkung zum 3. Dezember 2007 |
| • Risikoschutz vor der Order-Ausführung: | mit Wirkung zum 26. November 2007 |
| • Stop Button-Funktionalität: | mit Wirkung zum 26. November 2007 |
| • Zusätzliche Abwicklungsverbesserungen: | mit Wirkung zum 26. November 2007 |
| • Eurex-Teilnehmer handeln EEX-Futures: | mit Wirkung zum 5. Dezember 2007 |

Eurex Release 10.0 ist generell rückwärtskompatibel. Dies gilt allerdings NICHT für die die folgenden Funktionen betreffenden Erweiterungen:

- Neue Formate für Order ID und Trade ID
- Nicht-persistente Orders und Quotes
- OTC Flexible Options

Teilnehmeranwendungen, welche das neue aphanumerische Format der Order ID und Trade ID nicht verarbeiten können, müssen angepasst werden. Für die drei oben genannten Funktionen ist der Gebrauch des Modus der Rückwärtskompatibilität nicht möglich.

1.2 Notwendige Änderung des Standardpassworts

Aus Sicherheitsgründen wird Eurex Release 10.0 die Verwendung des Standardpassworts durch die Teilnehmer nicht länger unterstützen. Teilnehmer müssen das Standardpasswort während ihres ersten Login an Eurex Release 10.0 ändern.

Der Sicherheitsadministrator des Teilnehmers kann nach Einführung des Eurex-Release das Passwort auf das Standardpasswort zurücksetzen. Das Standardpasswort ist in diesem Fall nur für den aktuellen Handelstag gültig. Am nächsten Handelstag erfolgt eine erneute Aufforderung an den betroffenen Nutzer zur Änderung des Standardpasswortes.

Bitte beachten Sie, dass Teilnehmer, die ihre eigenen Applikationen oder solche von Drittanbietern nutzen, oder die planen, das Eurex[®]-System im Modus der Rückwärtskompatibilität zu nutzen und welche ihr Standardpasswort nicht geändert haben, das Standardpassworts unbedingt vor der Einführung von Eurex Release 10.0 ändern müssen. Falls dies nicht geschieht, werden die betreffenden Teilnehmer nicht in der Lage sein, sich nach der Einführung von Eurex Release 10.0 an das Eurex[®]-System anzumelden.

1.3 Neue Formate für Order ID und Trade ID

Durch die Einführung von alphanumerischen Formaten basierend auf einem Zahlensystem der Basis 36 für Order ID und Trade ID unterstützt Eurex Release 10.0 eine größere Anzahl von Orders und Geschäften. Die Änderung von Order und Trade IDs erfolgt in zwei Schritten.

(1) **Technische Formatänderung:**

Das ganzzahlige Format der Order ID und Trade ID wird in ein alphanumerisches Format abgeändert.

(2) **Wechsel von numerisch zu alphanumerisch:**

Die Zähler für Order und Trade IDs werden von dem Zahlensystem der Basis 10 auf das Zahlensystem der Basis 36 umgestellt. Dieses besteht aus den Stellen 0, 1, ..., 9,A, B, ..., Y, Z.

Old Trade ID	New Trade ID	Old Trade ID	New Trade ID	Old Trade ID	New Trade ID	Old Trade ID	New Trade ID
000001	000001	000036	000010	000361	0000A1	001297	000101
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
000009	000009	000045	000019	000395	0000AZ	046655	000ZZZ
000010	00000A	000046	00001A	000396	0000B0	⋮	⋮
000011	00000B	000047	00001B	⋮	⋮	1.679.615	00ZZZZ
⋮	⋮	⋮	⋮	001295	0000ZZ	⋮	⋮
000035	00000Z	000360	0000A0	001296	000100	2.176.782.335	ZZZZZZ

Mit Einführung von Eurex Release 10.0 erfolgt Schritt (1) automatisch. Order und Trade IDs, welche vor der Formatänderung generiert wurden, bleiben unverändert. Schritt (2) tritt am 27. November 2007 in Kraft.

Bitte beachten Sie, dass Teilnehmeranwendungen, welche diese Formate nicht verarbeiten können, angepasst werden müssen. Der Gebrauch des Modus der Rückwärtskompatibilität ist nicht möglich.

1.4 Nicht-persistente Orders und Quotes

1.4.1 Beschreibung der Funktionalität

Derzeit sind alle Orders und Quotes im Eurex[®]-System persistent, d.h. einmal im Orderbuch, können diese nur durch Ausführungen, per VALUES Request oder durch die Batch-Verarbeitung aus dem Orderbuch gelöscht werden. Um die Verarbeitungsgeschwindigkeit von Orders und Quotes zu erhöhen, wird Eurex Release 10.0 nicht-persistente Orders und Quotes einführen. Bei einem „Market Reset“ werden die nicht-persistenten Orders und Quotes der betreffenden Produkte gelöscht. Ein „Market Reset“ wird ausgelöst, wenn ein Produkt den „HALT“-Status verlässt, z.B. bei einer Volatilitätsunterbrechung. Er kann ebenfalls ausgelöst werden, wenn im Eurex[®]-System ein technisches Problem auftritt.

Im Allgemeinen können alle Orders als „persistent“ eingegeben werden, wogegen verschiedene Orders nicht mit dem Attribut „nicht-persistent“ versehen werden können. Quotes sind immer nicht-persistent.

Order-Typen	Persistent	Nicht-persistent
Closing Auction Only	X	
Good-Till-Cancelled	X	
Good-Till-Date	X	
Good-for-Day	X	X
Stop	X	
Futures Spread	X	

1.5 Zusätzliche Verbesserungen der Handelsfunktionalitäten

1.5.1 Order- und Quote-Eingabe nach Handelsschluss

Das Eurex[®]-System nimmt persistente Orders, welche nach der Schlussphase eingegeben wurden, nur dann an, wenn die Order einen gültigen Verfalltypus besitzt. Aus diesem Grund muss das Gültigkeitsfeld der Order bei der Ordereingabe ausgefüllt sein. Nicht-persistente Orders können nach Ablauf dieser Phase nicht mehr eingegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit „Good-for-Day“ (GFD) nicht unterstützt wird für Orders, die nach der Schlussphase eingegeben werden.

1.5.2 Halten von Quotes

Alle Transaktionen, die derzeit das Halten von Quotes unterstützen, werden mit Eurex Release 10.0 so geändert, dass mit ihnen das Löschen von Quotes durchgeführt werden kann. Die Funktion des „Halten von Quotes“ wird nicht mehr zur Verfügung stehen.

1.5.3 Änderung der Gesamtorderanzahl

Eurex Release 10.0 stellt Teilnehmern eine Funktion zur Verfügung, mit der die Änderung der Gesamtorderanzahl durchgeführt werden kann. Mit dieser Funktion können Teilnehmer bei der Modifikation einer Order die neue Gesamtorderanzahl spezifizieren.

1.5.4 Kundenorderidentifikation

Eurex Release 10.0 stellt Teilnehmern die Möglichkeit zur Verfügung, Orders Benutzer-Order-Referenznummern zuzuweisen. Die einer Order zugewiesene Referenz muss pro Händler-Untergruppe und Kontrakt/Serie für eine Orderseite (Kauf oder Verkauf) eindeutig sein.

1.5.5 Kontrakt-HALT

Eurex wird künftig Futures-Kontrakte, für die keine offenen Positionen bestehen, mit sofortiger Wirkung deaktivieren können. Für deaktivierte Kontrakte oder Kombination, die deaktivierte Kontrakte enthalten, werden Handelsaktivitäten nicht länger möglich sein. Für einen deaktivierten Kontrakt wird kein Inside Market verfügbar sein. Alle Orders und Quotes, die in einem Kontakt vor dessen Deaktivierung eingegeben wurden, werden während der Tagesendverarbeitung gelöscht. Offene OTC-Transaktionen werden zwar nicht gelöscht, allerdings kann die Gegenpartei schwebende Transaktionen nicht bestätigen.

Der deaktivierte Status eines Kontrakts wird im „Phase“-Feld durch den Wert „INACT“ in den Fenstern „**Market Overview**“ und „**Contract Overview GUI**“ gekennzeichnet.

Eurex ist in der Lage, einen deaktivierten Kontrakt zu reaktivieren. Ein derartiger Kontrakt steht am folgenden Geschäftstag wieder zum Handel zur Verfügung.

1.6 Zuordnung von Produktgruppen

1.6.1 Beschreibung der Funktionalität

Um Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, für alle einer Gruppe zugehörigen Produkte die erforderlichen Zuordnung durchzuführen, werden mit Eurex Release 10.0 Produktgruppen eingeführt.

Börsenteilnehmer sollten auf Produkt- oder Produktgruppenebene die folgenden Ordergrößen aufsetzen und pflegen:

- Maximale Ordergröße für Börsenhandel (0 bis 9.999)

- Maximale Wholesale-Ordergrößen (0 bis 999.999)
- Maximale Kalender-Spread-Ordergröße (0 bis 9.999)

Außerdem müssen Clearing-Teilnehmer die genannten maximalen Ordergrößen für ihre Nicht-Clearing-Teilnehmer auf Produkt- oder Produktgruppenebene aufsetzen und pflegen.

Die maximalen Größen sind auch Teil der Funktionalität „Pre-Trade-Risikoabsicherung“, die in Abschnitt 1.10. beschrieben wird.

Zur Verbesserung des bestehenden Prozesses der Produktzuordnung weist Eurex den Teilnehmern Produktgruppen zu. Das Konzept der Produktgruppen erlaubt es dem Sicherheitsadministratoren des jeweiligen Teilnehmers, die oben genannten maximalen Ordergrößen für börsengehandelte Orders sowie Spread-Orders und Wholesale-Orders auf Produktebene und/oder Produktgruppenebene für ihre Händler zu pflegen. Wenn der Sicherheitsadministrator die maximalen Ordergrößen auf Produktgruppenebene für seine Händler pflegt, wird jedes zusätzliche neue Produkt, welches Eurex einer der bestehenden Produktgruppen zuweist, automatisch dem Händler mit den produktgruppenspezifischen Ordergrößen zugeordnet. Dadurch reduziert sich das Arbeitsaufkommen für die Sicherheitsadministratoren erheblich. Mit Einführung neuer Produkte veröffentlicht Eurex jeweils, welche Produktgruppe benutzt wird.

Ein Überblick über alle mit Eurex Release 10.0 gültigen Produktgruppen, die die Produktzuordnung erleichtern sollen, ist in Anhang 8 enthalten. Weitere Informationen zur Zuordnung von Produkten zu Produktgruppen sind in dem Dokument „Production_Products_071123.xls“ enthalten. Das Dokument ist verfügbar auf der Eurex-Website unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Member > Releases > Eurex 10.0

1.6.2 Eurex-GUIs, welche die neue Funktionalität unterstützen

Die Pflege der maximalen Ordergrößen für Produkte/Produktgruppen findet über das **Product Assignment Maintenance**-Fenster statt. Das Fenster kann über das *Security*-Menü des **Main Menu**-Fensters aufgerufen werden.

Clearing-Teilnehmer können das **Product Assignment Maintenance** -Fenster für die folgenden Funktionen nutzen:

- Eingabe und Pflege von maximalen Ordergrößen für ihre Nicht-Clearing-Teilnehmer
- Eingabe und Pflege von maximalen Ordergrößen für ihre Händler

Nicht-Clearing-Teilnehmer können das **Product Assignment Maintenance** -Fenster für die folgenden Funktion nutzen:

- Eingabe und Pflege von maximalen Ordergrößen für ihre Händler

1.6.3 Resource Access Levels für Pflege von Maximalen Ordergrößen

Die Pflege der maximalen Ordergrößen (MOQ) ist eine bereits bestehende Systemfunktionalität. Als neue Funktion mit Eurex Release 10.0 können Clearing-Teilnehmer nun auch maximale Ordergrößen für ihre Nicht-Clearing-Teilnehmer pflegen.

Zur Pflege von MOQ müssen einem Benutzer die folgenden RALs zugeordnet werden:

ID	Beschreibung	Sicherheitsebene	Auf Tab
152	Trader Product Assignment	3	Security
153	Product Groups	1	Security

1.6.4 Konvertierungswerte zur Einführung von Eurex Release 10.0

Mit dem Wechsel zu Eurex Release 10.0 gelten die folgenden Vorgaben in Bezug auf die maximale Ordergröße (MOQ) so lange, bis der Teilnehmer die Grenzwerte ändert.

Maximale Ordergröße auf Teilnehmerebene

Alle Börsenteilnehmer haben die gleichen maximalen Ordergrößen (MOQ) wie zuvor. Dies gilt für alle bestehenden Produkte. Dies gilt auch für die maximale Wholesale-Größe, die bereits durch den Clearing-Teilnehmer festgelegt wurde.

Wenn ein Clearing-Teilnehmer die Ordergrößen seiner Nicht-Clearing-Mitglieder anpassen möchte, kann der Clearing-Teilnehmer die MOQ-Werte nach der Release-Einführung ändern.

Die maximalen Ordergrößen auf Produktgruppenebene dienen bei der Hinzufügung eines neuen Produkts zu einer Produktgruppe als Standardwerte. Die maximalen Ordergrößen auf Produktgruppenebene werden bei der Konversion auf „0“ gesetzt. Wird nach der Einführung von Eurex Release 10.0 ein neues Produkt eingeführt und der Teilnehmer hat in der Zwischenzeit die maximale Ordergröße auf Produktgruppenebene nicht geändert, bekommt das Produkt automatisch den Produktgruppenwert „0“ zugeordnet. Um das Arbeitsaufkommen zu reduzieren, empfiehlt Eurex den Teilnehmern dringend, nach Einführung des neuen Release für ihre Non-Clearing-Teilnehmer angemessene maximale Ordergrößen auf Produktgruppenebene zu vergeben.

Bitte beachten Sie, dass bei Einführung eines neuen Produkts durch Eurex der Clearing-Teilnehmer die MOQ des neuen Produkts für seine Nicht-Clearing-Teilnehmer entweder auf Produktebene oder auf Produktgruppenebene selbst pflegen muss. Geschieht dies nicht, ist der NCM nicht in der Lage, die neuen Produkte zu handeln.

Maximale Ordergrößen auf Händlerebene

Die auf individueller Händlerebene festgelegten maximalen Ordergrößen bleiben beim Wechsel zum neuen Release unverändert.

Bitte beachten Sie, dass auf Produktgruppenebene auch für Händler gültige maximale Ordergrößen existieren. Diese dienen als Standardwerte für Händler, wenn ein neues Produkt zu einer Produktgruppe hinzukommt. Die maximalen Ordergrößen auf Produktgruppenebene werden bei der Konversion auf „0“ gesetzt. Wird nach der Einführung von Eurex Release 10.0 ein neues Produkt eingeführt und der Börsenteilnehmer hat in der Zwischenzeit die maximalen Ordergrößen auf Produktgruppenebene, die für seine Händler gültig sind, nicht geändert, bekommt das Produkt automatisch den Produktgruppenwert „0“ zugeordnet. Um das Arbeitsaufkommen zu reduzieren, empfiehlt Eurex den Börsenteilnehmern dringend, nach Einführung des neuen Release für ihre Händler angemessene maximale Ordergrößen auf Produktgruppenebene zu vergeben.

1.6.5 Wegfall des Prozesses „ Beantragung von Änderungen in der Wholesale-Größe durch Clearing-Teilnehmer für Nicht-Clearing-Teilnehmer“

Mit Einführung von Eurex Release 9.0 im Jahr 2006 wurde ein spezieller Prozess für Clearing-Teilnehmer etabliert. CMs konnten damit Änderungen in ihren NCM-Wholesale-Größen beantragen (siehe hierzu Eurex-Rundschreiben 218/06 und Eurex Clearing-Teilnehmerinformation 122/06). Da Clearing-Teilnehmer nun in der Lage sind, diese Änderungen selbst durchzuführen, wird dieser Prozess abgeschafft. Die entsprechenden auf der Eurex-Website verfügbaren Formulare werden nicht mehr zu Verfügung stehen.

1.7 Erweiterungen bei OTC Flexible Options

1.7.1 Beschreibung der Funktionalität

Mit Eurex Release 10.0 wird die OTC Flexible Options-Handelsfunktionalität für Optionen auf Aktien, Aktienindizes, Exchange Traded Funds und Zinsprodukte erweitert. Folgende neue Funktionen werden unterstützt:

- Die Funktion *Trade Separation*, die bereits für Transaktionen in Standardoptionen zur Verfügung steht, wird für Geschäfte in OTC Flexible Options eingeführt. Damit wird es möglich, ein OTC Flexible Options-Geschäft in 20 Teilgeschäfte zu unterteilen. Diese Unterteilung von Geschäften wird über das neue Fenster **Flexible Contracts Trade Separation** vorgenommen.
- Für Teilnehmer mit Teilgeschäften auf der Kauf- oder Verkaufsseite einer Transaktion über OTC Flexible Contracts stellt Eurex die Möglichkeit zur Verfügung, eine Glattstellung (*close-out*) vorzunehmen. Dies ist jedoch nur bei Teilgeschäften möglich, die den Status „Ratifiziert“ haben. Eine Glattstellung ist nur bei Teilgeschäften mit gleicher Größe möglich. Über die Funktionalität *Trade Separation* können Teilnehmer Teilgeschäfte gleicher Größe erstellen, um Glattstellungen vornehmen zu können.
- Mit Release 10.0 ist die Auswahl der möglichen Ausübungspreise für Flexible Options nicht länger beschränkt durch die jeweils höchsten und niedrigsten für die standardmäßigen Verfalldaten bestehenden Ausübungspreise. Der gewählte Ausübungspreis kann über dem höchsten Ausübungspreis der entsprechenden regulären Optionsserie liegen oder der niedrigste Ausübungspreis einer Option (z.B. LEPO) sein, der im Eurex[®]-System abbildbar ist, kann aber auch dazwischen liegen. Maximale Basispreise für Flexible Options sind begrenzt auf das 2,5-fache des höchsten verfügbaren Standard-Basispreises im jeweiligen Produkt.
- Die **Give-up**-Funktion für Transaktionen in OTC Flexible Options wird erweitert, so dass Teilnehmer einen Give-up für ihre Geschäfte am Tag T+2 eingeben können.
- Die **Delete**-Schaltfläche kann zukünftig auch bei der Schließung zum Löschen von nicht akzeptierten Transaktionen in OTC Flexible Options genutzt werden.
- Bisher können Teilnehmer, die eine Transaktion in OTC Flexible Options eingegeben hatten, über die Funktion **Trade to Close** ihre Seite des Geschäfts schließen. Die Gegenseite, die das Schließen eines Geschäfts akzeptiert, kann entweder ihre Seite des Geschäfts schließen oder eine neue entgegengesetzt ausgerichtete Position öffnen. In Eurex Release 10.0 wird dies geändert. Wird das Schließen eines Geschäfts akzeptiert, erhält die Gegenseite immer ein neues Eröffnungsgeschäft. Eine Glattstellung eines solchen Geschäfts ist durch Benutzung der **Close-out**-Funktion möglich.
- Bei Order-Eingabe für eine OTC Flexible Option kann für **Aktienoptionen und Optionen auf Exchange Traded Funds** die **Abwicklungsart** gewählt werden, so dass bei Ausübung/Zuteilung entweder Barabwicklung oder physische Belieferung zustande kommt.
- Die **Logik für Produktkürzel** bei Flexible Options wird erweitert. Die letzte Ziffer des synthetischen Produktkürzels bestimmt die Form der Ausübung und Abwicklung. Ziffern 7 und 8 bestimmen die Ausübung, 6 und 9 die alternative Abwicklungsart.

Produktkürzel für Aktienoptionen bleiben unverändert:

- Ziffer 7: Europäische Ausübungsart, Barabwicklung (z.B. OD7X)
- Ziffer 8: Amerikanische Ausübungsart, Barabwicklung (z.B. OD8X)

Das Produktkürzel für Aktienoptionen mit flexibler Abwicklungsart ändert sich wie folgt:

- Ziffer 6: Europäische Ausübungsart, Barabwicklung (z.B. ALV6)
- Ziffer 7: Europäische Ausübungsart, physische Belieferung (z.B. ALV7)
- Ziffer 8: Amerikanische Ausübungsart, physische Belieferung (Z.B. ALV8)
- Ziffer 9: Amerikanische Ausübungsart, Barabwicklung (ALV9)

Für die bei Eurex zum Handel verfügbaren neu eingeführten Produktkürzel für Flexible Options stellt „Wertpapiermitteilungen“ keine speziellen ISINs zur Verfügung. Bestehende ISINs für Flexible Options bleiben unverändert.

Bitte beachten Sie, dass die Aktivierung des zusätzlichen OTC Flexible Options Settlement-Typs „cash“ (Bar-Abwicklung von OTC Flexible Options) am 28. November 2007 in Kraft tritt. Alle anderen Verbesserungen der OTC Flexible Options-Funktionalität werden mit Einführung von Eurex Release 10.0 am 26. November 2007 zur Verfügung stehen.

Einen Überblick über die Eurex Optionsprodukte in Produktion, für die ab dem 28. November 2007 die Bar-Abwicklung möglich sein wird, ist in dem Dokument „Production_Products_List_071123.xls“ enthalten, welches auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad zur Verfügung steht:

www.eurexchange.com > Member Section > Releases > Eurex 10.0

Das Excel-Dokument enthält darüber hinaus auch die verwendeten Flexible Options-Produktkürzel.

1.7.2 Überblick über Konfigurationsmöglichkeiten von Flexible Options

	Flexible Options auf Euro Fixed Income Futures	Flexible Options auf Aktien/ETF	Flexible Options auf Aktienindizes
Optionsart	Put oder Call		
Kontraktgröße	Wie bei regulären Serien		
Verfalldatum	Bis spätestens zum letzten Verfall regulärer Serien		
Ausübungsart	Amerikanisch oder europäisch		
Ausübung Abwicklung	Ausübung resultiert in einer Position in Euro-Kapitalmarkt-Futures	Ausübung resultiert in physischer Aktienbelieferung oder Barabwicklung	Alle Aktienindexoptionen haben Barabwicklung
Basispreis	Der gewählte Ausübungspreis kann entweder über dem höchsten Ausübungspreis der entsprechenden regulären Optionsserie liegen oder der niedrigste Ausübungspreis einer Option (z.B. LEPO) sein, der im Eurex®-System abbildbar ist, kann aber auch dazwischen liegen. Maximale Basispreise für Flexible Options sind begrenzt auf das 2,5-fache des höchsten verfügbaren Standard-Basispreises im jeweiligen Produkt.		
	Basispreise können mit bis zu 2 oder für OGBS bis zu 3 Ziffern festgelegt werden.	Basispreise können mit bis zu 4 Ziffern festgelegt werden.	

Berechnung Abrechnungspreis	Die Berechnung theoretischer Preise für Flexible Options ist erforderlich, um für die Festlegung von Sicherheitsleistungen Abrechnungspreise zu bestimmen und die Validierung von vorgeschlagenen Kursen zu ermöglichen. Die Abrechnungspreise von Flexible Options werden geschätzt unter Verwendung der Volatilitätsfläche, die durch die Volatilitäten der Standardkontrakte mit höheren und niedrigeren Basispreisen sowie späteren und früheren Verfalldaten vorgegeben ist.		
Mindestgröße	Flexible Options können nur über OTC gehandelt werden. Die Mindestgröße entspricht der Mindestgröße für Block Trades.		
Positions- limite	Keine Positionslimite	Sowohl Flexible Options (mit physischer Belieferung) als auch reguläre Optionsserien werden herangezogen, um die Einhaltung von Positionslimiten in einem bestimmten Basisinstrument zu überwachen.	Keine Positionslimite
Handelszeiten	Handelszeiten sind identisch mit denen für reguläre Serien, die für die OTC Trade Entry-Funktionalitäten zur Verfügung stehen (08:00-19:00 Uhr MEZ).	Handelszeiten sind die gleichen wie für reguläre Serien, die für die OTC Trade Entry-Funktionalitäten zur Verfügung stehen (09:00-19:00 Uhr MEZ).	

Einen vorläufigen Überblick über die Spezifikationen flexibler Produkte erhalten Sie in Anhang 10.

1.7.3 Positionstransfer-Service im Fall identischer Produktkonfiguration von flexiblen und regulären Serien

Eurex Clearing AG bietet die Möglichkeit, den Transfer von Geschäften mit flexiblen Optionskontrakten über OTC auf Positionen in regulären Kontrakten/Serien mit exakt den gleichen Parametern wie für den flexiblen Optionskontrakt zu beantragen, sobald ein solcher Kontrakt/eine solche Serie erstellt wurde. Ein Eurex-Teilnehmer, der eine Seite eines entsprechenden Flexible Options-Kontrakts einer OTC-Transaktion hält, muss bei Eurex Clearing AG den Transfer telefonisch beantragen. Stimmt die momentane Gegenpartei dem Transfer zu, führt Eurex diesen im Namen der betroffenen Teilnehmer durch. Derzeit berechnet Eurex keine Entgelte für den Transfer. Ein Negativentgelt, welches für die Schließung der jeweiligen Seite des Flexible Options-Kontrakts berechnet wird, gleicht das Entgelt für die Eröffnung einer Position in einem regulären Kontrakt/einer regulären Serie exakt aus. Ein Transfer wird durch die Eingabe „FLEXTRANSFER“ in dem freiformatigen Textfeld von Report RPTCB195 „**Flexible Contracts Fee Statement**“ angezeigt.

1.8 OTC Flexible Futures

1.8.1. Beschreibung der Funktionalität

Mit Eurex Release 10.0 können Teilnehmer individuelle angepasste **Single Stock Futures-, Index-Futures- und ETF-Futures-Kontrakte** handeln, verrechnen und abwickeln. Hierzu wurde die bestehende OTC Flexible Options-Funktionalität erweitert. Für OTC Flexible Futures-Kontrakte können folgende Parameter definiert werden:

- **Verfalldatum** kann jeder Geschäftstag sein (mit wenigen speziellen, von Eurex definierten Ausnahmen), beginnend mit dem nächsten Geschäftstag bis zum längsten zu diesem Zeitpunkt aktiven Standardverfalldatum eines regulären Futures-Produkts.

- Zusätzlich zu der für das jeweilige Produkt zur Verfügung stehenden üblichen Abwicklungsart kann für **bestimmte Single Stock Futures** physische Belieferung und für bestimmte Futures auf Exchange Traded Funds Barabwicklung gewählt werden.
- OTC Flexible Futures werden über das Fenster **OTC Flexible Contracts Entry** eingegeben. Zu diesem Zweck wird das Fenster **OTC Flexible Options Entry** erweitert und entsprechend umbenannt. Alle Funktionen, die für Transaktionen in OTC Flexible Options zur Verfügung stehen, werden auch für Transaktionen in OTC Flexible Futures verfügbar sein.
- Alle Clearing-Funktionen, die für Transaktionen in OTC Flexible Options zugänglich sind, werden auch für Transaktionen in OTC Flexible Futures unterstützt.
- Transaktionen in OTC Flexible Futures werden in die **Margin-Klassen** des regulären Futures-Produkts verrechnet.
- Flexible Futures werden **pro Transaktion** gehandelt und abgewickelt. Es werden keine Positionen gebildet.
- **Ressource Access Levels** (RALs) für Flexible Futures entsprechen den RALs für Flexible Options. Teilnehmer, die die Flexible Futures-Funktionalität nutzen wollen, werden gebeten, ihre Sicherheitsadministratoren anzuweisen, den jeweiligen Nutzern oder Untergruppen die nachstehenden RALs zuzuordnen:

Folgende Vorgänge erfordern die General Trader-Berechtigung (RAL 239):

- Eingabe, Änderung, Löschung, Bestätigung/Ratifizierung Flexible Futures (Enter, Modify, Delete, Approve/Ratify Flexible Future)
- Transaktionslöschung zwecks Schließung - RAL 239 (Delete Trade to Close)

Folgende Vorgänge erfordern auch die General Clearer-Berechtigung:

- Anpassung Flexible Future (Adjust Flexible Future)
- Eingabe Trade-Separierung (Trade Separation)
- Eingabe Partielle Glattstellungen (Partial Close-out)

Folgende Vorgänge erfordern weder Trader- noch Clearer-Berechtigung:

- Abfrage Flexible Future – RAL 238 (Inquire Flexible Future)
- Abonnement Flexible Future (keinerlei RAL) (Subscribe Flexible Future)
- Produktkürzellogik: Das Produktkürzel für OTC Flexible Futures wird vom Produktkürzel des regulären Produkts abgeleitet, indem dessen dritte Stelle durch die die Abrechnungsart bezeichnende Zahl ersetzt wird:
 - Ziffer 4 wird benutzt, wenn der Flexible Futures-Kontrakt bar abgewickelt wird (z.B. ALVF -> AL4F)
 - Ziffer 5 wird benutzt, wenn der Flexible Futures-Kontrakt physisch beliefert wird (z.B. ALVF ->AL5F)

Abweichungen von diesem synthetischen Standardkürzel für flexible Produkte sind möglich (wenn z.B. das flexible Produktkürzel bereits für den entsprechenden Single Stock Future oder dessen Basiswert existiert): die vierte Stelle des Produktkürzels wird ersetzt (z.B. ALTF ->ALT4 oder ALT5; FO4G -> FO44 oder FO55).

Für die bei Eurex zum Handel verfügbaren neu eingeführten Produktkürzel für Flexible Futures stellt „Wertpapiermitteilungen“ keine speziellen ISINs zur Verfügung.

Weitere Informationen bezüglich der Eurex-Wholesale-Handelsfunktionalitäten stehen mit dem Start von Release 10.0 auf der Eurex-Website unter folgendem Pfad zur Verfügung:

www.eurexchange.com > Handel > Marktmodell > Wholesale-Handel

Einen Überblick über die Eurex-Futures-Produkte, die am 28. November für den OTC Flexible Futures-Handel freigeschaltet werden, ist dem Dokument „Production_Products_List_071123.xls“ zu entnehmen, welches auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad zur Verfügung steht:

www.eurexchange.com > Member Section > Releases > Eurex 10.0

Das Excel-Dokument enthält darüber hinaus einen Überblick über die gültigen Abwicklungsarten und die verwendeten Flexible Futures-Produktkürzel.

1.8.2 Überblick über Konfigurationsmöglichkeiten von Flexible Futures

	Flexible Futures auf Aktien/EXTF	Flexible Futures auf Aktienindizes
Kontraktgröße	Analog zu regulären Futures-Kontrakten	
Verfalldatum	Nicht nach dem letzten Verfall regulärer Serien	
Abwicklung	Barabwicklung / in Aktien (nur für bestimmte SSFs!)	durch Barzahlung
Berechnung Abwicklungspreis	Die Berechnung des täglichen Abrechnungspreises erfolgt in der gleichen Form wie für die regulären Futures	Der Abwicklungspreis wird interpoliert von den Abwicklungspreisen der Standardkontrakte mit dem nächsten davor liegenden und dem nächsten darauf folgenden Fälligkeitsdatum.
Mindestkontraktgröße	Flexible Futures auf Aktien können nur über die OTC Trade Entry-Funktionalität gehandelt werden. Die Mindestkontraktgröße entspricht der Mindestkontraktgröße für OTC-Block Trades in regulären Futures-Kontrakten.	
Positionslimite	Für die Berechnung von Positionslimiten werden sowohl Flexible Futures (mit physischer Belieferung) als auch reguläre Kontrakte eines Basiswertes berücksichtigt.	Keine Positionslimite
Handelszeiten	Analog zur Verfügbarkeit der OTC Trade Entry-Funktionalitäten in regulären Futures-Serien (09.00-18:30 Uhr MEZ)	Analog zur Verfügbarkeit der OTC Trade Entry-Funktionalitäten in regulären Futures-Serien (09.00-19:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr MEZ)

Ein vorläufiger Überblick über die Spezifikationen flexibler Produkte (z.B. alternative Abwicklungsart für Single Stock Futures) ist in Anhang 10 enthalten.

1.8.3 Positionstransfer-Service im Fall identischer Produktkonfiguration von flexiblen und regulären Kontrakten

Eurex Clearing AG bietet die Möglichkeit, den Transfer von Geschäften mit flexiblen Futures-Kontrakten über OTC auf Positionen in regulären Kontrakten mit exakt den gleichen Parametern wie für den flexiblen Futures-

Kontrakt zu beantragen, sobald ein solcher Kontrakt erstellt wurde. Ein Eurex-Teilnehmer, der eine Seite eines entsprechenden flexiblen Futures-Kontrakts einer OTC-Transaktion hält, muss bei Eurex Clearing AG den Transfer telefonisch beantragen. Stimmt die momentane Gegenpartei dem Transfer zu, führt Eurex diesen im Namen der betroffenen Teilnehmer durch. Derzeit berechnet Eurex keine Entgelte für den Transfer. Eine Negativentgelt, die für die Schließung der jeweiligen Seite des flexiblen Kontraktes berechnet wird, gleicht das Entgelt für die Eröffnung einer Position in einem regulären Kontrakt exakt aus. Ein Transfer wird durch die Eingabe „FLEXTRANSFER“ in dem freiformatigen Textfeld von Report RPTCB195 „**Flexible Contracts Fee Statement**“ angezeigt.

1.8.4 Dokumentation und neue Reports

Die Flexible Futures-Funktionalität wird in den Dokumenten „Final Functional and Technical Release Notes“ beschrieben. Die entsprechende Dokumentation steht zum Herunterladen von der Eurex-Website unter folgendem Pfad zur Verfügung:

www.eurexchange.com > Member Section > Releases > Eurex 10.0

Für Flexible Options und Futures stehen die folgenden Reports zur Verfügung:

1. CB063 (Flexible Contracts Transaction Overview)
2. CB064 (Flexible Contracts Daily Transactions)
3. CB195 (Flexible Contracts Fee Statement)

Die Datei für theoretische Preise (FPTHEF) wurde um die theoretischen Preise für alle anderen OTC Flexible Options und OTC Flexible Futures erweitert.

1.9 Enhanced Broadcast Solution („EBS“) - Schnittstelle

Die EBS-Schnittstelle bietet einen komplett neuen Übertragungsmechanismus für unsaldierte Marktinformationen. Die Architektur der neuen Schnittstelle ist modular, erweiterbar und skalierbar.

Die neue Schnittstelle wird parallel zum bestehenden New Socket Data Feed angeboten, welche mit Eurex Release 9.0 eingeführt wurde. Dadurch wird Teilnehmern die Möglichkeit geboten, über einen längeren Zeitraum auf die neue Schnittstelle zu migrieren. Da geplant ist, künftig unsaldierte Marktinformationen ausschließlich über die neue Schnittstelle zu verteilen, wird Eurex die Unterstützung des derzeitigen New Socket Data Feed einstellen. Das genaue Beendigungsdatum des Support wird in einem späteren Rundschreiben mitgeteilt.

Die wichtigsten Merkmale der neuen Schnittstelle sind wie folgt:

- Orderbuchtiefe von bis zu 10 Kursniveaus für Optionsprodukte:
Zurzeit werden nur die besten Geld- und Briefkurse für Optionen versandt. Die neue Schnittstelle ist fähig, Orderbuchtiefe für Optionsprodukte zu versenden.
- Verbesserte Orderbuchtiefe von bis zu 20 Kursniveaus für Futures-Produkte:
Derzeit werden für ausgewählte Futures-Produkte nicht mehr als zehn Kursniveaus gehalten. Durch die neue Schnittstelle wird es möglich, die erweiterte Orderbuchtiefe für alle Futures-Produkte zur Verfügung zu stellen.
- Detailliertes Subskriptionsmodell:
Ein ausgefeiltes Subskriptionsmodell wird eingeführt, welches es Teilnehmern ermöglicht, entsprechend ihrer Geschäftsanforderungen individuell konfigurierte Datenbreiten (z.B. für Produkte) und -tiefen zu abonnieren. Eine Liste aller EBS-Produktgruppen findet sich in Anhang 9.
- Niedrige Latenzzeit
Die Optimierung der gesamten Marktdatenversendung minimiert die Latenzzeit zwischen dem

Eintreten eines Ereignisses und dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Meldung des Ereignisses per Broadcast Message für den Teilnehmer sichtbar wird. Auch die Multicast Message-Verteilung trägt zu einer niedrigen Latenzzeit bei.

- Einhaltung von Industriestandards
Es wird ein Hochleistungsprotokoll verwendet, welches das Mapping auf das FIX 5.0 / FAST - Protokoll unterstützt. Das Protokoll kann von Teilnehmern und Vendors effektiv zur Entwicklung eigener Applikationen genutzt werden kann.

Die Einführung der EBS-Schnittstelle entspricht dem Roll-out einer neuen Netzwerkarchitektur (für weitere Details siehe Eurex-Rundschreiben 115/07 – „Eurex Technology Roadmap: Enhanced Broadcast Solution“).

Die Aktivierung der neuen Schnittstelle ist eine Woche nach Einführung von Eurex Release 10.0, Montag, 3. Dezember 2007 vorgesehen. Am Freitag, dem 30. November 2007, wird gemeinsam mit den Teilnehmern ein erweiterter Konnektierungstest durchgeführt, in dessen Verlauf diese die Möglichkeit haben, sich an die Multicast-Ströme anzuschließen und Live-Produktionsdaten zu empfangen. Wir empfehlen unseren Teilnehmern sehr, aktiv an den Tests teilzunehmen.

Ab Montag, dem 3. Dezember 2007, steht die EBS-Schnittstelle ohne Einschränkungen zur Verfügung.

Die Zuordnung zwischen Eurex-Produkten und den im Anhang 8 veröffentlichten Produktgruppen ist in dem Dokument „Production_Products_List_071123.xls“ enthalten, welches auf der Eurex-Website unter dem folgenden Pfad abzurufen ist:

www.eurexchange.com > Member Section > Releases > Eurex 10.0

1.10 Pre-Trade-Risikoabsicherung

1.10.1 Beschreibung der Funktionalität

In jüngster Vergangenheit hat Eurex die Beobachtung gemacht, dass das durch automatische Handelssysteme generierte Handelsvolumen einen deutlichen Anstieg aufweist. Durch die Reduzierung der Latenzzeiten des Eurex[®]-Systems und der Erhöhung des Durchsatzes kommt Eurex Release 10.0 den daraus entstehenden Anforderungen dieser Systeme nach. Gleichzeitig erfordern diese Verbesserungen die Bereitstellung adäquater Hilfsmittel zum Schutz der Teilnehmer vor Risiken, die durch das System untertäglich und vor der Ausübung eines Geschäfts verursacht werden.

Die neue Pre-Trade-Risikoabsicherungsfunktion ermöglicht es den Teilnehmern, Sätze orderbezogener Risikolimits festzulegen. Clearing-Teilnehmer können dabei Vorhandelslimits für ihre Non Clearing-Teilnehmer festlegen. Außerdem können Handelsteilnehmer Limits für ihre Händler und Händleruntergruppen festsetzen.

Dieses Kapitel beschreibt den für Clearing-Teilnehmer relevanten Prozess. Handelsteilnehmer können die Information analog zur Kontrolle ihrer Händler und Händleruntergruppen nutzen.

Pro Produkt können drei Arten von Pre-Trade-Limits gesetzt werden:

Maximale Ordergröße

Dieses Limit verhindert die fehlerhafte Eingabe großer Orderstückzahlen durch einen Händler, z.B. durch den

Es werden drei verschiedene Limitierungen der Orderstückzahlen Effekt einer „Wurstfinger“-Fehleingabe eines Händlers unterstützt; die maximale Größe ist in Klammern angegeben:

- Maximale Ordergröße für Börsenhandel (0 bis 9.999)
- Maximale Wholesale-Ordergröße (0 bis 999.999)
- Maximale Kalender-Spread-Größe (0 bis 9.999)

Bitte beachten Sie, dass maximale Ordergrößen auch dafür genutzt werden, den Prozess der Produktzuordnung zu erleichtern. Für weitere Information siehe Abschnitt 1.6 –„Zuordnung von Produktgruppen“.

Seit der Einführung von Eurex Release 9.0 sind Clearing-Teilnehmer in der Lage, die maximale Ordergröße für Wholesale-Orders festzulegen. Dafür kann eine Kalkulationstabelle (Spreadsheet) in das Eurex®-System geladen werden. Dieser händische Prozess wird nun abgelöst, so dass Teilnehmer die Limite über das Eurex @X-tract Clearing GUI pflegen können.

Order-Transaktionslimite pro Zeitintervall

Diese Limite verhindern eine exzessive Eingabe von Orders/Quotes eines Kunden, z.B. verursacht durch eine nicht korrekt funktionierende Maschine.

Clearing-Teilnehmer können pro Produkt und Konto die folgenden Limit-Parameter definieren:

- Maximale Anzahl von Orders/Quotes (d.h. das System zählt alle Add Orders, Modify Orders und Add Quote-Transaktionen)
- Maximale Anzahl von Lots (d.h. die akkumulierte Anzahl aller oben genannten Transaktionsarten)
- Zeitschwelle (in Sekunden, Maximum ist ein Geschäftstag)
- Limitüberschreitungsschwelle (1 bis 9)

Die Limitüberschreitungsschwelle gibt an, wie oft ein Limit überschritten werden darf, bevor der Teilnehmer vom Handel in den entsprechenden Produkten/Konten suspendiert wird. Jede Limitüberschreitung wird per Zähler registriert und der entsprechende Teilnehmer erhält eine schriftliche Verwarnung. Wenn das Maximum der Limitüberschreitungen erreicht ist, kann der Kunde/die Händleruntergruppe keine weiteren Ordereingaben in den betroffenen Produkten durchführen. Während der Tagesendverarbeitung oder immer dann, wenn sich das Limit ändert, werden die Zähler zurückgesetzt.

Orderbuchlimite für Working Orders

Diese Limite dienen der Kreditrisikokontrolle eines Handelsteilnehmers und zur Kontrolle der Anzahl der offenen Orders/Quotes im Orderbuch eines Clearing-Teilnehmers.

Per Produkt und Konto kann ein Clearing-Teilnehmer die unten stehenden Parameter setzen. Der Begriff „Order“ steht hierbei für Orders und Quotes (NCM beziehungsweise Händlergruppe):

Limit	Optionen	Futures
Volumen	Akkumulierte Anzahl aller Kauf- und Verkauforders	
Delta Long	Akkumulierte Anzahl aller Call-Kauforders und Put-Verkauforders	Akkumulierte Anzahl aller Kauforders
Delta Short	Akkumulierte Anzahl aller Put-Kauforders und Call-Verkauforders	Akkumulierte Anzahl aller Verkauforders
Vega Long	Akkumulierte Anzahl aller Kauforders	n/a
Vega Short	Akkumulierte Anzahl aller Verkauforders	n/a

Wenn das Limit für einen der definierten Zähler überschritten wird, ist es dem Teilnehmer/der Händleruntergruppe nicht mehr möglich, Orders oder Quotes in den betroffenen Produkten/Konten einzugeben oder zu modifizieren. Diese Transaktionen werden solange abgelehnt, wie die Risiken für den bestimmten Zähler über dem unteren Schwellenwert (70 Prozent des Limitwertes) verbleiben. Das Risikolimit

kann unter den unteren Schwellenwert gebracht werden, indem Orders oder Quotes gelöscht oder ausgeübt werden oder indem der Wert des entsprechenden Limits erhöht wird.

Für weitere Details über die Pre-Trade-Limite siehe das Dokument „Eurex Release 10.0 Functional Release Notes“:

- Kapitel 2.11 für die Maximale Ordergröße
- Kapitel 2.9 für die Pre-trade Risikoabsicherung

1.10.2 Eurex-GUIs, welche die neue Funktionalität unterstützen

Für die Pflege der neuen Funktionalität der Pre-trade-Risikoabsicherung wird eine neue Eurex-GUI-Eingabemaske zur Verfügung gestellt.

Das neue **Risk Monitoring Maintenance**-Fenster ist sowohl im Eurex-Trading-GUI als auch im Eurex-Clearing-GUI verfügbar. Das neue Fenster wird auch für die Stop Button-Funktionalität genutzt.

Clearing-Teilnehmer können es für die folgenden Funktionen nutzen:

- Eingabe, Pflege und Überwachung der Order-Limite pro Zeitintervall und Orderbuch-Limite für ihre Nicht-Clearing-Teilnehmer
- Eingabe, Pflege und Überwachung der Order-Limite pro Zeitintervall und Orderbuch-Limite für ihre Händlergruppen
- Pflege eines „Event Logs“ zur dynamischen Anzeige von Risikowarnungen

Nicht-Clearing-Teilnehmer können es für die folgenden Funktionen nutzen:

- Eingabe, Pflege und Überwachung der Order-Limite pro Zeitintervall und Orderbuch-Limite für ihre Händlergruppen
- Pflege eines „Event Logs“ zur dynamischen Anzeige von Risikowarnungen

Die Pflege der Maximalen Ordergröße findet über das **Product Assignment Maintenance**-Fenster statt. Das Fenster kann über das *Security Menu* des **Main Menu**-Fensters aufgerufen werden. Vom **Risk Monitoring Maintenance**-Fenster wird zum schnelleren Umschalten auf die Pflege der Maximalen Ordergröße eine Schnell Taste („Shortcut“) zum **Product Assignment Maintenance**-Fenster angeboten.

Bitte beachten Sie: das **Message Log**-Fenster zeigt in dynamischer Form rechtliche Warnhinweise an. Handelsteilnehmer werden so darauf hingewiesen, dass sie aufgrund der Auslösung des Stop Button oder einer Pre-Trade-Limitüberschreitung zeitweise vom Handel suspendiert wurden.

Für weitere Details beziehen Sie sich bitte auf die Eurex Release 10.0-Handbücher:

- Eurex @X-tract Clearing User Guide
- Eurex @X-ceed Trading User Guide

1.10.3 Resource Access Levels

Bevor ein Kunde die neue Pre-Trade-Risikoabsicherung nutzen kann, muss der Sicherheitsadministrator den dazugehörigen Nutzern die entsprechenden Einstellungen der Resource Access Levels (RALs) zuweisen.

Bezüglich der persönlichen Qualifikation von Nutzern sieht Eurex/Eurex Clearing AG keinerlei Restriktionen vor. Das heißt, der Nutzer muss kein „Qualifizierter Back Office-Mitarbeiter“, „Zertifizierter Händler“ oder Sicherheitsadministrator sein. Das teilnehmende Unternehmen muss qualifizierte Mitarbeiter benennen, welche die notwendigen Fähigkeiten und das entsprechende Wissen besitzen, die neuen Funktionalitäten benutzen zu können, und kann diesen die entsprechenden RALs zuordnen.

Für Details zur Pflege von Resource Access Levels siehe das Handbuch „Eurex Release 10.0 Eurex User Manual – System Security“, welches auf der Eurex-Webseite zugänglich ist.

Für die Pre-Trade-Risikoabsicherung wird ein neuer Resource Access Level (Order-Transaktionen-Limit per Zeitintervall und Orderbuch-Limit) eingeführt. Das neue RAL wird über RAL 89 *General Clearing Authorization* geregelt.

Dem Nutzer sollten die folgenden RALs zugeordnet werden:

ID	Beschreibung	Sicherheitsebene	Auf Tab
066	Pre-Trading Risk Control	3	Trading/Clearing
089	General Clearer Authorization	3	Administration

1.10.4 Report zum Risiko-Ereignis

Zur Unterstützung der Pre-Trade-Risikoabsicherung und der Stop Button-Funktionalität ist ein neuer Report *TT130 Risk Event Report* erhältlich.

Der Report enthält Details zu den Pre-Trading-Risikoabsicherungslimiten. Außerdem sind Details zu Stop Button-Ereignissen und Market Maker-Absicherungsereignissen enthalten. Im Bereich der Pre-Trading-Limite werden die Limite dem dazugehörigen Limit-Typ entsprechend ausgefüllt, d.h. für Zeitintervall-Limite entfällt die *vollimQty*. Wenn ein Limit auf den Wert *no limit* gesetzt ist, entfällt es ebenfalls. Der Report wird täglich erzeugt und ist für alle Handels- und Clearing-Teilnehmer erhältlich.

Für Details zu diesem Report siehe das Handbuch „Eurex Release 10.0 XML Report Reference Manual“.

Der Report muss über das **Report Selection**-Fenster im @X-tract Clearing GUI ausgewählt werden.

Das **Report Selection**-Fenster ist über das Member-Menü erreichbar.

1.10.5 Neuer Broadcast-Strom

Eurex Release 10.0 führt den folgenden neuen Broadcast-Strom ein:

- Recoverable Private Member Message Broadcast Strom „G“

Der neue Broadcast-Strom deckt alle Pre-trade Risikoabsicherungsereignisse ab und informiert betroffene Teilnehmer über die Überschreitung der Order Transaktionslimits pro Zeitintervall und Orderbuchlimite für Working Orders.

Bitte beachten Sie, dass der Private Member Message Broadcast-Strom auch die Stop Button Facility-Ereignisse enthält (siehe Abschnitt 1.11.5)

Um den Broadcast-Strom zu empfangen, muss dieser der Datei **eurexsublist.dat** hinzugefügt werden. Für weitere Informationen siehe die VALUES-Dokumentation und das Dokument “Front-End Installation Guide”.

1.11 Stop Button-Funktion

1.11.1 Beschreibung der Funktionalität

Im Zeitalter des algorithmischen Handels kann es erforderlich sein, schnell und effizient auf eine Notfallsituation zu reagieren. Deshalb wird das bestehende Notfallkonzept der Eurex Clearing AG verbessert und die Anzahl manueller Eingaben reduziert.

Um schnell und effizient auf Notfälle zu reagieren, wird Clearing-Teilnehmern die Möglichkeit an die Hand gegeben, für ihre Nicht-Clearing Teilnehmer eine „Stop“-Aktion auszulösen. Die Auslösung der „Stop“-Aktion hat für die betroffenen Teilnehmer folgende Implikationen:

- Die Eingabe und Modifikation von Orders und Quotes wird abgelehnt
- Die Eingabe von Block Auction Requests wird abgelehnt
- Alle offenen Orders und Quotes werden gelöscht
- Alle Block Auction Requests und Quotes werden gelöscht
- Offene OTC- und Give-Up/Take-Up-Transaktionen werden nicht gelöscht, schwebende Transaktionen können jedoch nicht vom Kontrahenten bestätigt werden
- Trade oder Position Adjustments werden abgelehnt

Die „Stop“-Aktion wird durch Betätigen des Stop Button im neuen **Risk Maintenance**-Fenster ausgelöst. Die Nutzung dieser Einrichtung beruht auf dem Vier-Augen-Prinzip, wobei ein zweiter Nutzer die „Stop“-Aktion durch Eingabe seiner Benutzer ID und seines Passworts bestätigen muss.

Für weitere Details über die Stop Button-Funktionalität siehe das „Dokument Eurex Release 10.0 Functional Release Notes“, Kapitel 2.10.

1.11.2 Eurex-GUIs, welche die neue Funktionalität unterstützen

Für die Pflege der Stop Button-Funktionalität wird eine neue Eurex-GUI- Eingabemaske zur Verfügung gestellt.

Das neue **Risk Monitoring Maintenance**-Fenster ist sowohl im Eurex-Trading-GUI als auch im Eurex-Clearing- GUI verfügbar. Das neue Fenster wird auch für die Pflege der Risiko-Limite im Zusammenhang mit der Pre-Trade-Risikoabsicherung genutzt.

Clearing-Teilnehmer können es für die folgende Funktion nutzen:

- Eingabe oder Auflösung einer „Stop Aktion“ für einen ihrer Nicht-Clearing-Teilnehmer

Bitte beachten Sie: das **Message Log**-Fenster zeigt in dynamischer Form rechtliche Warnhinweise an. Handelsteilnehmer werden so darauf hingewiesen, dass sie aufgrund der Auslösung des Stop Button oder einer Pre-Trade-Limitüberschreitung zeitweise vom Handel suspendiert wurden.

Für weitere Details siehe auch das folgende Handbuch zu Eurex Release 10.0:

- Eurex @X-tract Clearing User Guide und Eurex @X-ceed Trading User Guide

1.11.3 Resource Access Levels

Bevor ein Kunde die neue Stop Button-Funktionalität nutzen kann, muss der Sicherheitsadministrator den dazugehörigen Nutzern die entsprechenden Einstellungen der Resource Access Levels (RALs) zuweisen.

Bezüglich der persönlichen Qualifikation von Nutzern sieht Eurex/Eurex Clearing AG keinerlei Restriktionen vor. Das heißt, der Nutzer muss kein „Qualifizierter Back Office-Mitarbeiter“, „Zertifizierter Händler“ oder Sicherheitsadministrator sein. Das teilnehmende Unternehmen muss qualifizierte Mitarbeiter benennen,

welche die notwendigen Fähigkeiten und das entsprechende Wissen besitzen, die neuen Funktionalitäten benutzen zu können, und kann diesen die entsprechenden RALs zuordnen.

Für Details zur Pflege von Resource Access Levels, siehe das Handbuch „Eurex Release 10.0 Eurex User Manual – System Security“, welches auf der Eurex-Webseite verfügbar ist.

Der Stop Button wird durch ein Vier-Augen-Prinzip kontrolliert, wobei ein autorisierter Nutzer, der „Initiator“, die Stop-Aktion auslöst und ein zweiter autorisierter Nutzer, der „Bestätiger“, die Stop-Aktion durch Eingabe seiner ID und seines Passwort bestätigt.

Das RAL für die Stop Button-Funktionalität wird über RAL 89 *General Clearing Authorization* geregelt.

Dem „Initiator“ müssen die folgenden RALs zugeordnet werden:

ID	Beschreibung	Sicherheitsebene	Auf Tab
020	Stop-Button	3	Trading/Clearing
089	General Clearer-Berechtigung	3	Administration

Dem „Bestätiger“ müssen die folgenden RALs zugeordnet werden:

ID	Description	Sicherheitsebene	Auf Tab
019	Four-Eye-Principle	3	Trading/Clearing

1.11.4 Report zum Risikoereignis

Zur Unterstützung der Stop-Button-Funktionalität ist ein neuer Report *TT130 Risk Event Report* erhältlich.

Der Report enthält Details zu Stop Button-Ereignissen. Weiterhin enthält er Details zu Pre-Trading-Risikoabsicherungslimiten und Ereignissen zur Market Maker-Absicherung.

Für Details zu diesem Report siehe das Dokument „Eurex Release 10.0 XML Report Reference Manual“.

Der Report muss über das **Report Selection**-Fenster im @X-tract Clearing GUI ausgewählt werden.

Das **Report Selection**-Fenster ist über das Member-Menü erreichbar.

1.11.5 Neue Broadcast-Ströme

Eurex Release 10.0 führt neue Broadcast-Ströme ein (siehe auch Abschnitt 1.4.2):

- Recoverable Private Member Message Broadcast Strom „G“
- Recoverable Single Leg Matching Event Broadcast Strom „H“
- Unreliable Single Leg Order Confirmation Broadcast Strom „N“
- Recoverable Double Leg Matching Event Broadcast Strom „I“
- Unreliable Double Leg Order Confirmation Broadcast Strom „O“
- Recoverable Strategy Matching Event Broadcast Strom „J“
- Unreliable Strategy Order Confirmation Broadcast Strom „P“

Über ein Auslösen des Stop Button werden der auslösende Clearing-Teilnehmer sowie der betroffene Nicht-Clearing-Teilnehmer über den „Private Member Message“ Broadcast-Strom „G“ informiert. Zusätzlich wird der betroffene Nicht-Clearing-Teilnehmer durch die „Unreliable Order Confirmation“ Broadcasts und die

Recoverable Matching Event" Broadcasts über gelöschte Orders - unterteilt in Single Leg-Orders, Double Leg-Orders und Strategy-Orders - informiert. Quote Confirmation Broadcasts und Matching Event Broadcasts für Quotes werden auf Produktebene versandt.

Bitte beachten Sie, dass der Private Member Message Broadcast-Strom „G“ auch Pre-Trade-Risikoereignisse enthält (siehe Abschnitt 1.10.5)

Um die Broadcasts zu empfangen, muss der Strom der Datei **eurexsublist.dat** hinzugefügt werden. Für weitere Informationen siehe die VALUES-Dokumentation und das Dokument "Front-End Installation Guide".

1.12 Zusätzliche Verbesserungen für die Abwicklung

1.12.1 Verbesserungen am Historical Trade Transfer (HiTT)

Als weitere Verbesserung im Zuge von Eurex Release 10.0 wird die für Geschäfte zur Verfügung stehende HiTT-Funktionalität erweitert. Teilnehmer können nun historische Geschäftsübertragungen für ihre Geschäfte auch am Tag T + 2 eingeben. Dies beinhaltet die Möglichkeit, historische Give-ups und Take-ups an den zwei aufeinander folgenden Geschäftstagen nach Abschluss der entsprechenden Geschäfte durchzuführen. So werden zugehörige Geldflüsse wie Optionsprämien, Variation Margins oder Entgelte ebenfalls mit den historischen Give-ups und Take-ups am zweiten Geschäftstag übertragen. Hierdurch werden manuelle Tätigkeiten im Back Office-Bereich reduziert.

1.12.2 Zusätzlicher Transaktionstyp für Kapitalmaßnahmen bei Single Stock Futures

Eurex Release 10.0 führt einen zusätzlichen Transaktionstyp 595 zur Verarbeitung von Kapitalmaßnahmen bei Single Stock Futures ein, bei denen der R-Faktor kleiner ist als eins ($R < 1$) ein. Der bestehende Transaktionstyp 594 bleibt weiterhin gültig.

Bei Anwendung des neuen Transaktionstyps wird das alte Produkt die Round Lot-Handelseinheit erhalten und die Teilnehmer können ihren Handel in dem Produkt nach der Anpassung fortsetzen. Die Odd Lot-Handelseinheit wird in einem neuen Produkt abgespalten. Die Positionen der Teilnehmer werden zwischen dem alten und dem neuen Produkt aufgeteilt.

1.13 Handel von EEX-Futures durch die Eurex-Teilnehmer

Als Teil ihrer Kooperation bieten EEX und Eurex den Handel von Futures auf Europäische Emissionsberechtigungen (Futures auf European Emission Allowances, "EUA") über das Eurex[®]-System an. Basierend auf einem vereinfachten Zulassungsprozess können Eurex-Teilnehmer diese EEX CO²-Produkte über die bestehende Infrastrukturanbindung handeln.

Die Abwicklungshäuser der beiden Börsen, European Commodity Clearing AG und Eurex Clearing AG, kooperieren in der Abwicklung von Geschäften und bieten den Teilnehmern so effiziente und flexible Abwicklungslösungen an. So können Handelsteilnehmer ihre bestehenden Abwicklungsbeziehungen weiterhin unverändert nutzen.

Als erster Schritt werden die bereits an EEX notierten EUA-Futures ab dem 5. Dezember 2007 auf der gemeinsamen Plattform zur Verfügung stehen.

2 Information zu Änderungen am Eurex-Regelwerk

2.1 Überblick

Unten stehende Tabelle gibt einen detaillierten Überblick über die durch die Einführung neuer Funktionalitäten im Rahmen von Eurex Release 10.0 bedingten Änderungen am Eurex-Regelwerk.

	Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich	Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich	Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten	Preisverzeichnis
Verbesserung der OTC Flexible Options	keine	keine	Kapitel I, Abschnitt 2, 2.1./Kapitel II, Abschnitt 4, 4.1, 4.2, 4.4	2.6, 3.1, 3.6, 3.7, 7.1, 8.6, 9.5, 15.3	3.1.2.2
OTC Flexible Futures	keine	keine	Kapitel I, Abschnitt 2, 2.1./Kapitel II, Abschnitt 4, 4.1, 4.2, 4.3	2.6, 3.1, 3.6, 3.7, 7.1, 8.6, 9.5, 15.3	3.1.2.2
Nicht-persistente Orders	keine	Kapitel 2.5 (5)	keine	keine	keine
Pre-Trade-Risikoabsicherung	Kapitel 3.3.4 Kapitel 3.11.3 (3) Kapitel 3.11.3.2 (3)	keine	Kapitel I, Abschnitt 9	Kapitel 3	keine
Stop Button-Funktionalität	Kapitel 3.3.4 Kapitel 3.11.3 (3) Kapitel 3.11.3.2 (3)	keine	Kapitel I, Abschnitt 9	Kapitel 3	keine
Historical Trade Transfer (HiTT)	keine	Part 4, 4.5	Kapitel II, Abschnitt 1, 1.3.5	keine	keine
Neue Verzugsverfahren ECAG	Kapitel 1.4	Kapitel 2.2 (1) und (4)	Kapitel 1.2.1 (4), 2.4, 8.2	keine	keine
Kontenstruktur und Sicherheitenermittlung	keine	keine	Verbesserung der Verständlichkeit	keine	keine

Die Änderungen am Regelwerk sind in den folgenden Abschnitten zusammengefasst.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für OTC Flexible Futures und -Optionskontrakte

2.2.1 Änderungen an den „Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten“

Das angefügte Dokument „Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen; Anhang 4) und die “Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG” (Anhang 3) spiegeln die notwendigen Änderungen am Eurex-Regelwerk wider.

Die Gebührenstruktur für Transaktionen in OTC Flexible Contracts ist dem aktualisierten Preisverzeichnis (Anhang 7) zu entnehmen.

Teilnehmer, die die OTC Flexible Contracts-Funktionalität nutzen wollen werden gebeten, die entsprechenden Formulare (Anhänge 5 und 6) auszufüllen und sie an Market Supervision unter der Faxnummer +49-69-211-1 44 20 einzureichen. Eurex Clearing Market Supervision informiert die Antrag stellenden Teilnehmer und die entsprechenden Abwicklungsteilnehmer, sobald die Funktion aktiviert wurde. Bitte beachten Sie, dass bereits eingereichte Formulare ihre Gültigkeit behalten.

2.2.2 Meldepflichten gemäß § 9 WpHG Wertpapierhandelsgesetz

Die Flexible Options- und Futures-Kontrakte unterliegen nicht der gesetzlichen Meldepflicht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 9 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz), da sie nicht börsengehandelt sind und reine OTC-Transaktionen darstellen. Da die Parameter der Flexible Options und Flexible Futures individuell gewählt werden können, sind sie nicht identisch mit den regulären derzeit an den Eurex-Börsen handelbaren Options- sowie Futureskontrakten (börsen-, oder OTC-gehandelt).

2.2.3 AWV-Meldungen (Außenwirtschaftsverordnung) für Flexible Futures

Clearing-Teilnehmer mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland müssen gegenüber der Bundesbank Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung („AWV“) erfüllen. Zu diesem Zweck ist für Transaktionen in Flexible Futures folgende Leistungsverzeichnisnummer zu verwenden:

Transaktionstyp 842:

Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten auf Grund von Financial Futures, die mit dem inländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden, sowie Zahlungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse.

Diese Leistungsverzeichnisnummer findet bereits bei den bestehenden OTC-Geschäften der Eurex Clearing AG Anwendung wie beispielsweise OTC-Block Trades, Exchange for Physicals (EFP) und Vola Trades.

Die Meldepflichten für Flexible Options sind im Eurex-Rundschreiben 169/05 beschrieben und bleiben unverändert.

Zusätzliche Informationen zu der genannten Leistungsverzeichnisnummer können nachgelesen werden in den „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ auf der Website der Deutschen Bundesbank unter dem Pfad:

www.bundesbank.de > Meldewesen > Außenwirtschaft > Schlüsselverzeichnisse

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Pre-Trade- und Stop Button-Funktionalitäten

Um die neue Funktionalität im Regelwerk von Eurex und Eurex Clearing AG widerzuspiegeln, mussten die folgenden Dokumente angepasst werden:

- Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich
- Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten

Dieses Kapitel liefert einen Überblick darüber, wie die neuen Funktionalitäten in das Eurex-Regelwerk aufgenommen wurden.

Bitte beachten Sie, dass es nicht erforderlich war, die Abwicklungsvereinbarungen zu ändern. Daher ist weder die CM-Vereinbarung (Eurex Clearing AG/Clearing-Teilnehmer) noch die NCM-CM-Vereinbarung (Eurex Clearing AG/Nicht-Clearing-Teilnehmer/Clearing-Teilnehmer) betroffen.

Möglicherweise ist es jedoch erforderlich, dass aufgrund der geänderten Regelwerke eine Aktualisierung der bilateralen Vereinbarungen zwischen Abwicklungsteilnehmern und deren NCMs vorgenommen werden muss. Wir empfehlen daher dringend, alle Änderungen zu prüfen.

2.3.1 Wichtigste Änderungen in der Börsenordnung

Kapitel 3.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich sieht vor, dass als Zulassungsvoraussetzung eine *ordnungsgemäße* Abwicklung sichergestellt sein muss. Derzeit sind dabei drei Kriterien vorgesehen: Backoffice Personal (3.3.1), Technische Anforderungen (3.3.2), Order-Routing-Systeme (3.3.3).

Für Eurex Release 10.0 wird zur Abdeckung der folgenden Sachverhalte ein viertes Kriterium (3.3.4) für eine ordnungsgemäße Abwicklung eingeführt:

- Vereinbarung über Limitierung von Aufträgen oder Quotes zwischen NCM und CM (3.3.4.1)
- Vereinbarung über sonstige vertragliche Auflagen zwischen NCM und CM, welche die Betätigung des „Stop Button“ regelt (3.3.4.2)

Nach der Börsenordnung sind die NCMs verpflichtet, mit ihrem jeweiligen CM eine derartige Vereinbarung (Pre-trade-Limite, Stop Button) zu schließen, wenn der CM dies so wünscht.

Wenn ein NCM die mit seinem CM geschlossenen Vertragsvereinbarungen nicht einhält, so beschreibt Kapitel 3.3.4.3 der Börsenordnung die Folgen.

Bei Nichteinhaltung der Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade-Limite“) verfügt die Börsenordnung, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing für bestimmte Produkte und/oder Positionskonten dieses Nicht-Clearing-Mitglieds durchzuführen.

Demnach ist eine ordnungsgemäße Abwicklung neuer Orders oder Quotes nicht gewährleistet und der NCM hält einige der Zulassungsvoraussetzungen nicht ein. Daher werden in einem solchen Fall die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieds vom Börsenhandel für ein bestimmtes Produkt und/oder ein Positionskonto anordnen. Die Entscheidung der Geschäftsführungen wird dem NCM per Broadcast-Mechanismus über das Eurex-GUI mitgeteilt.

Bei Nichteinhaltung sonstiger (bilateraler) Auflagen gegenüber seinem CM, welche den Gebrauch des Stop Button auslöst, beschreibt Kapitel 3.3.4.3, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, Clearing-Dienste für den NCM durchzuführen.

Demnach ist eine ordnungsgemäße Abwicklung neuer Orders oder Quotes nicht gewährleistet und der NCM hält die Zulassungsvoraussetzungen nicht ein. Daher werden in einem solchen Fall die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieds vom Börsenhandel für so lange anordnen, bis der CM seine Entscheidung widerruft. Die Entscheidung der Geschäftsführungen wird dem NCM per Broadcast-Mechanismus über das Eurex-GUI mitgeteilt.

Der CM ist verpflichtet:

- am selben Börsentag eine schriftliche Dokumentation über den Hintergrund/die Begründung des Gebrauchs des Stop Button zu erbringen
- den Stop Button zu deaktivieren, sobald der NCM die Vertragsverpflichtungen wieder erfüllt

Kapitel 3.11.3.2 der Börsenordnung sieht bereits vor, dass der CM die Eurex-Geschäftsführungen ersuchen kann, den NCM zu suspendieren, wenn er:

- an seinen CM fällige Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt
- an seinen CM fällige Lieferungen oder Zahlungen bzw. Prämien oder Entgelte nicht fristgerecht erbringt.

Der Absatz wird dahingehend erweitert, dass der CM einen solchen Antrag

- gleichtägig in schriftlicher Form stellen kann

oder

- dies durch Betätigung des Stop Button veranlassen kann.

2.3.2 Wichtigste Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Das rechtliche Konzept bezüglich der Funktionalitäten Pre-trade Limits und Stop Button wird analog zur Börsenordnung in die Clearing-Bedingungen aufgenommen.

Die Änderungen werden in Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen, Kapitel 9.2 Rechte und Pflichten von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen nur die Clearing-Lizenzen für das Eurex-Derivategeschäft betreffen.

Die durchgeführten Änderungen folgen der gleichen Logik wie die Börsenordnung. Zusätzlich führen die Clearing-Bedingungen aus, dass Back Office-Transaktionen wie Give-up/Take-up oder Positionstransfers unzulässig sind, wenn das Clearing-Mitglied den Stop Button betätigt hat.

2.3.3 Wichtigste Änderungen in den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten

In Bezug auf die Pre-trade-Protection-Funktionalität ist die "Maximale Wholesale-Größe" das einzige Pre-trade-Limit, welches auch für das OTC-Geschäft relevant ist. Daher ist es auch in den OTC-Bestimmungen enthalten.

In Zusammenhang mit der Stop Button-Funktionalität hat sich die Notwendigkeit ergeben, die OTC-Bestimmungen zu ändern, da Eingabe und Ratifizierung von OTC-Transaktionen unzulässig sind, wenn das Clearing-Mitglied den Stop Button betätigt hat.

2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Erweiterung des Historical Trade Transfer (HiTT)

Die Erweiterung der HiTT-Funktionalität zieht verschiedene Anpassungen an den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich nach sich, Teil 4: Positionskonten der Börsenteilnehmer, sowie an den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel 2: Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen). Die Änderungen befinden sich in Anhängen 2 und 3 zum vorliegenden Rundschreiben.

2.5 Änderungen der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf Kontenstruktur und Sicherheitsermittlung

Im Zuge der Regelwerksüberarbeitung für Release 10.0 wurden auch einige Teile der Clearing-Bedingungen sprachlich überarbeitet. Diese sprachliche Überarbeitung soll die allgemeine Verständlichkeit verbessern und bestehende Inkonsistenzen beseitigen. Sowohl der Allgemeine Teil (Kapitel I) als auch der spezifische Eurex-Teil (Kapitel II) wurden überarbeitet, mit den Handelsbedingungen synchronisiert und dem funktionalen Ansatz entsprechend ausgestaltet.

Die Umformulierung soll verdeutlichen, dass die Erfassung von Handelsgeschäften bei der Eurex Clearing AG im Namen des Clearing-Mitglieds aber auf Ebene des Handelsteilnehmers vorgenommen wird. Somit werden für jedes Clearing-Mitglied folgende Konten geführt:

- Kundenkonten, Eigenkonten und ggf. Market-Maker-Konten für das Clearing-Mitglied in seiner Funktion als Handelsteilnehmer
- Kundenkonten, Eigenkonten und ggf. Market Maker-Konten für jedes angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglied

Ferner soll die Umformulierung klarstellen, dass Handelsgeschäfte von konzernverbundenen Handelsteilnehmern auf den Eigenkonten des entsprechenden angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfassen sind. Handelsgeschäfte von konzernverbundenen Unternehmen ohne Eurex-Zulassung sind

hingegen auf den Kundenkonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds bzw. des angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieds zu erfassen.

2.6 Rechtliche Rahmenbedingungen für das neue Verzugsverfahren ECAG

Als Teil der jährlich durchgeführten Initiative der Eurex Clearing AG zur Verbesserung der Geschäftsprozesse wird das gesetzlich vorgeschriebene Barabrechnungsprozedere im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Teilnehmer der ECAG in den Clearing-Bedingungen transparenter gemacht und zur näheren Beschreibung der Abwicklung eines „offiziellen Insolvenzverfahrens“ in die bestehenden Clearing-Bedingungen ein entsprechender Absatz eingefügt.

Die bestehenden Clearing-Bedingungen schreiben vor, dass - z.B. im Verzugsfall - die Positionen eines Clearing-Teilnehmers entweder durch den Teilnehmer selbst oder durch die Eurex Clearing AG liquidiert werden müssen. Dieser Prozess wird z.B. durch das Eingehen entsprechender Gegenpositionen „über den Markt“ im Namen des betroffenen Clearing-Teilnehmers und in dessen Namen ausgeführt.

Das deutsche Insolvenzrecht schreibt vor, dass eine Barabwicklung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens „pflichtmäßig“ durchgeführt werden muss; vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens „kann“ eine Barabwicklung durchgeführt werden. Barabwicklung wird dabei definiert als die Beendigung aller noch nicht durchgeführten Transaktionen und der Berechnung eines Baranspruchs, der aus der Differenz des festgesetzten Marktpreises der Transaktion und des Markt- oder Börsenpreises einer Transaktion dieser Art zu einem festgesetzten Zeitpunkt, jedoch nicht später als fünf Tage nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, resultiert.

Die Änderung der Clearing-Bedingungen sind Anhang 3 zu entnehmen. Siehe speziell Kapitel 2.4 und 8.2 zur Erklärung "wann" und "wie" Eurex Clearing AG ein Barabwicklungsverfahren durchführt.

Frankfurt, 9. November 2007

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

1 Organisation

[.....]

1.2 Träger der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Die Eurex Frankfurt AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, ist Träger der Eurex Deutschland. Der Träger stellt gemäß § 1 Absatz 2 Börsengesetz den gesetzlichen Bedingungen auf Anforderung der Eurex Deutschland die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

Die Eurex Zürich AG, mit Sitz in Zürich, stellt die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zum Betrieb der Eurex Zürich zur Verfügung.

[.....]

2 Organe der Eurex-Börsen

2.1 Eurex Deutschland

2.1.1 Börsenrat

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland,
 2. Erlass der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland,
 3. Erlass einer Zulassungsverordnung für Börsenhändler ~~Prüfungsordnung~~ für die Eurex Deutschland ~~über die berufliche Eignung als Börsenhändler,~~
die jeweils als Satzung erlassen werden.
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Eurex Deutschland im Einvernehmen mit der ~~hessischen~~ Börsenaufsichtsbehörde,
 6. Überwachung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland,
 7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland auf Vorschlag der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und im
-

Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,

8. Änderung der regelmäßigen Börsenzeit-

Bei der Erfüllung der dem Börsenrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Deutschland und Eurex Zürich erreicht wird.

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Börsenrates.

Ferner bedarf die Geschäftsführung der Eurex Deutschland für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:

- a) Entscheidungen, die den Ablauf des Handels wesentlich verändern, wie
 - eine Änderung der regelmäßigen Börsenzeit
 - das Delisting von Produktgruppen
- b) Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;
- c) Eingehen von weitgehenden Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der Eurex Deutschland haben können.

2.1.2 Geschäftsführung

Die Leitung der Eurex Deutschland obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Sie vertritt die Eurex Deutschland gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Eurex Deutschland zuständig ist.

Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

2.1.2.1 Vertretung der Geschäftsführung

Die Vertretung der Eurex Deutschland erfolgt in der Regel durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. In eilbedürftigen Fällen, in denen ein zweiter Geschäftsführer nicht erreichbar ist, kann ein Geschäftsführer die Eurex Deutschland allein vertreten.

Die Geschäftsführung kann auch andere Personen mit der Vertretung beauftragen.

2.1.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder dem Träger der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1. Unternehmen und Personen zum Terminhandel der Eurex Deutschland zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Deutschland sowie die einzelnen Börsenzeiten zu regeln,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen; Nummer 3.78.1 bleibt unberührt,
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Deutschland zu regeln,
5. die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland über Technische Einrichtungen festzusetzen,
6. über die Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Deutschland zu entscheiden,
7. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Deutschland den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
8. für die von den an der Eurex Deutschland zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimite festzusetzen,
9. der Erlass der Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich,
10. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings, gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG, Aufträge in das System der Eurex-Börsen einzugeben, um Termingeschäfte abzuschließen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

2.1.3 Handelsüberwachungsstelle

2.1.3.1 Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle

Die Handelsüberwachungsstelle hat die ihr aufgrund des Börsengesetzes obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Insbesondere

1. überwacht sie den Terminhandel an der Eurex Deutschland und die Börsengeschäftsabwicklung (d.h. die Verbuchung der Geschäfte und die Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen),
2. erfasst sie systematisch und lückenlos alle Daten über den Terminhandel und die Börsengeschäftsabwicklung und wertet sie aus.

Stellt die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen fest, welche die Annahme von Verletzungen börsenrechtlicher Vorschriften ~~oder~~ und Anordnungen oder das Vorliegen sonstiger Missstände rechtfertigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Eurex Deutschland oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Börsenaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen.

Die ~~Bediensteten der Handelsüberwachungsstelle können~~kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Handelsteilnehmern (§ ~~74~~ Absatz 3 i. V. m. § ~~32~~ Absatz ~~41~~ Satz 1 bis ~~56~~, 9 und 10 und § 3 Absatz 9 BörsG) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, Prüfungen vornehmen und während der üblichen Arbeitszeit Grundstücke und Geschäftsräume der Eurex Deutschland und der Handelsteilnehmer betreten. Insbesondere kann sie von der Eurex Deutschland und den Handelsteilnehmern die Übermittlung aller handels- oder abwicklungsbezogenen Daten aus der elektronischen Datenverarbeitung verlangen. Im Übrigen gilt § ~~74~~ Absatz 3 i. V. m. § ~~23~~ Absatz ~~41~~ Satz ~~3~~, ~~10~~ und ~~11~~ BörsG.

Darüber hinaus gilt Nummer 1.3 Satz 4 entsprechend.

Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland Weisungen erteilen und Ermittlungen selbst übernehmen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann die Handelsüberwachungsstelle innerhalb deren Aufgabenbereiches mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde den bei der Handelsüberwachungsstelle mit Überwachungsaufgaben betrauten Personen auch andere Aufgaben übertragen.

[.....]

2.3 Weisungs- und Ausschlussrecht

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse ~~kann gegenüber den~~ gegenüber den zum Terminhandel zugelassenen Personen und Unternehmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Anordnungen zu treffen. ~~haben~~

den Anordnungen der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten. Mitglieder der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen oder deren Beauftragte sind befugt, Unternehmen oder einzelne zum Terminhandel zugelassene Personen vom Terminhandel vorübergehend auszuschließen, wenn und solange diese den ordnungsgemäßen Handelsablauf stören, gegen bestehende Regelungen verstoßen oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten.

3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich

Die Teilnahme von Unternehmen und Börsenhändlern am Terminhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland oder eine Zulassung an der Eurex Zürich und zugleich an der Eurex Deutschland voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Terminhandel ist in der von den Eurex-Börsen vorgeschriebenen Form schriftlich an die Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich zu richten.

Über die Zulassung entscheidet die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise die Geschäftsführung der Eurex Zürich.

3.1 Unternehmens-Zulassung (Börsenteilnehmer)

Eine Zulassung ist einem Unternehmen unbeschadet der nachfolgenden Regelungen zu erteilen, wenn es

- a) im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) und/oder ein Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen für die Eurex Clearing AG als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassenen anderen Clearinghauses (nachfolgend „Teilnehmer des Link-Clearinghauses“) ist und/oder entweder mit einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder berechtigt ist, mittels eines Teilnehmer des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, und
- b) den Vertrag über die technische Anbindung an die Handels-EDV der Eurex Deutschland und Eurex Zürich mit der Eurex Frankfurt AG in seiner jeweils gültigen Fassung (Eurex Anschlussvertrag) für die Dauer der Zulassung geschlossen hat.

Die Eurex-Börsen können von Unternehmen, die angeben, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften zu clearen ~~teilzunehmen~~, einen Nachweis bezüglich dieser Berechtigung verlangen. Die Eurex-Börsen können die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken, soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist.

[.....]

3.3 Ordnungsgemäße Abwicklung der Termingeschäfte; technische Einrichtungen

Die Zulassung eines Unternehmens zum Terminhandel setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Abwicklung der Termingeschäfte insbesondere durch Teilnahme am Clearing-Verfahren des Abwicklungssystems der Eurex Clearing AG sichergestellt ist und die technischen Anforderungen zum Anschluss an das System der Eurex-Börsen erfüllt sind. ~~Eine~~ Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung setzt insbesondere die Bereitstellung ausreichender technischer Einrichtungen, personeller Ressourcen und die jederzeitige Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG, voraus. Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Abwicklung) von den an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften erfolgt durch die Eurex Clearing AG.

Die Erfüllung der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte erfolgt durch die Clearstream Banking AG, die SegalInterSettle AG oder eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Stelle.

[.....]

3.3.4 Auflagen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren

- (1) Börsenteilnehmer, die nicht selbst zur Teilnahme am Clearing-Verfahren im Sinne von Nummer 3.4 berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), können die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Termingeschäfte durch Einbeziehung eines anderen Unternehmens (Clearing-Mitgliedes), das am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilnimmt, sicherstellen. Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder mit ihrem jeweiligen Clearing-Mitglied, im Rahmen des Clearing-Verfahrens eine oder mehrere Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 vereinbaren, ist bei Nichteinhaltung solcher Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied die ordnungsgemäße Abwicklung von dessen Termingeschäften nicht mehr gewährleistet.

- (2) Zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren gemäß Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 festgelegten Auflagen, können Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, dass von dem jeweiligen Clearing-Mitglied die an den Eurex-Börsen auszuführenden Aufträge und Quotes ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 3.3.4.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen (Nummer 3.3.4.2) geprüft und nur bei Einhaltung dieser Auflagen im System der Eurex-Börsen mit anderen Aufträgen oder Quotes zusammengeführt („Matching“) werden können.

(3) Wenn Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden sollen oder die bereits in das System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.1 oder Nummer 3.3.4.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von den Eurex-Börsen das betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Terminkontrakten beschränkt.

3.3.4.1 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limite“)

Als Auflage im Sinne von Nummer 3.3.4 gelten die zwischen einem Börsenteilnehmer (Nicht-Clearing-Mitglied) und seinem Clearing-Mitglied getroffenen Vereinbarungen über die Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden dürfen („Pre-Trade Limite“).

Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

a. Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

- Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder
- Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombinierten Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.

b. Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und M-Positionskonten);

c. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes („Maximum Transaction Quantity“) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder M-Positionskonto);

d. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und M-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf- oder Verkaufsaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders“).

Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite und deren Höhe bezogen auf ein Produkt zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

3.3.4.2 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens im Sinne von Nummer 3.3, neben der in Ziffer 3.3.4.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite“), weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu vereinbaren („sonstige Auflagen“ im Sinne von Nummer 3.3.4). Soweit mit einem Clearing-Mitglied vereinbarte sonstigen Auflagen von einem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen werden soll.

3.3.4.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Über die Folgen der Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes gemäß den folgenden Regelungen.

3.3.4.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex-Börsen während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Nicht-Clearing-Mitglieder im System der Eurex-Börsen hinterlegten Pre-Trade Limite (Nummer 3.3.4.1) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würden, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.
- (2) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto gemäß Nummer 3.3.4.3.3 (Ruhe der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des Systems der Eurex-Börsen sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher des Handelssystems der Eurex-Börsen und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden weder gelöscht, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden.

3.3.4.3.2 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen

(1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die gemäß Nummer 3.3.4.2 vereinbarten sonstigen Auflagen einhält, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel gemäß Nummer 3.3.4.3.3 (Ruhens der Börsenzulassung) anordnen. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) im Sinne von Ziffer 3.3.4.3.3 Abs. 2 erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung gemäß Absatz 1 unterbindet das System der Eurex-Börsen, dass weitere Aufträge oder Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden können. Zudem werden bereits im System befindliche Aufträge und Quotes des Nicht-Clearing-Mitgliedes gelöscht. Bezüglich der Aufträge oder Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes finden ab diesem Zeitpunkt die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich keine Anwendung. Das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ist ab der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung nicht mehr berechtigt an den Eurex-Börsen Geschäfte abzuschließen.

Weiterhin ist das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelten Maßnahmen zur Kontenführung, wie zum Beispiel Geschäftsberichtigungen („Trade Adjustments“), Positionsglattstellungen („Closing Position Adjustments“), Positionsübertragungen („Member Position Transfer“) oder Geschäftsübertragungen („Give-up Trades“) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Eurex-Systems wird für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

(3) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich an dem Börsentag, an dem sie gegenüber den Eurex-Börsen gemäß Absatz 1 mittels Nutzung der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings der Termingeschäfte eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite bzw. der Positionen, der Aufträge / Quotes; Art der vereinbarten sonstigen Pflichten bzw. Auflagen; den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.

3.3.4.3.3 Vorübergehender Ausschluss vom Börsenhandel oder vom Handel bestimmter Produkte (Ruhens der Börsenzulassung)

(1) Im Falle einer Erklärung eines Clearing-Mitgliedes gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß 3.3.4, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Nummer 3.3.4.1 (Pre-Trade Limite) oder sonstiger Auflagen im Sinne von Nummer 3.3.4.2 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, wird das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ab diesem Zeitpunkt für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Termingeschäfte vorübergehend vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten und auf bestimmten Positionskonten beschränkt.

Für das Ruhens der Börsenzulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes gelten die Regelungen in Nummer 3.11.3.1 entsprechend. Die Regelungen in Nummer 3.11.3 und Nummer 3.11.3.4 Absätze 1 bis 9 finden insoweit keine Anwendung.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.

(2) Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Nummer 3.3.4.3.2 Absatz 1 gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Termingeschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung gemäß Absatz 1 (Ruhens der Börsenzulassung) zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied wieder die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex-Börsen technisch ermöglichen.

[.....]

3.10 Meldepflicht

Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der unter Nummer 3 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse über alle Änderungen bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz, den Wechsel des General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise des Direkt-Clearing-Mitgliedes oder des Teilnehmers eines Link-

Clearinghauses, mittels welchem er seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clear, und, sobald er von einem sich gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Strafverfahren, einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften (§ 14 WpHG), einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften (§ 263 Börsengesetz) oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation (§ 20 a WpHG/Gerpapierhandelsgesetz) Kenntnis erlangt, zu unterrichten.

Weiter ist er verpflichtet, die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen behalten sich insoweit vor, Maßnahmen gemäß Nummer 3.11 oder weitere geeignete andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Handels und der Börsengeschäftsabwicklung zu ergreifen.

3.11 Rückgabe, ~~Wegfall~~, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Börsenzulassung

3.11.1 Rückgabe ~~und Wegfall~~ der Börsenzulassung

Die Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers an einer der beiden Eurex-Börsen erlischt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse. Die Rückgabe der Zulassung eines Unternehmens oder eines Börsenhändlers an einer Eurex-Börse gilt als Rückgabe der Zulassung an beiden Eurex-Börsen.

Die Zulassung endet jedoch erst nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 3.11~~2~~.45.

Nummer 3.12~~1~~.2 Satz 4 gilt entsprechend.

3.11.2 Rücknahme und Widerruf der Börsenzulassung

Die jeweilige Geschäftsführung kann die Zulassung zur Eurex Deutschland beziehungsweise zur Eurex Zürich zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in der Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.

Sie darf eine Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Nummer 3.8.1 Ziffer 3.7.1 gilt entsprechend; die Kosten für erforderliche Überprüfungen sind von dem betroffenen Unternehmen zu tragen.

Wenn die Geschäftsführung einer Eurex-Börse gegenüber einem Unternehmen die Rücknahme oder den Widerruf der Börsenzulassung anordnen will und eine Zulassung des betroffenen Unternehmens an beiden Eurex-Börsen besteht, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen im Rahmen des rechtlich Zulässigen einheitlich entscheiden.

3.11.3 Ruhen und Widerruf der Börsenzulassung

- (1) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in der Börsenordnung bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das Ruhen der Zulassung des Unternehmens oder der zum Terminhandel zugelassenen Personen für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Das Ruhen der Zulassung eines Unternehmens kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (2) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann gegenüber Handelsteilnehmern der Eurex Deutschland mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder zum Zwecke der Überwachung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.
- (3) Wenn ein Clearing-Mitglied die Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Börsenteilnehmers) in das elektronische Handelssystem der Eurex-Börsen und somit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes technisch unterbunden hat, um eine Überschreitung der mit diesem Clearing-Mitglied vereinbarten Pre-Trade Limite (Ziffer 3.3.4.1) oder die Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen (Ziffer 3.3.4.2) zu verhindern, wird das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung von weiteren Termingeschäften vom Handel an den Eurex-Börsen bezüglich einzelner Produkte oder insgesamt vorübergehend, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten, ausgeschlossen (Ruhen der Börsenzulassung). Der betroffene Börsenteilnehmer wird über das Ruhen seiner Börsenzulassung elektronisch, mittels des Handelssystems der Eurex-Börsen unterrichtet.
- (4) In den Fällen gemäß den Absätzen 1 bis 3 gilt Nummer 3.11.2 Satz 4 entsprechend.
- (5) Für die Dauer des Ruhens der Zulassung eines Unternehmens ruht das Recht zur Teilnahme am Terminhandel der jeweiligen Eurex-Börsen für ~~deren~~ deren gemäß Nummer 3.2. zum Terminhandel zugelassene Personen (Börsenhändler); es entfällt bei Wegfall der Zulassung des Unternehmens ~~oder Börsenteilnehmers~~. Der betroffene Börsenteilnehmer muss seine Aufträge und Quotes annullieren, darf keine neuen Positionen eröffnen und hat unter Aufsicht der jeweiligen Eurex-Börse noch Positionen glattzustellen oder zu übertragen.

3.11.3.1 Handelsausschluss bei Verzug von Direkt-Clearing-Mitgliedern, General-Clearing-Mitgliedern und Teilnehmern des Link-Clearinghauses

[.....]

- (8) In den in Absatz 1 bis 7 genannten Fällen gilt Nummer 3.11.2 Satz 4 entsprechend.
-

3.11.3.2 Handelsausschluss bei Verzug von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Unternehmen, die mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen

- (1) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied, das ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen ist, die ihm gegenüber von seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise von seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Unternehmen auf Antrag des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Absatz 1 die seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich oder den Clearing-Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse es auf Antrag des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börsen ausschließen.
- (3) Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG oder in den für die Eurex-Börsen geltenden Regelwerken haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied – anstelle eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gemäß Ziffer 3.3.4.3.2 Abs. 1 gegenüber den Eurex-Börsen erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen werden soll. In diesem Fall finden die Regelungen gemäß Ziffer 3.3.4.3.2 und Ziffer 3.3.4.3.3 entsprechende Anwendung.
- (4~~3~~) Erbringt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen,

das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, die ihm gegenüber von diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Unternehmen auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

- (54) Leistet ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, die gegenüber diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in dem Regelwerk des Link-Clearinghauses haben, nicht fristgerecht, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das Unternehmen auf Antrag des Link-Clearinghauses für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börsen ausschließen.

- (65) In den in Absatz 1 bis 45 genannten Fällen gilt Nummer 3.112.2 Satz 4 entsprechend.

[.....]

3.11.3.4 Folgen des Handelsausschlusses

[.....]

- (5) Ist ein an den Eurex-Börsen zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist oder mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, aufgrund eines Verzuges des Link-Clearinghauses gemäß Ziffer 3.112.3.3 vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses oder über des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

[.....]

- (9) Wird ein Unternehmen, das ein Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist oder das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, gemäß Nummer 3.112.3.3 vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus beziehungs-

weise mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, dürfen die betreffenden Unternehmen nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in den vorgenannten Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes Clearinghaus, das als Spezial-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG am Clearing teilnimmt beziehungsweise über einen Teilnehmer eines solchen anderen Clearinghauses oder ein General-Clearing-Mitglied oder ein Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG wieder am Terminhandel bzw. am Handel in den vorgenannten Termingeschäften der jeweiligen Eurex-Börse teilnehmen können.

- (10) Das Recht der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zum Widerruf der Zulassung eines Börsenteilnehmers bleibt unberührt.

[.....]

4 Allgemeine Vorschriften

[.....]

4.2 Rücknahme der Zulassung von Termingeschäften; Aussetzung des Handels

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse kann die Zulassung von Termingeschäften zum Handel zurücknehmen oder den Terminhandel an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich aussetzen, wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint, insbesondere wenn der Handel die Notierung des jeweiligen Basiswertes nicht gewährleistet wird.

[.....]

4.5.4.3 Block Auktion Request Funktionalität

Für die Block Auktion wird ein gesondertes Orderbuch geführt. Dabei kommen die Preise durch die Zusammenführung eines Auftrages eines Börsenteilnehmers (Requester) mit dem Quote eines oder mehrerer Börsenteilnehmer (Responder) zustande. Der Requester ist ein Börsenteilnehmer, der ein Angebot oder eine Nachfrage für ein Angebot in einem Terminkontrakt mit einem von ihm bestimmten Volumen an die Teilnehmer des Block Auktion Verfahrens über das Eurex System übermittelt. Ein Angebot liegt vor, wenn neben der Angabe des Kontraktes und Volumens auch ein Limit und Kauf/Verkauf angegeben werden. Responder sind die Börsenteilnehmer, die gegenüber dem Requester ein Angebot über Kauf und Verkauf eines bestimmten Volumens eines Terminkontraktes abgeben (Quote).

Ein Börsenteilnehmer darf in einer von ihm als Requester eingeleiteten Block Auktion keine Quotes für eigene Rechnung als Responder eingeben oder Quotes für eigene Rechnung über einen anderen Börsenteilnehmer an das Eurex System weiterleiten.

Liegt ein Angebot des Requesters vor, wird dieses automatisch mit dem Angebot eines oder mehrerer Responder zusammengeführt, wenn das vom Requester angegebene Volumen zu dem vorgegebenen Preis erreicht ist. Bei einer Nachfrage des Requesters werden die Volumina der besten Responder Quotes der Kauf- bzw. Verkaufsseite summiert, bis das seitens des Requesters nachgefragte Volumen erreicht ist. Der indikative Preis wird durch den niedrigsten Kaufpreis / höchsten Verkaufspreis der besten Responder Quotes bestimmt. Wird das nachgefragte Volumen nicht erreicht, ist der niedrigste Kauf-/höchste Verkaufspreis der vorliegenden Responder Quotes für die Ermittlung des indikativen Preises maßgeblich. Der Requester kann seine Nachfrage durch die nachträgliche Angabe Verkauf/Kauf und Preis zu einem Angebot ergänzen.

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen, welche Terminkontrakte in der Block Auktion Request Funktionalität gehandelt werden können und machen diese bekannt. Die im Rahmen der Block Auktion Request Funktionalität zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Das Nähere zum Verfahren bei der Block Auktion ist in Nummer 3.9 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelt.

[.....]

4.10 Änderung der Börsenordnung, Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat der Eurex Deutschland respektive der Verwaltungsrat der Eurex Zürich nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane der Eurex Deutschland und Eurex Zürich durch dreimonatige geeignete Veröffentlichungen, in der Regel durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Seiten der Eurex-Börsen unter <http://www.eurexchange.com>. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können weitere elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

[.....]

4.12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnen die Eurex-Börsen auf den von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsführung der Eurex Zürich jeweils durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
-

(2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten von den Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich jeweils an diejenigen Stellen weitergegeben werden, an welche eine Weitergabe durch das Gesetz zugelassen ist.

5 Sanktionsausschuss

5.1 Aufgaben des Sanktionsausschusses

Dem Sanktionsausschuss obliegen für die Eurex Deutschland die in § 220 BörsG geregelten Aufgaben. Soweit in der Schweiz ansässige Börsenteilnehmer als Gruppe im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Sanktionsausschussverordnung gelten, nimmt der Sanktionsausschuss die ihm obliegenden Aufgaben unter sinngemäßer Anwendung von § 220 BörsG auch für die Eurex Zürich wahr. In Bezug auf Börsenteilnehmer, deren Geschäftssitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, gelangen für erforderliche Beweisaufnahmen die Bestimmungen über die Amtshilfe zur Anwendung.

5.2 Abgabe des Verfahrens

Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren entsprechend § 220 Absatz 4 BörsG an die jeweilige Eurex-Geschäftsführung abzugeben. Die jeweilige Eurex-Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Bericht zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse ein Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung nicht erforderlich ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

6. Inkraft-treten

Diese Börsenordnung tritt am 1. ~~Februar 2006~~ November 2007 in Kraft.

[.....]

2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

[.....]

2.5 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

- (1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex-Börsen nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie in elektronischen Dateien (Auftragsbuch) gespeichert.
- (2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden während der Opening-Periode nach Maßgabe von Ziffer 1.3 Absatz 2 zum Eröffnungspreis ausgeführt. Während der Trading-Periode werden sie nach den für diese geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.2) ausgeführt.
- (3) Aufträge im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können einzeln oder für ein Produkt insgesamt geändert oder gelöscht sowie für ein Produkt insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Quotes beziehungsweise sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von den Eurex-Börsen gelöscht werden.
- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quote haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder wenn die Stückzahl erhöht wird. Dies gilt nicht für Aufträge und Quotes, die Produkte betreffen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet.

Bei Optionskontrakten erhalten aus dem Handel genommene Quotes einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

- (5) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex-Börsen können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von den Eurex-Börsen gelöscht werden. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex-Börsen durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

[.....]

4 Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer

[.....]

4.5 Kontenführung

[.....]

- (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Börsentages und ders beiden vorherigen Börsentages zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) und Positionsübertragungen zwischen Positionskonten desselben Börsenteilnehmers können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden.

[.....]

- (7) Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers auf Kunden- und Eigenpositionskonten eines anderen Börsenteilnehmers (Give-up-Trades) können auf Weisung des Kunden grundsätzlich am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und am an den beiden darauf folgenden Börsentagen, sofern der Terminkontrakt noch zum Handel zur Verfügung steht, vorgenommen werden, sofern
- ein Börsenteilnehmer (Executing Broker) einen Kundenauftrag ausgeführt hat und
 - dieser Auftrag nach Maßgabe der Ziffern 2.2 ff. durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde und
 - es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt und
 - der Auftrag bei der Eingabe beziehungsweise das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und
 - dem anderen Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
 - dieser Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat und
 - die jeweiligen Clearing-Mitglieder beider Börsenteilnehmer der Übertragung des Geschäftes – mit der Folge der Übertragung des Geschäftes in das Kunden- oder Eigenpositionskonto des Clearing-Brokers – zugestimmt haben.

Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.

[.....]

6 **Abschnitt: Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten am 26. November 2007 in Kraft.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[.....]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

[.....]

1.2 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren und Rechten

1.2.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Die aus der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes (Matching) des Clearing-Mitgliedes in den Systemen der Märkte resultierenden Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln durchgeführt wird, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande. Diese Geschäfte des Clearing-Mitglieds („CM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 geführten Konten für CM-Geschäfte verbucht.
- (2) Ist ein Handelsteilnehmer eines Marktes gemäß Absatz 1 selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 2) zustande, über das er seine jeweiligen Geschäfte abwickelt.

Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Systeme der Märkte gemäß Absatz 1 eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande. Diese Geschäfte des Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG („NCM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 gesondert geführten Konten für NCM-Geschäfte verbucht.
- (3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearing und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied (das „Link-Clearing-Haus“) kooperiert, kommen neben den gemäß Absatz 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Spezial-Clearing-Mitglied sowie weitere Geschäfte zwischen dem Spezial-Clearing-Mitglied und dessen

Clearing-Mitgliedern zustande.

Wird auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung gemäß Satz 1 ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes oder in das Handelssystem eines Marktes, der nicht in diesen Clearing-Bedingungen genannt ist, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:

- ein Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und
- ein Geschäft zwischen dem Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und
- ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren Clearing-Mitglied,
- sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied.

- (4) Wenn eine Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c beendet wird und in Folge dessen alle aus noch nicht vollständig zwischen dem betroffenen General- oder Direkt-Clearing-Mitglied („betroffenes Clearing-Mitglied“) und der Eurex Clearing AG abgewickelten Geschäfte („nicht-erfüllte Geschäfte“) resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen automatisch erlöschen (Kapitel I Ziffern 2.4 Absatz 7), ist die Eurex Clearing AG ab dem Geschäftstag des automatischen Erlöschens dieser gegenseitigen Erfüllungsansprüche berechtigt, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings und zur Risikominimierung ein oder mehrere Geschäfte an dem betreffenden Markt, an dem die nicht-erfüllten Geschäfte ursprünglich abgeschlossen wurden, zu tätigen. Die Eurex Clearing AG kann Geschäfte im Sinne von Satz 1 auch außerbörslich abschließen. Der Abschluss solcher Geschäfte wird von der Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen zwecks Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings sowie zur Eliminierung von Risiken getätigt.

[.....]

1.4 Aufrechnungsverfahren

[.....]

- (4) Für das Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglieder erfolgt eine Aufrechnung der an den Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, entsprechend den in der jeweils mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung getroffenen Regelungen.

[.....]

Abschnitt 2 Clearing-Lizenz

2.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing der
- a) an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossenen Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II („Eurex-Kontrakte“), einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen („Eurex OTC-Geschäfte“);
 - b) an der Eurex Bonds GmbH („Eurex Bonds“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel III;
 - c) an der Eurex Repo GmbH („Eurex Repo“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel IV;
 - d) an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel V;
 - e) an der Irish Stock Exchange („ISE“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel VI;

ist jeweils eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilen kann.

Kooperiert ein Link-Clearing-Haus mit der Eurex Clearing AG, basiert dessen Teilnahme am Clearing auf der mit diesem Link-Clearing-Haus geschlossenen Clearing-Link-Vereinbarung.

[.....]

2.4 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

- (1) Jedes Clearing-Mitglied kann seine Clearing-Lizenz schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. ~~Die~~In diesem Fall wird die Beendigung ~~wird~~erst wirksam, nachdem alle Geschäfte bzw. Positionen, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen und alle ausstehenden Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitgliedes erfüllt worden sind.
- (2) ~~Die Eurex Clearing AG beendet e~~Eine General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz,
 - a) wird von der Eurex Clearing AG beendet,
 - wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Clearing-Lizenz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Clearing-Mitglieds erteilt wurde; oder
 - b) _____ wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 - c) _____ wenn ein Clearing-Mitglied wesentliche Clearing-Bedingungen verletzt oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat; fehlendes Verschulden des Clearing-Mitglieds ist insoweit unbeachtlich; oder
 - b) kann von der Eurex Clearing AG beendet werden, wenn das betreffende Clearing-Mitglied einer Änderung der Clearing-Bedingungen gemäß Ziffer 1.10 Absatz 1 widerspricht; oder
 - c) kann von der Eurex Clearing AG mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn die Eurex Clearing AG im Sinne von Absatz 3 Kenntnis davon erlangt hat, dass wenn gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren ~~beantragt~~ eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach diesen Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der ~~Beantragung~~ Einleitungdes Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder sofern ein solcher nicht erforderlich ist, eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht oder getroffen wird. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann eine General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz beenden, wenn das betreffende Clearing-Mitglied einer Änderung der Clearing-Bedingungen gemäß Ziffer 1.10 widerspricht.

d) endet, wenn über das Vermögen eines Clearing-Mitgliedes das Insolvenzverfahren gemäß der Insolvenzordnung (Gesetz vom 5.10.1994; BGBl. I S. 2866; nachfolgend „InsO“) eröffnet wurde. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß InsO stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich.

Für diesen Fall wird gemäß § 104 Absatz 3 InsO vereinbart, dass sich die Forderungen wegen Nichterfüllung von Geschäften des Clearing-Mitgliedes auf den Unterschied zwischen dem jeweils vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis dieser Geschäfte richten, der an dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Geschäfte mit der vereinbarten Erfüllungszeit an einem in den Kapiteln II ff. genannten Markt maßgeblich ist.

Für die Feststellung der Forderungen wegen Nichterfüllung („endgültiger einseitiger Differenzanspruch“) finden die Regelungen in Kapitel I Ziffer 6.2 ff. und Ziffer 8.2 ff entsprechende Anwendung.

e) Die Eurex Clearing AG teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft-Lizenz schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Auch nach der Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft-Lizenz gelten für die Abwicklung, Abrechnung bzw. die Glattstellung der Geschäfte bzw. offenen Positionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes die Clearing-Bedingungen weiter.

(3) Die Eurex Clearing AG wird das Ruhen einer General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz festlegen, wenn die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt, dass gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren im Sinne von Ziffer 2.4.2 Absatz 2 lit. c eingeleitet worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Im Falle einer Anordnung des Ruhens einer General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz findet Absatz 5 Anwendung.

(34) Besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen einer Beendigung nach Absatz 2 lit. a bis lit. c~~d~~ vorliegen, kann die Eurex Clearing AG das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Zum Zwecke der Überprüfung kann die Eurex Clearing AG von dem betreffenden Clearing-Mitglied auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Ziffer 2.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz kann auch für die Dauer des Verzuges nach Ziffer 7.1 ff. angeordnet werden.

(54) Im Falle der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. a oder lit. b oder des Ruhens einer Clearing-Lizenz gemäß Absätze 3 oder 4 Mitgliedschaft darf das betroffene Clearing-Mitglied selbst keine neuen Geschäfte mehr abschließen bzw. keine neuen Positionen mehr eröffnen. Zugleich dürfen Nicht-Clearing-Mitglieder bei dem betroffenen Clearing-Mitglied keine neuen Geschäfte abschließen bzw. Positionen eröffnen. Alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen sind durch das betreffende General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Geschäftes glattzustellen (die „Glattstellung“) oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied ist im Rahmen der Durchführung der Glattstellung aller bestehenden Geschäfte bzw. Positionen berechtigt, sich eines oder mehrerer Handelsteilnehmer des betreffenden Marktes zu bedienen. Ein General-oder Direkt-Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Geschäfte bzw. Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied oder ein anderes konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen Geschäfte bzw. Positionen.

(5) Ist durch das betreffende Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser Geschäfte bzw. Positionen gemäß Ziffer 8.1 im Namen des betreffenden Clearing-Mitgliedes vornehmen.

(6) Werden im Falle der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 1, Absatz 2 lit. a oder Absatz 2 lit. b bzw. im Falle des Ruhens einer Clearing-Lizenz gemäß Absätze 3 und 4 nachträglich die Voraussetzungen für eine Beendigung einer Clearing-Lizenz nach Absatz 2 lit. c erfüllt, finden ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der hiervon betroffenen Clearing-Lizenzen und der noch nicht vollständig abgewickelten Geschäfte („nicht-erfüllte Geschäfte“) des betroffenen Clearing-Mitgliedes mit der Eurex Clearing AG ausschließlich die Bestimmungen von Absatz 2 lit. c und Absatz 7 Anwendung.

(7) Im Falle der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. c erlöschen alle aus nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied („betroffenes Clearing-Mitglied“) und der Eurex Clearing AG automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. c Satz 1. Die Rechtsfolgen hieraus werden in Ziffer 8.2 geregelt.

Das betroffene Clearing-Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. Zugleich sind die Nicht-Clearing-Mitglieder des betroffenen Clearing-Mitgliedes nicht mehr befugt, mit diesem Clearing-Mitglied neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. Die Eurex Clearing AG ist als zentraler Kontrahent insoweit nicht mehr verpflichtet, mit dem betroffenen Clearing-Mitglied neue Geschäfte abzuschließen bzw. dessen Positionen zu clearen, die durch seine Nicht-Clearing-Mitglieder angebahnt werden.

Weiterhin erlöschen alle aus nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern gemäß den zwischen dem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen NCM-CM-Vereinbarungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des Clearing-Mitgliedes gemäß Absatz 2 lit. c Satz 1. Darüber hinaus gilt für diese Geschäfte Absatz 2 lit. c entsprechend.

Das betroffene Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich über die Beendigung seiner Clearing-Lizenzen und die vorgenannten Rechtsfolgen zu benachrichtigen, so dass diese entsprechende Vorkehrungen treffen können.

(68) Die Beendigung oder das Ruhen der Clearing-Mitgliedschaft lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus den bestehenden Geschäften bzw. Positionen, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

(97) Für die Beendigung der Spezial-Clearing-Mitgliedschaft durch die Eurex Clearing AG bzw. das Link-Clearing-Haus gelten die Regelungen der zwischen beiden Clearinghäuser abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

Sollten gegen ein Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet oder das Insolvenzverfahren eingeleitet oder entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Link-Clearing-Hauses gestellt oder getroffen worden sein, richten sich die diesbezüglichen Rechtsfolgen sowie tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen nach den Regelungen der zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

2.5 Nichtübertragbarkeit

Eine Clearing-Lizenz sowie alle hieraus folgenden Rechte, Pflichten und Ansprüche können nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden.

Abschnitt 3 Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

(1) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Ziffer 1.1 Absatz 6) zur Besicherung seiner aus den an den in den Kapiteln II bis VI genannten Märkten

abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten zu leisten. ~~Die Eurex Clearing AG berechnet die Höhe der Sicherheitsleistung am Ende eines jeden Geschäftstages für die zusammengefassten Eigenkonten sowie für das Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds.~~

- ~~(2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenkonten und Kundenkonten. Die jedem Geschäft zugrunde liegenden Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass diese mit dem aktuellen Marktzinssatz abdiskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes aufgrund des marktüblichen Preises (soweit einschlägig unter Berücksichtigung von Stückzinsen) bewertet.~~
- ~~(3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) durch die Eurex Clearing AG ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von Lieferverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Wertpapieren und Rechten berücksichtigt, die nicht nach Absatz 2 kompensierbar sind. Die Additional Margin deckt die Änderung der Glattstellungskosten bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung in den dem betreffenden Geschäft zugrundeliegenden Wertpapieren oder Rechten für den Zeitraum zwischen der aus dem Geschäft resultierenden offenen Lieferverpflichtung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung ab.~~
- ~~(4) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Geschäftstag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Geschäftstag auf das Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder auf das Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB) der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten zu leisten.~~
- ~~(5) Die Summe aller nach den Absätzen 2 bis 4 berechneten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung für ein Konto. Die für das Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistungen werden addiert. Dies gilt entsprechend für das Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte. Guthaben werden jeweils nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die für CM-Geschäfte gemäß Satz 2 sowie die für NCM-Geschäfte gemäß Satz 3 ermittelten Sicherheitsleistungen addiert. Guthaben werden nicht angerechnet.~~
- ~~(6) Die Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.~~

- (76) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Sie müssen ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.
- (87) Die weiteren Grundlagen der Sicherheitenermittlung für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing durch die Eurex Clearing AG durchgeführt wird, bestimmen sich nach den für den betreffenden Markt geltenden besonderen Vorschriften (Kapitel II bis Kapitel VI).
- (98) Die Ermittlung der von einem Link-Clearing-Haus in der Funktion als Spezial-Clearing-Mitglied für seine Clearing-Mitglieder zu stellenden Sicherheitsleistungen richtet sich nach den in der gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

[.....]

Abschnitt 4 Konten der Clearing-Mitglieder

4.1 Arten von Konten

- (1) Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für das Clearing-Mitglied Konten, auf denen die Geschäfte des Clearing-Mitglieds verbucht werden, nach näherer Maßgabe der folgenden Regelungen zu führen. Geschäfte des Clearing-Mitglieds sind Geschäfte, die aufgrund der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes des Clearing-Mitglieds am jeweiligen Markt zustandegekommen sind („CM-Geschäfte“) und Geschäfte, die aufgrund der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes eines Nicht-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds am jeweiligen Markt entstanden sind („NCM-Geschäfte“). Die Eurex Clearing AG führt für CM-Geschäfte und für NCM-Geschäfte des Clearing-Mitglieds jeweils gesonderte Konten gemäß Ziffer 4.1 (2).
- (21) Zu clearende Geschäfte der Clearing-Mitglieder, Geschäfte von deren Kunden und Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern werden im System der Eurex Clearing AG auf internen Eigen-, Kunden- und gegebenenfalls auf M-Konten des von dem jeweiligen Handelsteilnehmer des jeweiligen Marktes beauftragten Clearing-Mitgliedes erfasst. Die Eurex Clearing verpflichtet sich, für das Clearing-Mitglied jeweils ein Eigen- und ein Kundenkonto für CM-Geschäfte und NCM-Geschäfte zu führen, in die die zu clearenden Geschäfte des Clearing-Mitglieds nach Maßgabe der folgenden Regelungen verbucht werden müssen.
- (32) Für ein Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied wird zumindest ein Kontenrahmen gemäß Absatz 1 geführt.

4.2 ~~Eigen- und~~konten, Kundenkonten ~~und M-Konten~~

- (1) ~~Auf den intern von der Eurex Clearing AG geführten Eigenkonten von General- oder Direkt Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte für eigene Rechnung dieses Clearing-Mitgliedes sowie Eigengeschäfte von konzernverbundenen Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz, deren Clearing durch das General- oder Direkt Clearing-Mitglied durchgeführt wird, erfasst. Auf dem von der Eurex Clearing AG jeweils geführten Eigenkonto des Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte erfasst, die das Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied für eigene Rechnung abgeschlossen hat.~~
- (2) ~~Auf den intern von der Eurex Clearing AG geführten Kundenkonten von General- oder Direkt Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte deren Kunden, deren Nicht-Clearing-Mitgliedern sowie Kundengeschäfte von konzernverbundenen Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz dieses General- oder Direkt Clearing-Mitgliedes, deren Clearing durch das General- oder Direkt Clearing-Mitglied durchgeführt wird, erfasst. Auf dem von der Eurex Clearing AG jeweils geführten Kundenkonto des Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte erfasst, die das Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied für fremde Rechnung und im Auftrag eines Dritten (Kunden) abgeschlossen hat.~~
- (3) ~~Auf den von der Eurex Clearing AG intern geführten M-Konten von Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte aus eingegebenen Quotes gemäß den Bedingungen der entsprechenden Handelsplattformen erfasst. Geschäfte aus Eigenaufträgen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem M-Konto erfasst werden. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Verbuchung der zu clearingenden Geschäfte gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sicherzustellen.~~

[.....]

Abschnitt 6 Clearing-Fonds

[.....]

6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

- (1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Ziffer 7.1) bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder, d.h. auch des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied, sowie zur Behebung der aus dem Vorliegen eines Umstandes, der gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitgliedes führt, resultierenden finanziellen Folgen in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet ebenso hinsichtlich des Ausgleichs von Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen Clearing-Mitglieder Anwendung, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c und lit. d in Verbindung mit Ziffern 8.2.5 und 8.2.6 Absatz 2 entstanden sind.

- (2) Im Falle eines Schadensausgleiches im Sinne von Absatz 1 wegen Verzuges (Ziffer 7.1) wird die Eurex Clearing AG zwecks Ausgleich ihrer Ansprüche gegen Clearing-Mitglieder Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
 1. Andere Sicherheiten des erfüllungspflichtigen-verpflichteten General- oder Direkt-Clearing-Mitglieds als solche gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2,
 2. Beitrag des erfüllungspflichtigen-verpflichteten Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2,
 3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3,
 4. Die Beiträge aller anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.

- (3) Erbringt ein im Verzug (Ziffer 7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.
- (4) Darüber hinaus kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines sich nach den Regeln der in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkte richtenden Verzuges dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte, auch im Zusammenwirken mit einem Link-Clearinghaus, verwendet werden.

Ebenfalls kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen im Falle des Vorliegens eines Umstandes, der gemäß Ziffer 2.4 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses sowie eines anderen Clearing-Mitgliedes führt, in Anspruch genommen werden.

- (5) In diesen den Fällen gemäß Absatz 4 und 5 finden die Absätze 1 bis 3 sowie die Ziffern 6.3 und 6.4 entsprechende Anwendung.

6.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

[.....]

Abschnitt 7 Verzug

7.1 Verzug

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
- a) das Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG geschäftstäglich verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4, Ziffer 3.2 sowie für jedes an den Märkten abgeschlossene Geschäft gemäß der in den Kapiteln II bis VI spezifizierten besonderen Verzugsregelung) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert bzw. die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet oder
 - b) das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

- (2) Clearing-Mitglieder haben die Eurex Clearing AG unaufgefordert sofort zu unterrichten, wenn sie eine aus einem an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäft resultierende Verpflichtung, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen, nicht erfüllen können.
- (3) Die Geschäftsführungen der in den nachfolgenden genannten Kapiteln aufgeführten Märkte können ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG gemäß den für diese Märkte jeweils geltenden Bestimmungen ausschließen, falls das Clearing-Mitglied die von ihm verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. Ziffer 9.2 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind.

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das aufgrund von nicht fristgerechter Zahlung für Wertpapiere oder Rechte, für nicht fristgerecht geleisteten und an jedem Geschäftstag verlangten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen sowie geschuldeten Nettoprämien und sonstigen Entgelten in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in CHF – pro Kalendertag, höchstens jedoch EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF, verpflichtet. Abweichend von Satz 1 bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe nach einem von der Eurex Clearing AG im Voraus bestimmten Prozentsatz des ausstehenden Betrages, sofern der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag EUR 25.000 übersteigt. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

- (5) Befindet sich ein Clearing-Mitglied nach Absatz 1 im Verzug, wird die Eurex Clearing AG dessen Geschäfte bzw. Positionen gemäß Ziffer 8.1 glattstellen und Sicherheiten verwerten, darf das betroffene Clearing-Mitglied selbst keine neuen Geschäfte mehr abschließen bzw. keine neuen Positionen mehr eröffnen. Zugleich dürfen Nicht-Clearing-Mitglieder bei dem betroffenen Clearing-Mitglied keine neuen Geschäfte abschließen bzw. Positionen eröffnen. Alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen sind durch das betreffende General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Geschäftes glattzustellen (die „Glattstellung“) oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied ist im Rahmen der Durchführung der Glattstellung aller bestehenden Geschäfte bzw. Positionen berechtigt, sich eines oder mehrerer Handelsteilnehmer des betreffenden Marktes zu bedienen. Ein General- oder Direkt-Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Geschäfte bzw. Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied oder ein anderes konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen Geschäfte bzw. Positionen.

Ist durch das betreffende Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser Geschäfte bzw. Positionen gemäß Ziffer 8.1 im Namen des betreffenden Clearing-Mitgliedes vornehmen.

- (6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch das durch den Verzug geschädigte Clearing-Mitglied bleibt unberührt. Die Eurex Clearing AG ist auf schriftlichen Antrag eines aufgrund des Verzugs geschädigten Clearing-Mitgliedes berechtigt, diesem ihre gegen das bzw. die im Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder bestehenden Schadensersatzansprüche mit schuldbeitreitender Wirkung abzutreten.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für den Verzug eines Clearing Mitgliedes des Link-Clearing-Hauses bzw. des Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied. Insoweit finden die Regelungen der abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung Anwendung.

[.....]

7.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG nach, dass eines der in Ziffer 7.1 Absatz 1 lit. a bzw. lit. b aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Clearing-Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Eurex Clearing AG davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitgliedes die in Ziffer 7.1 Absatz 3 sowie Absatz 5 bis 6 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumigkeit vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung in EUR, CHF oder Fremdwährung vor, kann die Eurex Clearing AG von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Betrages in EUR bzw. CHF auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto der Eurex Clearing AG verlangen. Der EUR-Betrag bzw. der CHF-Betrag wird nach Eingang der geschuldeten CHF-Zahlung bzw. EUR-Zahlung oder Fremdwährungszahlung zinslos rückerstattet. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 7.1 Absatz 4 verpflichtet.

Abschnitt 8

Glattstellung, Entstehung und Berechnung eines einseitigen Differenzanspruchs bei Beendigung nicht vollständig abgewickelter Geschäfte, Sicherheitenverwertung, Inanspruchnahme der Beiträge zum Clearing-Fonds

8.1 Glattstellung; Sicherheitenverwertung; Inanspruchnahme der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Die Eurex Clearing AG wird in den in diesen Clearing-Bedingungen genannten Fällen, in denen ein General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung seiner Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat, in nachstehender Reihenfolge Geschäfte bzw. Positionen eines Clearing-Mitgliedes glattstellen, dessen Sicherheiten verwerten und Beiträge zum Clearing-Fonds in Anspruch nehmen:
1. Saldierung-Verrechnung der offenen Geschäfte bzw. Positionen aller von dem Clearing-Mitglied gehaltenen Konten und anschließende Glattstellung der hieraus resultierenden Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen. Die Eurex Clearing AG kann sich für die Durchführung der Glattstellung der Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen eines oder mehrerer Handelsteilnehmer des betreffenden Marktes bedienen. In diesem Fall überträgt die Eurex Clearing AG dem bzw. den mit der Glattstellung beauftragten Handelsteilnehmer die Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes im Wege des Positionstransfers. Im Rahmen der Durchführung der Glattstellung der Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, alle Sicherheiten des betreffenden Clearing-Mitgliedes einschließlich dessen Beitrag zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1 zu verwerten.
 2. Erstattung eines Überschusses, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten des betreffenden Clearing-Mitgliedes einen höheren Betrag ergibt, als für die Abdeckung aller aus an den Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verbindlichkeiten des betreffenden Clearing-Mitgliedes erforderlich ist.

3. Verwendung der von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 bereitgestellten Mittel, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten und der Inanspruchnahme des Beitrags zum Clearing-Fonds sowie der Sicherheiten gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 des betreffenden Clearing-Mitgliedes nicht zur Erfüllung seiner aus an den Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verbindlichkeiten ausreicht.
 4. Anteilige Inanspruchnahme der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.2 Absatz 2 Nr. 4.
- (2) Befindet sich das Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied in Verzug, so richtet sich die Glattstellung der Positionen bzw. die Verwertung der Sicherheiten nach den Regelungen der zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

8.2 Entstehung, Feststellung bzw. Berechnung eines einseitigen Differenzanspruchs bei Beendigung nicht vollständig abgewickelter Geschäfte

8.2.1 Entstehung eines einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Im Falle einer Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c erlöschen zeitgleich alle gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied („betroffenes Clearing-Mitglied“) und der Eurex Clearing AG aufgrund von noch nicht vollständig abgewickelten Geschäften („nicht-erfüllte Geschäfte“), die bezogen auf jedes nicht-erfüllte Geschäft durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt werden (nachfolgend „Beendigung nicht-erfüllter Geschäfte“ genannt). Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- (2) Die Eurex Clearing AG berechnet bzw. stellt die Höhe des aufgrund der Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften jeweils bestehenden einseitigen Differenzanspruchs im Sinne von Absatz 1 gemäß den Regelungen in Ziffer 8.2.2. ff. fest. Die ermittelten Differenzansprüche und sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 3 werden miteinander verrechnet, so dass ein einziger Zahlungsanspruch („endgültiger einseitiger Differenzanspruch“) zu Gunsten des betroffenen Clearing-Mitgliedes oder der Eurex Clearing AG entsteht.
- (3) Zu den Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 2 zählen,
 - a) die von dem betroffenen Clearing-Mitglied oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend „Parteien“ oder jeweils „Partei“ genannt) aufgrund von nicht-erfüllten Geschäften, deren Erfüllung durch Barausgleich erfolgt, noch nicht an die andere Partei geleisteten Zahlungen,

- b) die Forderungen, die sich aus den von der Eurex Clearing AG zu ermittelnden Markt- oder Börsenpreisen für die von den Parteien auf Grund von nicht-erfüllten Geschäften an die andere Partei zu liefernden Wertpapiere bzw. Rechte (nachfolgend insgesamt „Wertpapiere“), ergeben.
- c) sonstige zwischen den Parteien aufgrund der Teilnahme am Clearing bestehenden und fälligen Zahlungsforderungen und
- d) Zinsen aufgrund nicht fristgerecht erfüllter Zahlungsverpflichtungen gemäß Absatz 2 lit. a bis lit. c, pro Kalendertag in Höhe des marktüblichen Geldmarktzinssatzes.

8.2.2 Feststellung des einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Die Feststellung des endgültigen einseitigen Differenzanspruchs im Sinne von Ziffer 8.2.1 Absatz 2 Satz 2 erfolgt auf der Basis der zwischen der Eurex Clearing AG und dem betroffenen Clearing-Mitglied wechselseitig bestehenden und fälligen Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 2. Die Ermittlung der Höhe der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen erfolgt mit Bezug auf den Tag der Beendigung der Clearing-Lizenz, an dem die aus noch nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 erlöschen („Referenztag“).
- (2) Die Höhe der aufgrund von nicht-erfüllten Geschäften bestehenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 8.2.1 Absatz 3 lit. a und lit. b werden von der Eurex Clearing AG festgestellt, indem geprüft wird, ob an dem Referenztag, in einem der in den Kapiteln II bis V genannten Märkte, Geschäfte abgeschlossen wurden, die den nicht-erfüllten Geschäften nach Art und Menge entsprechen („Referenzgeschäfte“). Der Preis solcher Referenzgeschäfte wird als Markt- bzw. Börsenpreis für nicht-erfüllte Geschäfte herangezogen.
Wurden hinsichtlich eines nicht-erfüllten Geschäftes an dem Referenztag mehrere Referenzgeschäfte abgeschlossen, wird bezüglich des jeweiligen nicht-erfüllten Geschäftes der Durchschnitt der Preise dieser Referenzgeschäfte als Markt- bzw. Börsenpreis („Referenzpreis“) herangezogen.
- (3) Wurden an dem Referenztag entsprechende Referenzgeschäfte nicht abgeschlossen, wird der Markt oder Börsenpreis von nicht-erfüllten Geschäften und somit der jeweilige Differenzanspruch mittels einer mathematischen Berechnungsmethode gemäß Ziffer 8.2.3 ermittelt.

8.2.3 Berechnung des einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Wurden am Referenztag (Ziffer 8.2.2 Absatz 1) in den in den Kapiteln II bis V genannten Märkten, in dem noch nicht-erfüllte Geschäfte abgeschlossen wurden, keine Referenzgeschäfte abgeschlossen, wird der jeweilige Markt- oder Börsenpreis und die Höhe des bezüglich solcher Geschäfte jeweils bestehenden einseitigen Differenzanspruchs mittels folgender Methode berechnet:

- a) Basis für diese Berechnung bildet der von der Eurex Clearing AG für das jeweilige nicht-erfüllte Geschäft am Geschäftstag vor dem Referenztag (Ziffer 8.2.2 Absatz 1) festgelegte Settlementpreis.
- b) Wurde von der Eurex Clearing AG für ein nicht-erfülltes Geschäft in den in den Kapiteln II bis V genannten Märkten am Geschäftstag vor dem Referenztag ein Settlementpreis nicht festgelegt, wählt die Eurex Clearing AG aus dem Kreis der zum Clearing an dem entsprechenden in den Kapiteln II bis V genannten Markt berechtigten Clearing-Mitglieder, drei Clearing-Mitglieder aus, die für das nicht-erfüllte Geschäft einen Marktpreis zu berechnen haben. Der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise wird anstelle eines Settlementpreises für die Berechnung des Markt- bzw. Börsenpreises des jeweiligen, nicht-erfüllten Geschäftes herangezogen.
- c) Bezogen auf jedes nicht-erfüllte Geschäft wird zusätzlich zu dem gemäß lit. a bzw. lit. b jeweils ermittelten Preis die Differenz von An- und Verkaufspreis („Spread“) gemäß Absatz 2 berücksichtigt

(2) Differenz von An- und Verkaufspreis („Spread“)

Der für jedes nicht-erfüllte Geschäft zu berücksichtigende Spread wird zu dem gemäß Ziffer 8.2.3 Absatz 1 lit. a oder lit. b ermittelten Preis, in Abhängigkeit davon, ob es sich insoweit um ein Kauf- bzw. ein Verkaufsgeschäft handelt, addiert oder subtrahiert.

Der insoweit maßgebliche Spread entspricht:

- a) dem Intervall („Mistrade Range“), das für Geschäftsabschlüsse in Derivaten, Wertpapieren oder sonstigen Rechten in den in den Kapiteln II bis V genannten Märkten zur Bestimmung von sogenannten Fehleingaben („Mistrades“) festgelegt wurde oder
- b) 25% Prozent der sogenannten weiteren Sicherheitsleistung („Additional Margin“) gemäß Ziffer 3.1 Absatz 3, berechnet auf Basis des gemäß Ziffer 8.2.3 Absatz 1 festgestellten Preises, sofern eine Mistrade Range gemäß lit. a nicht festgelegt worden ist oder nicht ermittelt werden konnte.

Der nach lit. a bzw. lit. b ermittelte Spread wird mit einem sog. Liquiditätsfaktor multipliziert. Der Liquiditätsfaktor wird berechnet als Wurzel aus dem Quotienten "barabzurechnende Position", geteilt durch "gleitender 3-Monatsdurchschnitt des gehandelten Tagesvolumens". Insoweit kann der Liquiditätsfaktor ausschließlich Werte innerhalb des Intervalls von 1,5 und 6 annehmen.

8.2.4 Endgültiger einseitiger Differenzanspruch

Der endgültige einseitige Differenzanspruch (Ziffer 8.2.1 Absatz 2) zu Gunsten des betroffenen Clearing-Mitgliedes oder der Eurex Clearing AG wird durch Verrechnung der gemäß Ziffer 8.2.2 bzw. Ziffer 8.2.3 jeweils für nicht-erfüllte Geschäfte des betroffenen Clearing-Mitgliedes ermittelte einseitige Differenzansprüche, unter Einbeziehung sonstiger zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wechselseitig bestehenden Zahlungsverpflichtungen, festgestellt.

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG aufgrund des festgestellten endgültigen Differenzanspruchs eine Forderung gegen das betroffene Clearing-Mitglied hat, wird die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 6.2 bis Ziffer 6.4 ff verfahren und zur Erfüllung dieser Forderung insbesondere die dort aufgeführten Sicherheiten verwerten.

8.2.5 Mitteilung der Höhe und Fälligkeit des endgültigen einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Die Eurex Clearing AG teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied unverzüglich nach Feststellung des aufgrund seiner nicht-erfüllten Geschäfte und sonstigen Forderungen bestehenden endgültigen einseitigen Differenzanspruchs die Höhe des Betrages mit, der von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG oder von der Eurex Clearing AG an das betroffene Clearing-Mitglied zu leisten ist. Zugleich erhält das Clearing-Mitglied eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten.
- (2) Der endgültige einseitige Differenzanspruch ist einen Geschäftstag nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 1 zur Zahlung durch das betroffene Clearing-Mitglied bzw. die Eurex Clearing AG fällig. Geschäftstage im Sinne von Satz 1 sind die gemäß Ziffer 1.1 Absatz 6 lit. a festgelegten Geschäftstage. Sowohl die Eurex Clearing AG als auch das betroffene Clearing-Mitglied haben bei Nichtleistung Anspruch auf Zinsen auf den endgültigen einseitigen Differenzanspruch in Höhe des marktüblichen Geldmarktzinssatzes.

8.2.6 Folgen einer Beendigung nicht-erfüllter Geschäfte (Abschluss von Hedge-Geschäften)

- (1) Im Falle der Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 kann die Eurex Clearing AG ab diesem Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 4 zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings in den in den Kapiteln II bis V genannten Märkten Geschäfte in gleicher Art und Menge abschließen bzw. Geschäfte tätigen oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die aufgrund der Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zur Risikominimierung notwendig sind („Maßnahmen“). Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geschäfte im Sinne von Satz 1 auch außerbörslich abzuschließen. Der Abschluss solcher Geschäfte wird von der Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen zwecks Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings sowie zur Eliminierung von Risiken getätigt.
- (2) Sollten die finanziellen Mittel der Eurex Clearing AG nicht ausreichen, um Maßnahmen gem. Absatz 1 durchzuführen, kann die Eurex Clearing AG die von Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2 zum Clearing-Fonds geleisteten Beiträge in einem prozentual gleichen Anteil je Clearing-Mitglied verwerten, um die Erlöse zur Finanzierung solcher Maßnahmen heranzuziehen.
- (3) Wenn der Eurex Clearing AG nach Durchführung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 ein Verlust entsteht, wird die Eurex Clearing AG zwecks Verlustausgleich die von ihr gemäß Ziffer 6.1.3 Absatz 1 gebildeten Rücklagen verwerten. Reichen diese Rücklagen zum Ausgleich des Verlustes nicht aus, werden in Höhe des verbleibenden Verlustes die von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2 zum

Clearing-Fonds geleisteten Beiträge in einem prozentual gleichen Anteil je Clearing-Mitglied verwertet. Darüber hinaus findet Ziffer 6.3 entsprechende Anwendung.

- (4) Wenn der Eurex Clearing AG nach der Durchführung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 ein Gewinn verbleibt und die Eurex Clearing AG zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 Beiträge der Clearing-Mitglieder gemäß Absatz 2 verwertet hat, wird dieser Gewinn in einem prozentual gleichen Anteil je Clearing-Mitglied in den Clearing-Fonds im Sinne von Ziffer 6.2 Absatz 2 Nr. 4 eingebracht. Wurde der Gewinn ohne eine Verwertung der von Clearing-Mitgliedern zum Clearing-Fonds geleisteten Beiträge gemäß Absatz 2 erzielt, wird dieser nach Abzug von Abgaben und Steuern den von der Eurex Clearing AG in den Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.2 Absatz 2 Nr. 3 eingebrachten Rücklagen soweit möglich zugeführt.

Abschnitt 9

Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) sowie zu Link Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern

[.....]

9.2 Rechte und Pflichten von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

9.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) General-Clearing-Mitglieder bzw. Direkt-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich erfüllen, eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung und Lieferung aus allen Geschäften nach Maßgabe der NCM-CM Vereinbarung von Nicht-Clearing-Mitgliedern verpflichtet, die über das Clearing-Mitglied abrechnen.

9.2.2 Nicht-Erfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes

- (1) (3) —Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der Geschäftsführung des betreffenden Marktes aufgrund eines an die Geschäftsführung des betreffenden Marktes gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt.

Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die Geschäftsführung des betreffenden Marktes unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes durch Nicht-Clearing-Mitglieder in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

- (2) (4) — Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte), die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen oder in für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes es gemäß den für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen auf Antrag des Clearing-Mitglieds für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken. Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Ausschließlich für Institute, mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a für die Teilnahme am Clearing der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Eurex-Börsen“) abgeschlossenen Geschäften („Eurex-Geschäfte“), einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex OTC-Geschäften gilt:
- Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied der Eurex-Börsen die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen gem. Ziffer 9.2.3 nicht einhält, oder die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen sowie der Eurex Clearing AG – anstelle mittels eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe („Stop-Button“) in das System der Eurex-Börsen beziehungsweise das Systems der Eurex Clearing AG („Eurex-System“) gemäß Ziffer 9.2.3.2 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Geschäften und Eurex OTC-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.
 - Mittels einer solchen System-Eingabe („Stop-Button“) wird gegenüber den Eurex-Börsen sowie der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen sowie die Berechtigung zur Teilnahme am Clearing von Eurex OTC-Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System der Eurex Clearing AG widerrufen werden soll. In diesem Fall finden die Regelungen gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 und Ziffer 9.2.3.3.3 entsprechende Anwendung.

(4) (5) — Clearing Mitglieder dürfen selbst keine Geschäfte glattstellen bzw. Positionen ausüben oder glattstellen, die durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder eröffnet worden sind.

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an einem in den nachfolgenden Kapiteln genannten Markt ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt, kann das Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Geschäfte bzw. Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG beantragen.

(5) (6) — Unterlässt ein Clearing Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß den für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen das betreffende Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes des Clearing-Mitgliedes und den mit diesen verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nicht erfüllte Geschäfte bzw. die Positionen aller Konten, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist, gemäß Ziffer 8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines Clearing Mitgliedes vom Handel bzw. einer Handelsbeschränkung des Clearing-Mitgliedes auf bestimmte Produkte an dem betreffenden Markt erwachsen.

(6) (7) — Die Eurex Clearing AG unterrichtet das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können und die jeweiligen Maßnahmen der Eurex Clearing AG bekannt sind.

9.2.3 Sonstige Vereinbarungen zwischen Instituten mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a („Clearing-Mitglieder“) und Nicht-Clearing-Mitgliedern bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften und Eurex OTC-Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder können mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, mit denen sie eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften und von Eurex OTC-Geschäften abgeschlossen haben, eine oder mehrere der in den folgenden Regelungen beschriebenen sonstigen Vereinbarungen („Auflagen“) treffen. Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern für die Durchführung des Clearings der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei Nichteinhaltung dieser Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied gemäß den nachfolgenden Regelungen nicht mehr bereit ist, die Abwicklung der Geschäfte des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes weiter durchzuführen.
- (2) Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren für Eurex-Geschäfte und Eurex OTC-Geschäfte gemäß Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 festgelegten Auflagen vereinbaren, dass die an den Eurex-Börsen auszuführenden Aufträge und Quotes oder die in das Clearing der Eurex Clearing AG einzubeziehenden Eurex OTC-Geschäfte seiner Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 9.2.3.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen (Nummer 9.2.3.2) geprüft werden. Nur bei Einhaltung dieser Auflagen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes zusammengeführt („Matching“) oder deren Eurex OTC-Geschäfte in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.
- (3) Wenn Aufträge beziehungsweise Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das Eurex-System eingegeben werden sollen oder die bereits in das Eurex-System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.1 beziehungsweise Ziffer 9.2.3.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von den Eurex-Börsen das betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vorübergehend vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt. Soweit die Eingabe eines Eurex OTC-Geschäftes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System der Eurex Clearing AG zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 führen würde, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses Eurex OTC-Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

9.2.3.1 Limitierung von Aufträgen beziehungsweise Quotes („Pre-Trade Limite“)

- (1) Als Auflage im Sinne von Ziffer 9.2.3 gelten die zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied getroffenen Vereinbarungen über die Limitierung von Aufträgen, Quotes oder Eurex OTC-Geschäften, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied in das Eurex-System eingegeben werden dürfen („Pre-Trade Limite“).
- (2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- a. Höchstzahl von Kontrakten, bezogen auf ein Produkt je Auftrag beziehungsweise je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag beziehungsweise je Quote („Maximum Order Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte, soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge beziehungsweise auf kombinierte Quotes beziehen oder
 - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag beziehungsweise kombinierten Quote („Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
 - Höchstzahl von Kontrakten je Eurex OTC-Geschäft, bezogen auf bestimmte Produkte („Maximum Wholesale Quantity“).
 - b. Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten);
 - c. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes („Maximum Transaction Quantity“) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Positionskonto);
 - d. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und Market-Maker-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf- beziehungsweise Verkaufsaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders“).
- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite und deren jeweilige Beschränkungen bezogen auf ein Produkt zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

9.2.3.2 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens neben den in Ziffer 9.2.3.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite“), weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes im Sinne von Ziffer 9.2.3 zu vereinbaren („sonstige Auflagen“).
- (2) Soweit von einem Nicht-Clearing-Mitglied die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen nicht eingehalten oder die in Ziffer 9.2.2. Abs. 1 und 2 genannten Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossen Geschäften und von Eurex OTC-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Eurex OTC-Geschäften in das System der Eurex Clearing AG mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten ausgeschlossen werden soll.

9.2.3.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Über die Folgen der Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sowie die Eurex Clearing AG aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes gemäß den folgenden Regelungen.

9.2.3.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex-Börsen beziehungsweise des Systems der Eurex Clearing AG (gemeinsam „Eurex-System“) während eines Geschäftstages vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied für seine Nicht-Clearing-Mitglieder im Eurex-System hinterlegten Pre-Trade Limite (Ziffer 9.2.3.1) ergeben, dass neue Aufträge, Quotes oder die Eingabe von Eurex OTC-Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würden, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Geschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Eurex-Geschäfte und Eurex OTC-Geschäfte durchzuführen.

- (2) Die Eurex-Börsen werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes wegen der Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen (Pre-Trade Limite) das Ruhen der Börsenzulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes hinsichtlich des Handels einzelner Produkte sowie bezogen auf bestimmte Positionskonten gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des Eurex-Systems sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen beziehungsweise Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher des Handelssystems der Eurex-Börsen und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden weder gelöscht, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden.
- (3) Soweit ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Eurex OTC-Geschäften wegen Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing solcher außerbörslichen Geschäfte durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen und die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten, in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichteinhaltung der zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen führen würde. Zudem unterbindet das Eurex-System, dass das betroffene Eurex OTC-Geschäft in das Eurex-System eingegeben und in das Clearing einbezogen werden kann.

9.2.3.3.2 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Geschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die gemäß Ziffer 9.2.3.2 vereinbarten sonstigen Auflagen nicht einhält, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Außerdem widerruft die Eurex Clearing AG unmittelbar die Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes, die von diesem Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossenen Eurex OTC-Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen. Zudem wird die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe von Eurex OTC-Geschäften in das Eurex-System widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt finden bezüglich Aufträgen, Quotes und Eurex OTC-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) keine Anwendung.

(2) Der Ausschluss vom Börsenhandel an den Eurex-Börsen und der Widerruf der Berechtigung, Eurex OTC-Geschäfte von der Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten wird von den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet beziehungsweise widerrufen, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) im Sinne von Ziffer 9.2.3.3 Abs. 2 erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften sowie von Eurex OTC-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durch die Eurex-Börsen und des Widerrufs der Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes seine Eurex OTC-Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten gemäß Absatz 1, unterbindet das Eurex-System, dass weitere Aufträge, Quotes oder Eurex OTC-Geschäfte des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in das Eurex-System eingegeben werden können. Bereits im Eurex-System befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden gelöscht.

Zugleich stellt das Eurex-System sicher, dass das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das Eurex-System eingegebene Eurex OTC-Geschäfte weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können vom diesem Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das Eurex-System eingegebene Eurex OTC-Geschäfte von dessen Kontrahenten nicht freigegeben werden.

Außerdem ist das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelten Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen („Trade Adjustments“), Positionsglattstellungen („Closing Position Adjustments“), Positionsübertragungen („Member Position Transfer“) oder Geschäftsübertragungen („Give-up Trades“) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Eurex-Systems wird für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

(4) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG unverzüglich an dem Geschäftstag, an dem sie gegenüber den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG mittels Nutzung der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) gemäß Absatz 1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings der Eurex-Geschäfte sowie der Eurex OTC-Geschäfte von einem ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite bzw. der Positionen, der Aufträge / Quotes; Art der vereinbarten sonstigen Pflichten und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.

9.2.3.3.3 Vorübergehender Ausschluss vom Börsenhandel oder vom Handel bestimmter Produkte (Ruhens der Börsenzulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum Clearing von Eurex OTC-Geschäften

- (1) Im Falle einer Erklärung eines Clearing-Mitgliedes gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 9.2.3, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 (Pre-Trade Limite) oder sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.2 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Geschäften oder von Eurex OTC-Geschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt oder bezogen auf einzelne solcher Geschäfte durchzuführen, wird das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ab diesem Zeitpunkt für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Geschäfte gemäß den entsprechenden Regelungen in der Börsenordnung der Eurex-Börsen vorübergehend vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten und auf bestimmten Positionskonten der Eurex-Börsen beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG die Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes seine Eurex OTC-Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen und widerruft die Berechtigung des Nicht-Clearing-Mitgliedes die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Eurex Clearing AG zu nutzen.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird von den Eurex-Börsen die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gegeben. Zeitgleich wird dessen Zugang zum Eurex-System entsprechend eingeschränkt.

- (2) Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 Absatz 1 gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder an den Eurex-Börsen insgesamt oder bezogen auf einzelne Geschäfte durchzuführen, sind verpflichtet, gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung gemäß Absatz 1 (Ruhens der Börsenzulassung) zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex-Börsen wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 Absatz 1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Eurex OTC-Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder durchzuführen. In einem solchen Fall sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält.

9.3 Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[....]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[.....]

1.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 3.
- (2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten (einschließlich M-Konten) und Kundenpositionskonten.
 - (3) —Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options-serien und Future-Kontrakten oder bzw. jene aus Options-serien und Future-Kontrakten resultierenden Lieferpositionen Übertragungsverpflichtungen. In jedemr Options-serie und in jedem Future-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigen- und Market-Maker-Konten eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Options-serien und Future-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.
 - (34) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung, die auf deutsche, schweizerische, finnische, französische, italienische, niederländische, österreichische, schwedische, spanische und US-amerikanische Aktien sind, ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
 - (45) Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung fällt eine Premium Margin gemäß Absatz 43 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 nicht an; vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich.
 - (56) Bei Future-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.

- (67) Neben der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 23 bis 65 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von allen Optionspositionen und den nicht nach Absatz 56 kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.
- (78) ~~Die Summe aller nach den Absätzen 3 bis 7 ermittelten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für ein Konto. Die für die zusammengefassten Eigen-, und Market-Maker-Konten für CM-Geschäfte ermittelte Sicherheitsleistung wird mit der für das Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistung addiert, Guthaben werden nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Sicherheitsleistung für die entsprechenden Konten für NCM-Geschäfte. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für beide Konten gemäß Absatz 2 werden die ermittelten Sicherheitsleistungen addiert, Guthaben werden nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 für CM-Geschäfte auf ihn sowie die gemäß Satz 2 für NCM-Geschäfte auf die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entfallenden ermittelte Sicherheitsleistungen addiert, wobei Guthaben werden nicht angerechnet werden.~~
- (98) Clearing-Mitglieder können in ihrem internen Wertpapierverrechnungskonto bei der Eurex Clearing AG gebuchte und in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG hinterlegte Aktien beziehungsweise sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Geschäfte, die in einer Margin-Klasse zusammengefasst sind, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Marginklasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung bewertet und auf die Geschäfte der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden.

1.3 Konten

1.3.1 Arten von Positionskonten

- (1) ~~Bezüglich der Konten des General- bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedes~~ gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 4.
- (2) ~~Abweichend von Kapitel I Abschnitt 4 führt die Eurex Clearing AG für CM-Geschäfte und NCM-Geschäfte eines Für jedes Clearing-Mitgliedes werden jeweils zwei Eigenpositionskonten, ein Kundenpositionskonto und soweit erforderlich zwei Market-Maker-Positionskonten geführt. Gleichartige Konten werden für die Nicht-Clearing-Mitglieder des jeweiligen General- oder Direkt-Clearing-Mitglieds geführt.~~
- (3) Bei Optionsgeschäften wird für jedes ~~Positionskonto-Konto~~ eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen ~~Positionskonto-Konto~~ zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Eigenpositionskonten

- ~~(1)~~ Auf den von der Eurex Clearing AG intern geführten Eigenpositionskonten von General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte für eigene Rechnung dieses Clearing-Mitgliedes erfasst.
- (1~~2~~) Berichtigungen von Eröffnungs- ~~bzw~~oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigengeschäfts- ~~bzw~~ Eigenpositionskonto erfasste Geschäfte ~~bzw~~oder Positionen sowie Geschäfts- ~~bzw~~oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Geschäfte ~~bzw~~oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 erfolgen.
- (2~~3~~) Wird ein Geschäft oder eine Position als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigengeschäfts- ~~bzw~~ Eigenpositionskonto genügend offene Geschäfte ~~bzw~~oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Eigenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (3~~4~~) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.3 Kundenpositionskonten

- ~~(1)~~ Auf den von der Eurex Clearing AG intern geführten Kundenpositionskonten von General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte deren Kunden und deren Nicht-Clearing-Mitglieder erfasst.
- (1~~2~~) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.
- (2~~3~~) Eine Short-Position eines Kunden ~~oder eines Handelsteilnehmers~~ muss im Kundenpositionskonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Future-Kontrakt geführt werden. ~~Ein Clearing-Mitglied darf eine Kundenposition~~ darf nicht mit einer anderen Kundenposition ~~schließengeschlossen werden~~. Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem Kundenpositionskonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.
- (3~~4~~) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.
- (5~~4~~) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kundenpositionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(65) Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.4 Market-Maker-Positionskonten

(1) Auf den von der Eurex Clearing AG intern geführten M-Positionskonten von General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte aus eingegebenen Quotes gemäß den Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen erfasst. Geschäfte aus Eigenaufträgen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem M-Positionskonto erfasst werden.

(2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von Market-Maker-Positionskonten auf Kunden- oder Eigenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den Market-Maker-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.

1.3.5 Kontenführung

- (1) Positionen im Kundenpositionskonto Kundenkonto und in den Eigenkontenpositionen eines Clearing-Mitgliedes werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (2) Die Eurex Clearing AG überwacht die Positionskonten jedes Clearing-Mitgliedes. Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos Kontos in ihrem System zur Verfügung.
- (3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten Positionskonten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (4) Positionen in Future-Kontrakten werden auf den Konten Positionskonten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und des/der beiden vorherigen Geschäftstages zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten Positionskonten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes bzw. Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen ~~von einem Clearing-Mitglied~~ nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto-Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Geschäfte steht.

Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen nach der Post-Trading-Full-Periode. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenpositionskonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können ~~durch das Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes~~ am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beidenam darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied (~~Executing Broker~~) einen Kundenauftrag ausgeführt hat; ~~und~~
- dieser Auftrag gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde; ~~und~~
- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt; ~~und~~
- der Auftrag bei der Eingabe bzw. das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde; ~~und~~
- dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing Mitglied (~~Clearing Broker~~) die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
- dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes (~~Clearing Broker~~) die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

~~Werden die Geschäftsübertragung durch ein oder mehrere Nicht-Clearing-Mitglied(er) instruiert, so bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Clearing-Mitglieder dieser beiden Nicht-Clearing-Mitglieder zur Übertragung des Geschäftes mit der Folge der Übertragung des Geschäftes in das Kunden- oder Eigenpositionskonto des Clearing-Mitgliedes bzw. in dessen für das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied geführte Konto (Ziffer 1.3.3 Absatz 1).~~

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Ziffer 1.3 - zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen des Giveup-Prozederes gemäß Ziffer 4.5 Absatz 7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.

~~1.5 Clearing von ausserbörslichen Termingeschäften~~

~~Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von außerbörslichen Termingeschäften durch, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen oder es sich um außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte in Flexiblen Optionen handelt, die von der Eurex Clearing AG zum Clearing zugelassen wurden. Ein Geschäft mit Flexiblen Optionen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines der durch die Eurex Clearing AG bestimmten Produktes geeinigt hat, die Anzahl der Kontrakte eine festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen dieser Produkte gemäß den jeweils einschlägigen Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechen. Bei Flexiblen Optionen können Ausübungspreis, Verfalltag und die Art der Ausübung (European Style, American Style) vom Nutzer individuell festgelegt werden. Der gewählte Ausübungspreis muss innerhalb des höchsten und niedrigsten Ausübungspreises in der entsprechenden regulären Optionsserie (ausgenommen Low-Exercise-Price-Options) liegen. Die maximale Laufzeit ist durch die Eurex Kontraktspezifikationen festgelegt.~~

~~Für Flexible Optionen finden die Regelungen des Kapitels II entsprechend Anwendung, die für das Clearing der jeweiligen an den Eurex Börsen gehandelten Kontrakte gelten. Weiterhin sind die Bestimmungen des Kapitels I entsprechend anzuwenden.~~

[.....]

Abschnitt 4

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften

4.1 Teilabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften durch, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen oder es sich um außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte in Flexiblen Optionskontrakten beziehungsweise Flexiblen Futures-Kontrakten handelt, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen („Eurex OTC-Geschäfte“).

Die Regelungen in Kapitel I („Allgemeine Bestimmungen“) und Kapitel II („Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich“) finden für alle außerbörslichen Termingeschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, entsprechende Anwendung, sofern nicht für das Clearing bestimmter Arten von außerbörslichen Geschäften in diesem Abschnitt 4 oder in den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen festgelegt sind.

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte können ausschließlich solche Unternehmen von der Eurex Clearing AG clearen lassen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Geschäfte teilnehmen und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG anerkannt haben („Teilnehmer“).
- (2) Darüber hinaus setzt eine Teilnahme am Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften voraus, dass der Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass er unmittelbar beziehungsweise mittelbar über das im Einzelfall für die Abwicklung beziehungsweise Erfüllung von außerbörslichen Termingeschäften erforderliche Wertpapierdepot sowie ein dazugehöriges Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository verfügt, mittels dessen die Abwicklung von girosammelverwahrten Wertpapieren beziehungsweise die Abwicklung von in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren möglich ist. Soweit ein Teilnehmer, der die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) anerkannt hat, einen solchen Nachweis nicht erbringt, kann die Eurex Clearing AG diesem Teilnehmer das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften insgesamt oder bezogen auf einzelne Arten von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften untersagen und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten entsprechend technisch sperren.

4.1.2 Voraussetzungen für eine Einbeziehung von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften in das Clearing

- (1) Die Eurex Clearing AG legt fest, welche Arten von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften in das Clearing einbezogen werden können. Zudem bestimmt die Eurex Clearing AG die Anzahl der Kontrakte, über die ein außerbörsliches Geschäft mindestens abgeschlossen sein muss, damit dieses zwecks Clearing in das Eurex-System eingegeben werden darf. Wird die jeweils festgelegte Mindestkontraktanzahl je außerbörslichem Geschäft unterschritten, ist die Eurex Clearing AG nicht zum Clearing eines solchen Geschäftes gemäß Kapitel II Abschnitt 4 verpflichtet. In diesem Fall werden die im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft getätigten Systemeingaben vom Eurex-System zurückgewiesen und nicht verarbeitet.
- (2) Entsprechen außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte, die in das Eurex-System eingegeben wurden, nicht den Vorgaben der Clearing-Bedingungen und den in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Spezifikationen sowie Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Bestimmungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von OTC-Geschäften dieses Teilnehmers verweigern.
- (3) Soweit außerbörslich abgeschlossene und in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogene Termingeschäfte eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Wertpapieren („physische Belieferung“) vorsehen, haben die an solchen Geschäften beteiligten Clearing-Mitglieder und die Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass diese Termingeschäfte an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6) bearbeitet werden können, an dem die jeweilige Lieferanzeige erfolgte. Außerdem haben diese Clearing-Mitglieder ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

4.1.3 Kontenführung

- (1) Für außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („Flexible Kontrakte“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4:
 - Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Geschäfte können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufseite in den jeweiligen Positionskonten offen sein.
 - Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) im Kundenpositionskonto, welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Kapitel II Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.
 - Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto als auch im Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).
 - Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Clearing-Mitgliedern von Positionskonten sind bezüglich Flexiblen Kontrakten nicht zulässig.
- (2) Sofern die Kontraktspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß

Absatz 1 keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

Anträge gemäß Satz 1 setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Geschäfte in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Geschäfte mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.

4.2 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („außerbörsliche standardisierte Eurex-Kontrakte“). Ein außerbörsliches Termingeschäft mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung („Eurex-Kontraktsspezifikationen“) festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat.

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslichen standardisierten Eurex-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Futures-Geschäfte einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („Flexible Eurex Futures-Kontrakte“). Ein außerbörsliches Termingeschäft mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen.

die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat¹.

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

(1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

Im einzelnen können für Flexible Eurex Futures-Kontrakte, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten festgelegt werden:

▪ **Laufzeit**

Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.

▪ **Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag**

Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solchen Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag.

▪ **Erfüllung**

(1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückmäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird.

¹ Der Teilabschnitt 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures Kontrakten, die sich auf Geldmarkt-, Fixed Income und Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

(2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („physische Belieferung“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.6.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

(3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 2.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

▪ **Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)**

- (1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.7.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.
- (2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag². Kapitel II, Ziffer 2.4.2, Absatz (7) der Clearingbedingungen gilt entsprechend.
- (3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

▪ **Andienungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (physische Belieferung)**

Der Andienungspreis für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, wird entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 3.6.3 bestimmt.

² Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

4.4 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Optionsgeschäfte einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („Flexible Eurex-Optionskontrakte“). Ein außerbörsliches Termingeschäft mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat³.

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

(1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- beziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

▪ **Laufzeit**

Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

▪ **Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag**

Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Optionskontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solches Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakte, die eine physische Belieferung vorsehen, ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag.

³ Der Teilabschnitt 4.4 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten, die sich auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

▪ **Ausübung**

Bei Flexiblen Eurex-Optionskontrakten kann anstelle der in den Eurex-Kontraktsspezifikationen für die entsprechenden Eurex-Optionskontrakte vorgegebenen Ausübungsalternative jeweils eine der beiden Ausübungsmodalitäten European Style oder American Style gewählt werden.

▪ **Erfüllung**

Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien beziehungsweise Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien beziehungsweise börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ausschließliche eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

▪ **Ausübungspreise**

Die Ausübungspreise für Flexible Eurex-Optionskontrakte können, abweichend von den zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Eurex-Optionskontrakten, dem nachfolgend beschriebenen niedrigsten Ausübungspreis, dem höchsten Ausübungspreis oder einem dazwischenliegenden Preis entsprechen:

- Der niedrigste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der durch den niedrigsten, durch das Datenformat der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen vergleichbaren Optionskontrakte darstellbaren Ausübungspreis (in der Regel 1 Cent) bestimmt wird.
- Der höchste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der von der Eurex Clearing AG festgelegt wird, wobei dieser über dem höchsten aller verfügbaren Ausübungspreise der von den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte liegt.

▪ **Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)**

- (1) Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle

Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.6.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

- (2) Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag⁴. Kapitel II Ziffer 3.4.3, Absatz (6) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing-Bedingungen beschriebenen Verfahrens.

- (3) Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.5.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

⁴ Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Options-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Anhang:

[.....]

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

und

als Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend „NCM“)

und der

Eurex Clearing AG (nachfolgend „AG“), Frankfurt am Main.

[.....]

4. Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM

- (1) Für den Fall, dass Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 der Clearing-Bedingungen enden, weil die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das Clearing-Mitglied die Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach den

Clearing-Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt, vereinbaren CM und NCM Folgendes:

- a) Alle zwischen CM und dem NCM bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM resultieren, erlöschen entsprechend Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 7 in Verbindung mit Kapitel I, Ziffer 8.2.1 der Clearing-Bedingungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des CM an dem in Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die erloschenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen werden jeweils durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt. Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- b) Das CM ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen CM und NCM nicht-erfüllten Geschäften treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I, Ziffer 8.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. Die insoweit ermittelten Differenzansprüche sind miteinander zu verrechnen, so dass ein einziger Zahlungsanspruch (endgültiger einseitiger Differenzanspruch) zu Gunsten des NCM oder des CM entsteht. Das CM wird dem NCM das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird.

- (2) CM und NCM sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Geschäfte bzw. Positionen von CM und NCM zu clearen.

54. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Ziffer 9.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

65. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

76. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG

Anlage(n)

[.....]

1 Geltungsbereich

Die Eurex Clearing AG stellt Unternehmen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind und entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für den Handel an den Eurex-Börsen teilnehmen ("Teilnehmer"), nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) in ihrer jeweiligen Fassung folgende OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Verfügung:

- Exchange for Physicals (for Fixed Income and Credit) Trade-Funktionalität
- Exchange for Physicals (for Index Futures) Trade-Funktionalität
- Exchange for Swaps (for Fixed Income and Credit) -Trade-Funktionalität
- Block-Trade-Funktionalität
- Vola-Trade-Funktionalität
- Flexible Options- und Futures-Funktionalität

2 Regelungsgegenstand

[.....]

2.6 Flexible Options- und Futures-Geschäfte

2.6.1 Mit der Flexible Options- und Futures-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über an den Eurex-Börsen gehandelte Options- oder Futures-Kontrakte, die gemäß Ziffer 9.5 zur Flexible Options-Funktionalität zugelassen wurden, ~~gemäß den unter Einhaltung der~~ nachfolgenden Bestimmungen ~~mittels einer an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Anfrage~~ in das Eurex Clearing-System einzugeben und verrechnen clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die Flexible Options- und Futures-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.6.2 Ein "Flexible Options- oder Futures-Geschäft" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines der in Ziffer 9.5 bestimmten Produkte-Kontraktes geeinigt hat, die Anzahl der Kontrakte die in Ziffer 9.5 festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen dieser Produkte gemäß den Eurex-Kontraktspezifikationen entsprechen. Abweichend hiervon, können Flexible Options- und Futures-Geschäfte folgende individuelle Merkmale aufweisen:

Bei außerbörslich vereinbarten Flexiblen Eurex Options-Geschäften können in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen Ausübungspreis, Verfalltag, und die Art der Ausübung (European-Style, American Style) und die Art der Erfüllung (Barausgleich oder physische Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) vom Nutzer Teilnehmer individuell festgelegt werden. ~~Der gewählte Ausübungspreis muss innerhalb des höchsten und niedrigsten Ausübungspreises des regulären Verfallsmonats liegen, welcher unmittelbar dem Verfalltermin der jeweiligen Flexible-~~

~~Option folgt. Die maximale Laufzeit ist durch die Eurex Kontraktsspezifikationen festgelegt.~~

Bei außerbörslich vereinbarten Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen der Verfalltag und die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) des Flexiblen Eurex Futures-Kontraktes individuell festgelegt werden.

Die maximale Laufzeit von Flexible Options- und Futures-Kontrakten ist durch die Eurex Kontraktsspezifikationen festgelegt.

Die Kontraktsspezifikationen, die außerbörslich vereinbarte Flexible Eurex Options- oder Futures-Geschäfte aufweisen können, damit solche Geschäfte von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, sind in Kapitel II Abschnitt 4 („Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften“) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in deren jeweils gelten Fassung festgelegt. Zudem legt die Eurex Clearing AG fest, welche der oben aufgeführten flexiblen Kontraktsspezifikationen für außerbörslich abgeschlossene Flexible Options- oder Futures-Kontrakte zur Verfügung stehen und im Rahmen der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten genutzt werden können.

- 2.6.3 ~~Zudem~~Bei außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options- und Futures-Geschäften, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, muss der Kontraktpreis ~~des jeweiligen von Block-Geschäftes~~ die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

3 Clearing von OTC-Geschäften

- 3.1 Teilnehmer können, sofern sie oder ihre Kunden sich über ein ~~der oben~~in Ziffer 3 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG definierten außerbörslich abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „OTC-Geschäfte“) geeinigt haben, zum Zwecke der Abwicklung, Besicherung und stückemäßigen Regulierung („Clearing“) der dem OTC-Trade zugrunde liegenden Futures- oder Optionskontrakte die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Eurex Clearing AG nutzen, soweit die Voraussetzungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.
- 3.2 Mit Eingabe eines OTC-Geschäfts mittels einer der oben bestimmten OTC-Trade-Entry Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System finden bezüglich der Vertragsverhältnisse zwischen Eurex Clearing AG und den an dem OTC-Geschäft beteiligten Teilnehmern bzw. deren Clearing-Instituten die Vorschriften über Geschäftsabschlüsse in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils ~~gültigen~~geltenden Fassung (nachstehend „Eurex Clearing-Bedingungen“) entsprechende Anwendung. Demzufolge wird die Eurex Clearing AG bei jedem OTC-Geschäft Vertragspartner der jeweiligen Teilnehmer bzw. von deren Clearing-Instituten.

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Stand 26.11.2007

Seite 3

- 3.3 Im Übrigen gelten für das Clearing von Futures- und Optionskontrakten, die mittels einer der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingegeben wurden, die Eurex Clearing-Bedingungen entsprechend.
- 3.4 Nach Abschluss eines OTC Geschäftes ist dies unverzüglich in das Eurex Clearing-System einzugeben. Zwischen der Eingabe eines OTC-Geschäftes in das Eurex Clearing-System durch den die Transaktion initiiierenden Teilnehmer und der Annahme dieses OTC-Geschäftes durch einen Teilnehmer steht ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten (Ratifizierungszeit) zur Verfügung. Die Teilnehmer sind zudem verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Nachfrage hin nachzuweisen, dass ein OTC-Geschäft unverzüglich gemäß Satz 1 in das Eurex Clearing-System eingegeben worden ist.
- 3.5 Ist ein Teilnehmer nicht selbst als Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zum Clearing von OTC-Geschäften berechtigt, kann sein Clearing-Mitglied mit diesem Teilnehmer zwecks Sicherstellung des Clearing von dessen OTC-Geschäften entsprechend Kapitel I Abschnitt 9 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sonstige Pflichten des Teilnehmers („Auflagen“) vereinbaren. Soweit Clearing-Mitglieder mit einem Teilnehmer für die Durchführung des Clearings von OTC-Geschäften des Teilnehmers solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei Nichteinhaltung oder nicht fristgemäßer Erfüllung solcher Auflagen durch den jeweiligen Teilnehmer nicht mehr bereit ist, das Clearing von OTC-Geschäften des betroffenen Teilnehmers durchzuführen. dann legt sein Clearing-Mitglied eine Höchstzahl Kontrakten je OTC-Geschäft fest und teilt diese der Eurex Clearing AG schriftlich mit. Das Clearing-Mitglied kann die Festlegung durch eine schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG ändern. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vorstehend genannte Festlegung bei der Eingabe von OTC-Geschäften zu beachten.
- Soweit in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, findet im Übrigen bezüglich der Vereinbarung von Auflagen und den Folgen der Nichteinhaltung von solchen Auflagen Kapitel I Abschnitt 9 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in dessen jeweils geltender Fassung entsprechende Anwendung.
- 3.5.1 Clearing-Mitglieder können mit einem Teilnehmer vereinbaren, dass die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Geschäfte zunächst hinsichtlich der Einhaltung eines Pre-Trade-Limits geprüft werden („Limitierung von OTC-Geschäften“). Zu diesem Zweck kann das Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG („Eurex-System“) eine Höchstzahl von Kontrakten je OTC-Geschäft, bezogen auf bestimmte Terminkontrakte, definieren („Maximum Wholesale Quantity“).
- Sollte die vom Eurex-System vorgenommene Prüfung ergeben, dass ein eingegebenes OTC-Geschäft ein solches Limit verletzen würde, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht bereit ist, das Clearing des jeweiligen OTC-Geschäftes durchzuführen. Für den betroffenen Teilnehmer entfällt unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses außerbörslichen Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

Das Eurex-System unterbindet automatisch die Weiterleitung des jeweiligen OTC-Geschäftes, so dass das Geschäft nicht in das Clearing einbezogen wird.

3.5.2 Darüber hinaus sind Teilnehmer auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des OTC-Teilnehmers zu vereinbaren („Sonstige Auflagen“).

Werden von einem Teilnehmer sonstige mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarte Auflagen nicht eingehalten oder nicht fristgemäß erfüllt, kann das jeweilige Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von OTC-Geschäften des betroffenen Teilnehmers durchzuführen. Hiermit entfällt für diesen Teilnehmer unmittelbar die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichteinhaltung der vereinbarten Auflagen führen würde.

Im Falle einer Systemeingabe mittels des Stop-Buttons durch ein Clearing-Mitglied unterbindet das Eurex-System automatisch, dass von dem betroffenen Teilnehmer zwecks Clearing weitere OTC-Geschäfte in das Eurex-System eingegeben werden können. Zugleich stellt das Eurex-System sicher, dass der betroffene Teilnehmer bereits in das Eurex-System eingegebene OTC-Geschäfte weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können vom diesem Teilnehmer bereits in das Eurex-System eingegebene OTC-Geschäfte von dessen Kontrahenten nicht freigegeben werden. Ab dem Zeitpunkt der Eingabe des Stop-Buttons übernimmt die Eurex Clearing AG sowie das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr das Clearing von OTC-Geschäften des betroffenen Teilnehmers und Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen findet keine Anwendung mehr. Bereits im Eurex-System befindliche Aufträge sind vom jeweiligen Teilnehmer zu löschen.

3.6 In das Eurex Clearing-System eingegebene OTC-Geschäfte können systemseitig mittels einer Give-up-Funktionalität an einen anderen Teilnehmer, der diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt hat, mittels der Give-up-Funktionalität im Sinne von Ziffer 4.5 Absatz 7 der Eurex Handelsbedingungen übertragen werden, wenn dem anderen Teilnehmer die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und der andere Teilnehmer deren Übernahme des Geschäftes bestätigt hat; Ziffer 1.2.2 Absatz 3 der Eurex Clearing-Bedingungen gilt entsprechend. Für die Nutzung der Give-up-Funktionalität finden die Regelungen in Ziffer 4.5 Absatz 7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechende Anwendung.

3.7 Entsprechen OTC-Geschäfte nicht den in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Clearing-Bedingungen genannten Spezifikationen und Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Allgemeinen Nutzungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing dieser OTC-Geschäfte verweigern. Soweit von einem Teilnehmer die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen gemäß Ziffer 3.5 nicht eingehalten werden, führt die Eurex Clearing AG das Clearing von OTC-Geschäften dieses Teilnehmers nicht durch.

[.....]

6 Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen

[.....]

6.3 Teilnehmern wird die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten ~~an den Eurex-Börsen~~ der Eurex Clearing AG für Futures- bzw. Optionskontrakte, die zu OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zugelassen wurden, zu den Zeiten gemäß Annex A dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (OTC-Nutzungszeit) ermöglicht. Die Teilnehmer sind zur Einhaltung der Positionslimite in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.7 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich verpflichtet. Etwaige Ausnahmen von Satz 1 werden von der Eurex Clearing AG den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

6.4 Teilnehmer müssen während der OTC-Nutzungszeit ~~Geschäftszeit der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten~~ telefonisch oder über Telefax erreichbar sein. Die ~~Geschäftszeit entspricht der OTC-Nutzungszeit~~ entspricht in den jeweiligen OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zugrunde liegenden Produkten.

7 Technische Modalitäten

7.1 Die Eingabe eines EFP-, EFPI-, EFS-, Block- oder Flexiblen Options ~~— oder Flexiblen Futures~~-Geschäfts in das Eurex Clearing-System erfolgt im Rahmen der EFP-Fin, EFPI-, EFS-, Block-Trade-, ~~und Flexible Options~~ — und Flexible Futures Entry-Funktionalität durch den Käufer der Futures- bzw. Optionskontrakte. Der Verkäufer der Futures- bzw. Optionskontrakte muss die Eingaben bestätigen.

[.....]

8 Pflichteingaben

[.....]

8.6 Flexible - Options- und Futures-Funktionalität (OTC Flexible Options-Contracts Entry Window)

8.6.1 Der Initiator eines Flexible Options- oder Futures-Geschäfts hat bei seiner Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der Flexible Options- und Futures-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer des zugrunde liegenden Options-/Futures-Geschäftes
- Anzahl der Optionskontrakte des Flexible-Options-/Futures-Geschäftes
- die Details des gehandelten Flexible-Options-/Futures-Kontraktes (Instrument, Verfallmonat und -jahr) sowie Kontraktpreis, Ausübungspreis (bei Optionen) und Kontraktanzahl,
- die Ausgestaltungsform der Flexible- Option (European-style beziehungsweise American-style)
- der Abwicklungstyp des Flexible-Option-/Futures-Geschäftes (Barabrechnung beziehungsweise Physische Belieferung)
- die Benutzerkennung des Händlers des Initiators für das System der Eurex-Börsen
- das Buy/Sell-Flag
- ~~den Open-/Close-Code,~~
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen.

8.6.2 Die Gegenpartei des Flexible Options-/Futures-Geschäftes ist verpflichtet, nachdem der Initiator Daten gemäß Ziffer 8.6.1 mittels der Flexible-Options-/Futures-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Flexible Options-/Futures-Geschäftes folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto

9 Zugelassene Produkte

[.....]

9.3 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte, auch wenn sie im Rahmen einer Options-Strategie oder Options-Volatilitätsstrategie eingegeben wurden, für die Block-Trade-Funktionalität zugelassen:

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Stand 26.11.2007

Seite 7

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[.....] Optionskontrakte auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
<u>Optionskontrakte auf Aktien spanischer Aktiengesellschaften (OSTK)</u>	<u>250</u>
<u>Optionskontrakte auf Aktien schwedischer Aktiengesellschaften (OSTK)</u>	<u>250</u>
Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX® (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien US-amerikanische Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien russischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
<u>Optionskontrakte auf Aktien österreichischer Aktiengesellschaften (OSTK)</u>	<u>250</u>
Futures-Kontrakte auf eine fiktive besonders langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Buxl®-Future; FGBX)	500
[.....] Einzel-Kredit-Recovery-Futures	100
<u>Futures Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares DAX (DE) (EXSF), iShares DJ EURO STOXX® 50 (EUNF), XMTCH on SMI (XMTF)</u>	<u>1.000</u>

[.....]

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Stand 26.11.2007

Seite 8

9.5 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Funktionalität zugelassen:

I. Flexible Eurex Options-Kontrakte
Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte

[.....] Optionskontrakte auf den SMIM® (OSMM)	1.000
<u>Optionskontrakte auf den SLI Swiss Leader Index® (OSLI)</u>	<u>2.000</u>
Optionskontrakte auf den OMXH25 (OFOX) [.....]	250
Optionskontrakte auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
<u>Optionskontrakte auf Aktien schwedischer Aktiengesellschaften (OSTK)</u>	<u>250</u>
<u>Optionskontrakte auf Aktien spanischer Aktiengesellschaften (OSTK)</u>	<u>250</u>
Optionskontrakte auf Aktien österreichische Aktiengesellschaften (OSTK) [.....]	250
Optionskontrakte auf Aktien russischer Aktiengesellschaften	250
<u>Optionskontrakte auf Aktien österreichischer Aktiengesellschaften (OSTK)</u> [.....]	<u>250</u>

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte
Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte

<u>Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX® 50 (FSTX)</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX® 600 (F600)</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX® Large 200 Index (F2LA)</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX® Mid 200 (F2MI)</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX® Small 200 Index (F2SM)</u>	<u>250</u>

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Stand 26.11.2007

Seite 9

<u>Futures-Kontrakte auf die Dow Jones EURO STOXX® Market Sector Indices</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf die Dow Jones STOXX® 600 Market Sector Indices</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den DAX®-Index (FDAX)</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den TecDAX®-Index (FTDX)</u>	<u>1.000</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX® 50 Index (FESX)</u>	<u>1.000</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX® Select Dividend 30 Index (FEDV)</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den SMI®-Index (FSMI)</u>	<u>500</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den SMIM®-Index (FSMM)</u>	<u>1.000</u>
<u>Futureskontrakte auf den SLI Swiss Leader Index® (FSLI)</u>	<u>2.000</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den OMXH25-Index (FFOX)</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index (FGTI)</u>	<u>1.000</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den MDAX®-Index (F2MX)</u>	<u>250</u>
<u>Futures-Kontrakte auf den RDXxt® USD – RDX Extended Index (FRDX)</u>	<u>100</u>
<u>Futures-Kontrakte auf einzelne Aktien</u>	<u>1</u>
<u>Futures Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile: iShares DAX (DE) (EXSF), iShares DJ EURO STOXX® 50 (EUNF), XMTCH on SMI (XMTF)</u>	<u>1.000</u>

[.....]

15 Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Die von Teilnehmern mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System eingegebenen OTC-Geschäft werden hinsichtlich der beteiligten Teilnehmer nicht anonymisiert. Andere Teilnehmer (Dritte) können systemseitig keine Einsicht in OTC-Geschäfte nehmen, an denen sie nicht beteiligt sind.
- 15.2 Die Teilnehmer an den OTC-Trade-Funktionalitäten erhalten nach Eingabe von OTC-Geschäften eine vom Eurex Clearing-System erzeugte „Trade Confirmation“. Auf der „Trade Confirmation“ werden die OTC-Geschäfte ausdrücklich als “OTC TRADE” ausgewiesen, ~~da es sich bei OTC-Geschäfte definitionsgemäß nicht um Börsengeschäfte handelt.~~
- 15.3 OTC-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex Clearing-System erzeugten Reports CB010 (Position Detail), TC810 (Daily Trade Confirmation), CB063 (Flexible ~~Options Contracts~~ Transaction Overview) und CB064 (Flexible ~~Contracts Options~~ Daily Transactions) angezeigt und als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet. Ferner wird ein Report – außer für Flexible Options- und Futures- Geschäfte - (TC545 OTC Order Maintenance) elektronisch zur Verfügung gestellt, in dem sämtliche OTC-Transaktionen (Add, Change, Ratify) festgehalten werden.

[.....]



Anerkennung der Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten

Eurex Clearing AG
Market Supervision

Fax: +49-69-211-1 44 20

Absender

Name des Teilnehmers

Eurex-Teilnehmer-ID

Name des Ansprechpartners

Anschrift

E-Mail

Telefon-Nr.

Fax-Nr.

Teilnahme an folgender(n) OTC Trade Entry-Funktionalität(en) der Eurex Clearing AG

- Exchange for Physicals Trade-Funktionalität (EFP-Fin und EFPI)
- Exchange for Swaps Trade-Funktionalität
- Block Trade-Funktionalität
- Flexible Options- und Flexible Futures-Funktionalität
- Vola Trade-Funktionalität

Hiermit erkennen wir die Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry Funktionalitäten in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Die jeweils gültigen Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten sind uns bekannt und können von uns jederzeit unter der Internet-Adresse www.eurexchange.com > **Formulare > Handel - Derivate > Einzelformulare > OTC Handelseingabe** eingesehen werden.

Wir werden am Regelbetrieb der oben angekreuzten OTC Trade Entry-Funktionalität(en) teilnehmen und bitten Sie, unser Haus für die entsprechende(n) OTC Trade-Eingabefunktion(en) Freizuschalten.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

Anerkennungserklärung des General Clearer zur Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten



Eurex Clearing AG
Market Supervision

Fax: +49-69-211-1 44 20

Absender _____
 Name des General Clearer _____

 Eurex-Teilnehmer ID _____

 Name des Ansprechpartners _____

 Adresse _____

 E-Mail _____

 Telefon-Nr. _____ Fax-Nr. _____

Teilnahme unseres Nicht-Clearing-Mitglieds („NCM“) an folgender(n) OTC Trade Entry-Funktionalität(en) der Eurex Clearing AG

- Exchange for Physicals Trade-Funktionalität (EFP-Fin und EFPI)
- Exchange for Swaps-Funktionalität
- Block Trade-Funktionalität
- Flexible Options- und Flexible Futures-Funktionalität
- Vola Trade-Funktionalität

Name des NCM _____

Eurex-Teilnehmer-ID _____

hat uns davon in Kenntnis gesetzt, dass sie an oben angekreuzter(n) OTC Trade-Entry-Funktionalität(en) der Eurex Clearing AG teilnehmen möchte.

Wir erklären daher in unserer Funktion als General Clearer unseres NCMs gemäß Ziffer 6.1 der Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten, für die Erfüllung der OTC Trades des vorgenannten NCMs entsprechend den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG einzustehen und sämtliche sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Erfüllung und Besicherung der Geschäfte zu übernehmen. Insbesondere erkennen wir die Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Die jeweils gültigen Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry-Funktionalitäten sind uns bekannt und können von uns jederzeit unter der Internet-Adresse unter www.eurexchange.com > **market access > market model > OTC** eingesehen werden.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

[...]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften (Geschäftsabschluss)

[...]

3.1.2 Ausserbörsliche Geschäfte**3.1.2.1 OTC-Eingaben – Block Geschäfte**

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
Aktienderivate				
Aktien Futures				
Futures auf europäische, Euro-denominierte Aktien (außer skandinavische Aktien)	EUR 0,30 (EUR 3,00 ¹)			
Futures auf skandinavischen Aktien	EUR 0,60			
Futures auf Schweizer Aktien	CHF 0,45			
Futures auf russische Aktien ²	USD 0,40			
Futures auf britische Aktien	GBP 0,20			
Aktienoptionen/LEPOs				
Euro-denominierte Aktienoptionen	EUR 0,20	EUR 0,04	EUR 0,04	EUR 0,02
Optionen auf Schweizer Aktien	CHF 0,30	CHF 0,06	CHF 0,06	CHF 0,03
Optionen auf russische Aktien	USD 0,30	USD 0,06	USD 0,06	USD 0,03
Aktienindexderivate				
Futures				
Dow Jones Global Titans 50 SM Future	EUR 0,45			
Dow Jones STOXX 50@ Future	EUR 0,45			
Dow Jones EURO STOXX 50@ Future	EUR 0,45			
Dow Jones EURO STOXX@ Select Dividend Future	EUR 0,45			
Dow Jones STOXX@ 600 Future	EUR 0,45			
Dow Jones STOXX@ Large 200 Future	EUR 0,45			
Dow Jones STOXX@ Mid 200 Future	EUR 0,45			
Dow Jones STOXX@ Small 200 Future	EUR 0,45			

¹ Für Futures auf Aktien der
- Allianz AG und SAP AG mit der Kontraktgröße 100
- Banco Santander Central Hispano SA, BASF AG, Bayer AG, E.ON AG und Deutsche Telekom AG mit der Kontraktgröße 1000

² Depositary Receipts (aktienvertretende Zertifikate) werden nachfolgend als Aktien bezeichnet

Preisverzeichnis

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
Dow Jones STOXX® 600-Sector Index-Futures	EUR 0,45			
Dow Jones EURO STOXX® Sector Index Futures	EUR 0,45			
DAX® Future	EUR 0,75			
MDAX® Future	EUR 0,45			
TecDAX® Future	EUR 0,30			
SMI® Future	CHF 0,60			
SMIM® Future	CHF 0,30			
SLI - Swiss Leader Index® Futures	CHF 0,30			
OMXH25 Future	EUR 1,35			
RDXxt® USD – RDX Extended Future	USD 0,90			
Optionen				
Dow Jones Global Titans 50 SM Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones STOXX 50® Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones EURO STOXX 50® Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	EUR 0,08
Dow Jones EURO STOXX® Select Dividend 30 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones STOXX® 600 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones STOXX® Large 200 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones STOXX® Mid 200 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones STOXX® Small 200 Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones STOXX® 600-Sector Index Optionen	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
Dow Jones EURO STOXX® Sector Index Optionen	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
DAX® Option	EUR 0,75	EUR 0,20	EUR 0,20	EUR 0,10
MDAX® Option	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15	
TecDAX® Option	EUR 0,20	EUR 0,10	EUR 0,10	
SMI® Option	CHF 1,50	CHF 0,45	CHF 0,30	CHF 0,22
SMIM® Option	CHF 0,40	CHF 0,20	CHF 0,20	
SLI- Swiss Leader Index® Option	CHF 0,40	CHF 0,20	CHF 0,20	CHF 0,10
OMXH25 Option	EUR 0,90	EUR 0,60	EUR 0,60	EUR 0,30
Derivate auf börsengehandelte Indexfondanteile				
Futures				
iShares DAX® (DE) Future	EUR 0,40			
iShares Dow Jones EURO STOXX® 50 Future	EUR 0,40			
XMTCH auf SMI® Future	CHF 0,70			
Optionen				
iShares DAX® (DE) Option	EUR 0,40	EUR 0,30	EUR 0,30	
iShares Dow Jones EURO STOXX® 50 Option	EUR 0,40	EUR 0,30	EUR 0,30	
XMTCH auf SMI® Option	CHF 0,70	CHF 0,50	CHF 0,50	
Volatilitätsindex-Derivate				
Futures (Block-Geschäfte)				
VDAX-NEW® Future	EUR 1,10			
VSMI® Future	CHF 1,80			
VSTOXX®Future	EUR 0,75			
Zinsderivate				

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
Futures				
Einmonats-EONIA Future	EUR 0,30			
Dreimonats-EURIBOR Future	EUR 0,30			
Euro-Schatz-Future, Euro-Bobl-Future, Euro-Bund-Future	EUR 0,30			
Euro-Buxl®-Future	EUR 0,30			
CONF Future	CHF 0.45			
Optionen				
Option auf Euro-Schatz-Future, Option auf Euro-Bobl-Future, Option auf Euro-Bund-Future	EUR 0,20	EUR 0,04	EUR 0,04	EUR 0,02
Kreditderivate				
Futures				
iTraxx® Europe 5-Year Index Future**, iTraxx® Europe Hi Vol 5-year Index Future**, iTraxx® Europe Crossover 5-Year Index Future**	EUR 0,60			
Einzel-Kredit-Recovery-Future	EUR 0,15			

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex- Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Geschäftsabschlüsse (Market Maker) gewährt, so dass sich für die Zusammenführung von Kontrakten pro Monat auf M-Konten effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt M-Konten“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

** Kredit-Futures-Kontrakt auf die jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuelle iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series sowie Kredit-Futures-Kontrakt auf die neue Version der jeweils bei Einführung der Futures Kontrakte aktuellen iTraxx® Europe, Hi Vol und Crossover 5-Year-Series im Falle eines antizipierten und eines tatsächlichen Kreditereignisses.

Die Entgelte für die Eingabe eines Block Geschäftes in bestimmten Produkten werden wie folgt begrenzt:

Kontrakt	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss A- und P-Konten	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Regular Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Permanent Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Advanced Market-Making)*	Entspricht Anzahl der Kontrakte
Aktienderivate					
Aktien Futures					
Futures auf europäische, Euro-denominierte Aktien (außer auf deutsche und skandinavische Aktien)	EUR 300				1.000
Futures auf deutsche Aktien	EUR 600				2.000
Futures auf skandinavische Aktien	EUR 1.200				2.000
Futures auf Schweizer Aktien	CHF 900				2.000
Futures auf russische Aktien	USD 400				1.000
Futures auf britische Aktien	GBP 200				1000

Preisverzeichnis

Kontrakt	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss A- und P-Konten	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Regular Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss-M-Konten (Permanent Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Advanced Market-Making)*	Entspricht Anzahl der Kontrakte
Aktioptionen/LEPOs					
Euro-denominierte Aktioptionen (außer deutsche und skandinavische Aktien)	EUR 200	EUR 40	EUR 40	EUR 20	1.000
Optionen auf deutsche - und skandinavische Aktien	EUR 400	EUR 80	EUR 80	EUR 40	2.000
Optionen auf Schweizer Aktien	CHF 600	CHF 120	CHF 120	CHF 60	2.000
Optionen auf russische Aktien	USD 300	USD 60	USD 60	USD 30	1.000
Aktienindexderivate					
Optionen					
Dow Jones Global Titans 50 SM Option	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
Dow Jones STOXX 50® Option	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
Dow Jones EURO STOXX 50® Option	EUR 600	EUR 300	EUR 300	EUR 160	2.000
Dow Jones EURO STOXX® Select Dividend 30 Option	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
Dow Jones STOXX® 600 Option	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
Dow Jones STOXX® Large 200 Option	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
Dow Jones STOXX® Mid 200 Option	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
Dow Jones STOXX® Small 200 Option	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
Dow Jones STOXX® 600-Sector Index-Optionen	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
Dow Jones EURO STOXX® Sector Index Optionen	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
DAX® Option	EUR 1.500	EUR 400	EUR 400	EUR 200	2.000
MDAX® Option	EUR 600	EUR 300	EUR 300		2.000
TecDAX® Option	EUR 400	EUR 200	EUR 200		2.000
SMI® Option	CHF 3.000	CHF 900	CHF 600	CHF 440	2.000
SMIM® Option	CHF 800	CHF 400	CHF 400		2.000
SLI - Swiss Leader Index® Option	CHF 800	CHF 400	CHF 400	CHF 200	
OMXH25 Option	EUR 1.800	EUR 1.200	EUR 1.200	EUR 600	2.000
Zinsderivate					
Optionen					
Option auf Euro-Schatz-Future, Option auf Euro-Bobl-Future, Option auf Euro-Bund-Future	EUR 800	EUR 160	EUR 160	EUR 80	4.000

- * Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Market Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Geschäftsabschlüsse (Market Maker) gewährt, so dass sich für Geschäftsabschlüsse auf M-Konten effektiv die in der Spalte „Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

3.1.2.2 OTC Eingaben – Flexible Optionskontrakte

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A-, P- und M-Konten	Maximales Entgelt pro Transaktion	Entspricht Anzahl der Kontrakte
Aktienderivate			
Aktien Futures			
Futures auf europäische, Euro-denominierte Aktien (außer auf deutsche und skandinavische Aktien)	EUR 0,30 (EUR 3,00 ³)	EUR 300	1.000
Futures auf deutsche Aktien	EUR 0,30 (EUR 3,00 ⁴)	EUR 600	2.000
Futures auf skandinavische Aktien	EUR 0,60	EUR 1.200	2.000
Futures auf Schweizer Aktien	CHF 0,45	CHF 900	2.000
Futures auf russische Aktien	USD 0,40	USD 400	1.000
Futures auf britische Aktien	GBP 0,20	GBP 200	1000
Aktienoptionen/LEPOs			
Euro-denominierte Aktienoptionen (außer deutsche und skandinavische Aktien)	EUR 0,20	EUR 200	1.000
Optionen auf deutsche – und skandinavische Aktien	EUR 0,20	EUR 400	2.000
Optionen auf Schweizer Aktien	CHF 0,30	CHF 600	2.000
Optionen auf russische Aktien	USD 0,30	USD 300	1.000
Aktienindexderivate			
Futures			
Dow Jones Global Titans 50 SM Future	EUR 0,45		
Dow Jones STOXX 50® Future	EUR 0,45		
Dow Jones EURO STOXX 50® Future	EUR 0,45		
Dow Jones EURO STOXX® Select Dividend Future	EUR 0,45		
Dow Jones STOXX® 600 Future	EUR 0,45		
Dow Jones STOXX® Large 200 Future	EUR 0,45		
Dow Jones STOXX® Mid 200 Future	EUR 0,45		
Dow Jones STOXX® Small 200 Future	EUR 0,45		
Dow Jones STOXX® 600-Sector Index-Futures	EUR 0,45		
Dow Jones EURO STOXX® Sector Index Futures	EUR 0,45		

³ Für Futures auf Aktien der
- Banco Santander Central Hispano SA, BASF AG, Bayer AG, E.ON AG und Deutsche Telekom AG mit der Kontraktgröße 1000

⁴ Für Futures auf Aktien der
- Allianz AG und SAP AG mit der Kontraktgröße 100

Preisverzeichnis

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A-, P- und M-Konten	Maximales Entgelt pro Transaktion	Entspricht Anzahl der Kontrakte
DAX® Future	EUR 0,75		
MDAX® Future	EUR 0,45		
TecDAX® Future	EUR 0,30		
SMI® Future	CHF 0,60		
SMIM® Future	CHF 0,30		
SLI Swiss Leader Index® Futures	CHF 0,20		
OMXH25 Future	EUR 1,35		
RDXxt® USD – RDX Extended Future	USD 0,90		
Optionen			
Dow Jones Global Titans 50 SM Option	EUR 0,30	EUR 600	2.000
Dow Jones STOXX 50® Option	EUR 0,30	EUR 600	2.000
Dow Jones EURO STOXX 50® Option	EUR 0,30	EUR 600	2.000
Dow Jones EURO STOXX® Select Dividend 30 Option	EUR 0,30	EUR 600	2.000
Dow Jones STOXX® 600 Option	EUR 0,30	EUR 600	2.000
Dow Jones STOXX® Large 200 Option	EUR 0,30	EUR 600	2.000
Dow Jones STOXX® Mid 200 Option	EUR 0,30	EUR 600	2.000
Dow Jones STOXX® Small 200 Option	EUR 0,30	EUR 600	2.000
Dow Jones STOXX® 600-Sector Index-Optionen	EUR 0,30	EUR 600	2.000
Dow Jones EURO STOXX® Sector Index Optionen	EUR 0,30	EUR 600	2.000
DAX® Option	EUR 0,75	EUR 1.500	2.000
MDAX® Option	EUR 0,30	EUR 600	2.000
TecDAX® Option	EUR 0,20	EUR 400	2.000
SMI® Option	CHF 1,50	CHF 3.000	2.000
SMIM® Option	CHF 0,40	CHF 800	2.000
SLI - Swiss Leader Index® Option	CHF 0,40	CHF 800	2.000
OMXH25 Option	EUR 0,90	EUR 1.800	2.000
Derivate auf börsengehandelte Indexfondanteile			
Futures			
iShares DAX® (DE) Future	EUR 0,40		
iShares Dow Jones EURO STOXX 50® Future	EUR 0,40		
XMTCH auf SMI® Future	CHF 0,70		
Optionen			
iShares DAX® (DE) Option	EUR 0,40		
iShares Dow Jones EURO STOXX 50® Option	EUR 0,40		
XMTCH auf SMI® Option	CHF 0,70		

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt A- und P-Konten	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Regular Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Permanent Market-Making)*	Entgelt pro Kontrakt M-Konten (Advanced Market-Making)*
Zinsderivate				
Optionen				
Option auf Euro-Schatz-Future, Option auf Euro-Bobl-Future, Option auf Euro-Bund-Future	EUR 0,20	EUR 0,04	EUR 0,04	EUR 0,02

Die Entgelte für die OTC Eingabe in den nachfolgend aufgeführten Flexible Options werden wie folgt begrenzt:

Kontrakt	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss A- und P-Konten	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Regular Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Permanent Market-Making)*	Maximales Entgelt pro Geschäftsabschluss M-Konten (Advanced Market-Making)*	Entspricht Anzahl der Kontrakte
Zinsderivate					
Optionen					
Option auf Euro-Schatz-Future, Option auf Euro-Bobl-Future, Option auf Euro-Bund-Future	EUR 800	EUR 160	EUR 160	EUR 80	4.000

[...]

Product Group		Settlement Location Unit	Regulatory Status	Settlement Type	Product Type	Product Segment	Product Currency	Product Group Short Name																															
D Interest Rate F&O -fully US appr-		CBON	F	P/D	F/O	Interest Rate	EUR	B	F	F	H	I	E																										
CH Interest Rate F -US appr w/o CCorp-		CHF	A	P	F	Interest Rate	CHF	S	A	P	F	I	C																										
Money Market F&O -fully US appr-		-	F	C/D	F/O	Money Market	EUR	X	F	E	H	M	E																										
Equity Options		EXS	N	C/P	O	Equity Options	EUR	E	N	S	O	E	E																										
Equity Options - physically settled		EXS	N	P	O	Equity Options	EUR	E	N	P	O	E	E																										
Equity Options - In CHF settled in EUR		EXS	N	P	O	Equity Options	CHF	E	N	P	O	E	E																										
Swiss Equity Options		CHF	N	C/P	O	Equity Options	CHF	S	N	S	O	E	C																										
UK Equity Options		Crest	N	C/P	O	Equity Options	GBP	C	N	S	O	E	G																										
Irish Equity Options		Crest	N	C/P	O	Equity Options	EUR	C	N	S	O	E	E																										
Russian ADR Options		FCUR	N	C/P	O	Equity Options	USD	F	N	S	O	E	U																										
Equity Options CBF-Creation		NEXS	N	C/P	O	Equity Options	EUR	N	N	S	O	E	E																										
Futures on ETFs cash/physically in EUR		EXS	N	C/P	F	ETF	EUR	E	N	S	F	F	E																										
Futures on ETFs cash/physically in CHF		CHF	N	C/P	F	ETF	CHF	S	N	S	F	F	C																										
Options on ETFs cash/physically in EUR		EXS	N	C/P	O	ETF	EUR	E	N	S	O	F	E																										
Options on ETFs cash/physically in CHF		CHF	N	C/P	O	ETF	CHF	S	N	S	O	F	C																										
Equity Futures cash/physically settled		EXS	N	C/P	F	SSF	EUR	E	N	S	F	S	E																										
Equity Futures Cash Settlement		-	N	C	F	SSF	EUR	X	N	C	F	S	E																										
Equity Futures Creation physically		NEXS	N	P	F	SSF	EUR	N	N	P	F	S	E																										
Swiss Equity Futures cash/physically		CHF	N	C/P	F	SSF	CHF	S	N	S	F	S	C																										
UK Equity Futures Cash Settlement		-	N	C	F	SSF	GBP	X	N	C	F	S	G																										
UK Equity Futures physically		Crest	N	P	F	SSF	GBP	C	N	P	F	S	G																										
Irish Equity Futures physically		Crest	N	P	F	SSF	EUR	C	N	P	F	S	E																										
Russian ADR Futures Cash Settlement		-	N	C	F	SSF	USD	X	N	C	F	S	U																										
Russian ADR Futures physically		FCUR	N	P	F	SSF	USD	F	N	P	F	S	U																										
E/I Futures in EUR -fully US appr-		-	F	C	F	Equity Index	EUR	X	F	C	F	Q	E																										
E/I Futures in EUR -US appr w/o CCorp-		-	A	C	F	Equity Index	EUR	X	A	C	F	Q	E																										
E/I Futures in EUR		-	N	C	F	Equity Index	EUR	X	N	C	F	Q	E																										
E/I Options in EUR		-	N	C	O	Equity Index	EUR	X	N	C	O	Q	E																										
E/I Futures in CHF		-	N	C	F	Equity Index	CHF	X	N	C	F	Q	C																										
E/I Options in CHF		-	N	C	O	Equity Index	CHF	X	N	C	O	Q	C																										
E/I Futures in USD		-	N	C	F	Equity Index	USD	X	N	C	F	Q	U																										
V/I Futures in EUR -US appr w/o CCorp-		-	A	C	F	Volatility Index	EUR	X	A	C	F	V	E																										
V/I Futures in EUR		-	N	C	F	Volatility Index	EUR	X	N	C	F	V	E																										
V/I Futures in CHF		-	N	C	F	Volatility Index	CHF	X	N	C	F	V	C																										
Credit Futures in EUR		-	N	C	F	Credit Derivatives	EUR	X	N	C	F	C	E																										
EEX Phelix Futures & Options in EUR		-	N	C/D	F/O	EEX Phelix	EUR	X	N	E	H	P	E																										
EEX German Power Futures in EUR		-	N	C	F	EEX German	EUR	X	N	C	F	D	E																										
EEX French Power Futures in EUR		-	N	C	F	EEX French	EUR	X	N	C	F	N	E																										
EEX Gas EGT Futures in EUR		-	N	C	F	EEX Gas EGT	EUR	X	N	C	F	G	E																										
EEX Gas BEB Futures in EUR		-	N	C	F	EEX Gas BEB	EUR	X	N	C	F	B	E																										
EEX EUA F in EUR -US appr w/o CCorp-		-	A	C	F	EEX EUA	EUR	X	A	C	F	A	E																										
EEX Coal Futures in USD		-	N	C	F	EEX Coal	USD	X	N	C	F	K	U																										
ENDEX Dutch Power Futures in EUR		-	N	C	F	ENDEX Dutch	EUR	X	N	C	F	U	E																										
ENDEX Belgian Power Futures in EUR		-	N	C	F	ENDEX Belgian	EUR	X	N	C	F	W	E																										
ENDEX Gas TTF Futures in EUR		-	N	C	F	ENDEX Gas TTF	EUR	X	N	C	F	T	E																										
Abbr.	Product Segment											Product Type	Product Currency	Settlement Type	Settlement Location Unit (SLU)	Regulatory Status																							
	Interest Rate	Money Market	Equity Options	Exchange Traded Funds	Single Stock Futures	Equity Index	Volatility Index	Credit Derivatives	EEX Phelix Futures&Options	EEX German Power	EEX French Power						EEX Gas EGT	EEX Gas BEB	EEX EUA	EEX Coal	ENDEX Dutch Power	ENDEX Belgian Power	ENDEX Gas TTF	Future	Option	Future / Option	Euro	Swiss francs	GBP	USD	Cash	Physical Delivery	Derivate	Physical / Derivate	Cash / Physical	Cash / Derivate	CBON	CHF	EXS
I	M	E	F	S	Q	V	C	P	D	N	G	B	A	K	U	W	T	F	O	H	E	C	G	U	C	P	D	F	S	E	B	S	E	C	F	N	F	A	N

Overview of
EBS-Product Assignment Groups

Supergroup	EBS Product Group - Long Name	Market Depth	Depth Channel No 1	Depth Channel No 2
Interest Rate Futures	FGBL	20	1-10	11-20
	FGBM	20	1-10	11-20
	FGBS	20	1-10	11-20
	other FI Futures (FGBX, CONF)	10	1-10	
Interest Rate Options	OGBL, OGBM, OGBS	10	1-10	
Money Market	Money Market Futures and Options	10	1-10	
Equity Options	German Stock Options	10	1-10	
	French Stock Options	10	1-10	
	Italian Stock Options	10	1-10	
	Scandinavian Stock Options	10	1-10	
	Dutch Options	10	1-10	
	Spanish Stock Options	10	1-10	
	Swiss Stock Options	10	1-10	
	all other Stock Options (UK, Austria, US, Russian)	10	1-10	
Exchange Traded Funds	Futures/Options on ETFs	10	1-10	
Single Stock Futures	ALL SSF	10	1-10	
Equity Index Futures	FDAX	20	1-10	11-20
	FESX	20	1-10	11-20
	other German Index Futures (MDAX, TecDax)	10	1-10	
	All Swiss Index Futures	20	1-10	11-20
	all other Sector/Equity Index Futures	10	1-10	
Equity Index Options	All German Index Options (DAX, MDAX, TecDax, weekly)	10	1-10	
	All Swiss Index Options	10	1-10	
	All European Index Options	10	1-10	
	all other Sector/Equity Index Options	10	1-10	
Volatility Index	Volatility Index Futures	10	1-10	
Credit Derivatives	Credit Futures in EUR	10	1-10	
EEX Products	EEX Futures and Options	10	1-10	

I. Flexible Options and Futures on Individual Equities

Flexible Equity Options				NEW!		NEW!	
Eurex Equity Options	Minimum Trade Size	Currency	Exercise Style Settlement Type	European	European	American	American
by Country Segment				Cash	Physical	Physical	Cash
Austria	250	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Finland	250	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
France	250	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Germany	250	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Italy	250	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Netherlands	250	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Russia	250	USD		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Spain	250	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Sweden	250	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Switzerland	250	CHF		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
US	250	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Synthetic FlexProduct Ids							
3rd digit of Product Code FOLLOWED by	6, 7, 8 or 9			6	7	8	9
Example: ALV ->				ALV6	ALV7	ALV8	ALV9

Flexible Single Stock Futures					
NEW!	NEW!	NEW!	NEW!	NEW!	NEW!
Eurex Single Stock Futures by Country Segment	Minimum FlexFutures Trade Size	Currency	Settlement Type	Cash	Physical
Austria	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Belgium	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	--
Finland	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
France	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Germany	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Greece	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	--
Ireland	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	--
Italy	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Netherlands	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Norway	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	--
Russia	1	USD		<input checked="" type="checkbox"/>	--
Portugal	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	--
Spain	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	--
Sweden	1	EUR		<input checked="" type="checkbox"/>	--
Switzerland	1	CHF		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
UK	1	GBP		<input checked="" type="checkbox"/>	--
Synthetic FlexProduct Ids					
3rd digit of Product Code REPLACED by	4 or 5			4	5
Example: ALVF ->				AL4F	AL5F

II. Flexible Options and Futures on Indices

Flexible Equity Index Options				
Index Options	Minimum Trade Size	Exercise Style	European	American
		Settlement Type	Cash	Cash
OSLI	2000		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
OESX, OSTX, OGTI, OTDX, OSMM	1000		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
O600, O2SM, O2MI, O2LA, OEDV, O2MX, OFOX	250		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
DJ EURO STOXX Sector Options	250		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
DJ STOXX 600 Sector Options	250		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
ODAX, OSMI	500		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Synthetic FlexProduct Ids				
3rd digit of Product Code REPLACED by	7 or 8		7	8
Example: OESX ->			OE7X	OE8X

Flexible Equity Index Futures			
NEW!	NEW!	NEW!	NEW!
Eurex Equity Index Futures	Minimum FlexFutures Trade Size	Settlement Type	Cash
FSLI	2000		<input checked="" type="checkbox"/>
FESX, FGTI, FDX, FSMM	1000		<input checked="" type="checkbox"/>
FSTX, F600, F2MI, FDAX, F2MX, F2SM, F2LA, FFOX, FEDV	250		<input checked="" type="checkbox"/>
DJ EURO STOXX Sector Futures	250		<input checked="" type="checkbox"/>
DJ STOXX 600 Sector Futures	250		<input checked="" type="checkbox"/>
FRDX	100		<input checked="" type="checkbox"/>
FSMI	500		<input checked="" type="checkbox"/>
Synthetic FlexProduct Ids			
3rd digit of Product Code REPLACED by	4		4
Example: FESX ->			FE4X

III. Flexible Options and Futures on Exchange Traded Funds

Flexible Options on ETFs				NEW!	NEW!		
Eurex ETF Options	Minimum Trade Size	Currency	Exercise Style	European	European	American	American
			Settlement Type	Cash	Physical	Physical	Cash
EXS1, EUN2, XMT	1000	EUR, CHF		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Synthetic FlexProduct Ids							
3rd digit of Product Code FOLLOWED by	6, 7, 8 or 9			6	7	8	9
Example: EXS1 ->				EXS6	EXS7	EXS8	EXS9

Flexible Futures on Exchange Traded Funds				
NEW!	NEW!	NEW!	NEW!	NEW!
Eurex Futures on ETFs	Currency	Settlement Type	Cash	Physical
EXSF, EUNF, XMTF	EUR, CHF		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Synthetic FlexProduct Ids				
3rd digit of Product Code REPLACED by			4	5
Example: EXSF ->			EX4F	EX5F

IV. Flexible Options on Fixed Income Futures

Flexible Options on Fixed Income Futures				
FI Options	Minimum Trade Size	Exercise Style	European	American
		Settlement Type	Physical (Derivative)	Physical (Derivative)
OGBS, OGBM, OGBl	50		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Synthetic FlexProduct Ids				
3rd digit of Product Code REPLACED by	7 or 8		7	8
Example: OGBl ->			OG7L	OG7L



Standard Options and Futures Specifications:

--> http://www.eurexchange.com/documents/regulations/contract_specifications_en.html

Flexible Options and Futures Specifications:

--> http://www.eurexchange.com/documents/regulations/clearing_conditions_en.html

Deviation from standard synthetic Flexible Product ID: 4th digit of Product Code replaced.

Example: ALTF	becomes	ALT4/ALT5
Example: FSTI	becomes	FST4
Example: OSTI	becomes	OST4